



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die unternehmens- und steuerrechtliche Bilanzierung von
Kapitalgesellschaftsanteilen – normkritische
Betrachtung der Unterschiede“

verfasst von / submitted by

Ing. Lucia Bačíková

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 984

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Urnik

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
1.1	Problemstellung.....	8
1.2	Zielsetzung	11
1.3	Gliederung.....	11
2	Definition von Kapitalgesellschaftsanteilen	13
2.1	Unternehmensrecht.....	13
2.1.1	Anlagevermögen	13
2.1.1.1	Beteiligungen	13
2.1.1.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	16
2.1.1.3	Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	17
2.1.2	Umlaufvermögen.....	17
2.1.2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	17
2.1.2.2	Sonstige Wertpapiere und Anteile.....	17
2.1.3	Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen	18
2.2	Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen	19
3	Zugangsbewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen	23
3.1	Unternehmensrecht.....	23
3.1.1	Anschaffungskosten	23
3.1.1.1	Anschaffungspreis	24
3.1.1.2	Anschaffungsnebenkosten.....	24
3.1.1.3	Nachträgliche Anschaffungskosten.....	25
3.1.1.4	Anschaffungskostenminderungen	26
3.1.1.5	Negative Anschaffungskosten.....	26
3.2	Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen	26
3.3	Beispielhafte Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht.....	27
4	Folgebewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen.....	33
4.1	Unternehmensrecht.....	33
4.1.1	Außerplanmäßige Abschreibungen	33
4.1.1.1	Anlagevermögen	33
4.1.1.2	Umlaufvermögen.....	34
4.1.1.3	Wertmaßstäbe	34

4.1.2	Zuschreibungen	37
4.1.2.1	Wegfall von Gründen für die außerplanmäßige Abschreibung	37
4.1.2.2	Zuschreibungshöhe und -zeitpunkt	39
4.2	Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen	40
4.2.1	Teilwertabschreibungen	40
4.2.1.1	Wertmaßstäbe	41
4.2.1.2	Anlaufverluste	42
4.2.1.3	Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen	43
4.2.1.4	Siebenjahresverteilung von Teilwertabschreibungen.....	44
4.2.1.5	Einlagenbedingte Teilwertabschreibungen	45
4.2.1.6	Teilwertabschreibungen ausländischer Portfoliobeteiligungen	46
4.2.1.7	Teilwertabschreibungen internationaler Schachtelbeteiligungen.....	46
4.2.2	Zuschreibungen	47
4.2.2.1	Zuschreibungen infolge ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen..	49
4.2.2.2	Zuschreibungen infolge abzugsfähiger Teilwertabschreibungen.....	50
4.2.2.3	Zuschreibungen infolge einlagebedingter Teilwertabschreibungen	52
4.2.2.4	Zuschreibungen auf ausländische Portfoliobeteiligungen.....	52
4.2.2.5	Zuschreibungen auf internationale Schachtelbeteiligungen.....	52
4.3	Beispielhafte Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht.....	53
4.3.1	Beispiel 1: Behandlung der Abschreibungen	53
4.3.2	Beispiel 2: Behandlung der Zuschreibungen	57
5	Erträge aus Kapitalgesellschaftsanteilen	62
5.1	Unternehmensrecht.....	62
5.1.1	Phasengleiche Dividendenaktivierung	62
5.1.2	Ergebnisabführungsvertrag	64
5.1.3	Zwischendividende gem § 54a AktG	65
5.2	Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen	65
5.2.1	Inländische Beteiligungserträge	66
5.2.1.1	Phasengleiche Dividendenaktivierung	68
5.2.1.2	Ergebnisabführungsvertrag	70
5.2.1.3	Zwischendividende gem § 54a AktG	70
5.2.2	Ausländische Beteiligungserträge aus Portfoliobeteiligungen.....	71
5.2.3	Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen	73

5.3	Beispielhafte Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht.....	77
5.3.1	Beispiel 1: Phasenkongruente Dividendenaktivierung	77
5.3.2	Beispiel 2: Behandlung der Beteiligungserträge	79
6	Abgang von Kapitalgesellschaftsanteilen.....	84
6.1	Unternehmensrecht.....	84
6.2	Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen	85
6.2.1	Ausschüttungsbedingte Veräußerungsgewinne und -verluste.....	85
6.2.2	Veräußerungsgewinne und Siebentelung der Veräußerungsverluste.....	87
6.2.3	Einlagenbedingte Veräußerungsgewinne und -verluste.....	89
6.2.4	Veräußerungsgewinne und -verluste ausländischer Portfoliobeteiligungen	90
6.2.5	Veräußerungsgewinne und -verluste internationaler Schachtelbeteiligungen .	90
6.2.6	Nebenkosten der Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile	90
6.3	Beispielhafte Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht.....	91
6.3.1	Beispiel 1: Veräußerungsgewinne und -verluste aus inländischen Beteiligungen.	91
6.3.2	Beispiel 2: Veräußerungsgewinne und -verluste aus ausländischen Beteiligungen	94
7	Conclusio	97
8	Literaturverzeichnis.....	103
8.1	Monografien und Kommentare	103
8.2	Beiträge in Sammelwerken	103
8.3	Beiträge in Fachzeitschriften.....	105
8.4	Judikatur	109
8.5	Richtlinien und Erlässe.....	110
8.6	Sonstige Quellen	110

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AktG	Aktiengesetz 1965 BGBl 1965/98
ARA	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
Art	Artikel
ATAD	Anti-Tax Avoidance Directive
Außerpl	Außerplanmäßig, -e
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
BFG	Bundesfinanzgericht
BFH	(deutscher) Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BiBu-Prüfung	Bilanzbuchhalterprüfung
BilPoKom	Bilanzposten-Kommentar
BlgNr	Beilage zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats
BMF	Bundesministerium für Finanzen
Bsp	Beispiel, -e
bspw	beispielsweise
BStBl	(deutsches) Bundessteuerblatt
BWG	Bankwesengesetz BGBl 1993/532
bzw	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus disease 2019
dAktG	(deutsches) Aktiengesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
dh	das heißt
DJA	Der Jahresabschluss (Zeitschrift)
EAS	Express-Antwort-Service
EBITDA	Earnings before interests, taxes, depreciation and amortization
ECLI	European Case Law Identifier
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EPE	Eteria Periorismenis Efthinis (griechische Gesellschaft mit beschränkte Haftung)

Erläut	Erläuterung, -en
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EStG	Einkommensteuergesetz 1988 BGBl 1988/400
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
et al	et alii, et aliae (und andere)
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
f	folgend, -e
ff	fortfolgend, -e
FAV	Finanzanlagevermögen
FJ	Finanzjournal
gem	gemäß
GES	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRZ	Der Gesellschafter, Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehm- mensrecht
ggf	gegebenfalls
ggü	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
grds	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
GZ	Geschäftszahl
hA	herrschende Ansicht
HGB	(deutsches) Handelsgesetzbuch
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iHd	in Höhe des, -der
iHv	in Höhe von
immo aktuell	Fachzeitschrift für Immobilien – Steuern – Recht
Inc	Incorporated

insb	insbesondere
iSd	im Sinne des, -der
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
Jakom	Jahreskommentar
JStG	Jahressteuergesetz 2018 BGBl I 2018/62
KES	Kapitalertragsteuer
KFS/BW 1	Fachgutachten zur Unternehmensbewertung (2014).
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988 BGBl 1988/401
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
Limitada	Sociedade Limitada (brasilianische Gesellschaft mit beschränkte Haftung)
lit	litera
mE	meines Erachtens
Mio	Million
MWR	Mehr-Weniger-Rechnung
Nr	Nummer
ÖStZ	Österreichische Steuer-Zeitung
oV	ohne Verfasser
(Pty) Ltd	Proprietary Limited (südafrikanische Gesellschaft mit beschränkte Haftung)
QueSt	Quellensteuer
RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 BGBl 2015/22
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)
RFH	(deutscher) Reichsfinanzhof (1920-1952)
RLG	Rechnungslegungsgesetz BGBl 1990/475
RV	Regierungsvorlage
RWP	Rechnungswesen für die Praxis (Zeitschrift)
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
Rz	Randzahl
SARL	Société à responsabilité limitée (französische Gesellschaft mit beschränkte Haftung)
SL	Sociedad de responsabilidad limitada (spanische Gesellschaft mit Beschränkte Haftung)
SRL	Società a responsabilità limitata (italienische Gesellschaft mit be-

	schränkte Haftung)
sog	sogenannt, -e, -er, -es
StB-Prüfung	Steuerberaterprüfung
StR	Steuerrecht
SWI	Steuer und Wirtschaftskartei International (Zeitschrift)
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei (Zeitschrift)
taxlex	Zeitschrift für Steuer und Beratung
TIEA	Tax Information Exchange Agreement
TWA	Teilwertabschreibung
ua	und andere, -s
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UGB	Unternehmensgesetzbuch dRGBI 1897, 219
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 BGBl I 2015/34
vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VU	verbundene Unternehmen
WP	Wertpapiere
Z	Ziffer, Zahl
zB	zum Beispiel

1 Einleitung

Die unternehmens- und steuerrechtliche Bilanzierung geht trotz zahlreicher Angleichungen nach wie vor getrennte Wege. Es gibt daher weiterhin zahlreiche Themenbereiche, bei denen die Bilanzierung unterschiedlich erfolgt und eine Mehr-Weniger-Rechnung notwendig ist. Zusätzliche Komplexität ergibt sich auch noch durch unterschiedliche Ansichten von Judikatur, Finanzverwaltung und der davon divergierend herrschenden Lehre.

Das Verhältnis zwischen Unternehmens- und Steuerrecht ist durch das sgn Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs 1 EStG geprägt. Das Maßgeblichkeitsprinzip besagt, dass die Steuerbilanz aus der Unternehmensbilanz abgeleitet wird, sofern das Steuerrecht nicht zwingend abweichende Vorschriften vorsieht. Die zwingenden steuerrechtlichen Abweichungen werden dabei mittels Mehr-Weniger-Rechnung iSd § 44 Abs 2 EStG berücksichtigt.

1.1 Problemstellung

Für Kapitalgesellschaftsanteile bestehen zwingend zahlreiche steuerrechtlichen Sondervorschriften, die den Maßgeblichkeitsgrundsatz durchbrechen, wodurch sich folgende Problemstellungen ergeben:

Bei *Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen* ist die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen von besonderer Bedeutung, da daran unternehmens- und steuerrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften anknüpfen. Aus Sicht von Judikatur und Verwaltungspraxis ergeben sich steuerliche Sonderregelungen. Die damit verbundenen Problemstellungen betreffen insb die Zuordnung von Beteiligungen zum Anlage- und Umlaufvermögen.

Unternehmensrechtlich sind für die Zuordnung der Beteiligungen die dauernde Verbindung und Beteiligungshöhe maßgebend. Daher ist bei einer beabsichtigten Behaltdauer von über einem Jahr und einem Anteil von mindestens 20% vom Anlagevermögen auszugehen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist jedoch eine Beteiligungshöhe von 5% für die Zuordnung von Beteiligungen zum Anlage- und Umlaufvermögen entscheidend. Bei einem Beteiligungsanteil von weniger als 5% ist daher grds von Umlaufvermögen auszugehen.¹ Problematisch ist jedoch, ob für das Steuerrecht die unternehmensrechtliche Zuordnung einer Beteiligung von unter 5% in das Anlagevermögen zwingend maßgeblich ist.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Beteiligungen im Allgemeinen dem Anlagevermögen und einzelne Aktien bzw andere Wertpapiere (außer zB die zur Wertpapierdeckung) dem

¹ Vgl VwGH 22. 2. 2007, 2006/14/0022; KStR 2013 Rz1300.

Umlaufvermögen zuzuordnen.² Folglich stellt sich die Frage, wie die unternehmensrechtlich nicht als Beteiligung zugeordneten GmbH-Anteile im Steuerrecht auszuweisen sind.

Zudem ist auch aufgrund der umstrittenen Literaturansicht hinsichtlich der Umgliederung der Kapitalgesellschaftsanteile des Anlage- in das Umlaufvermögen bei Veräußerungsabsicht keine eindeutige Problemlösung zu finden. Auch die jüngste Rechtsprechung des VwGH, die eine Umgliederung von Beteiligungen an einer GmbH, bei der sich die Veräußerungsabsicht zwischen Anschaffung und erstem Bilanzstichtag ergibt, in das Umlaufvermögen als zulässig betrachtet,³ wirft weitere Problemstellungen auf.

Die Aktivierung von Kapitalgesellschaftsanteilen erfolgt zu Anschaffungskosten, wobei der unternehmensrechtliche Anschaffungskostenbegriff grds auch für das Steuerrecht maßgeblich ist. Darüber hinaus können bei der Anschaffung von Anteilen an einer überschuldeten Kapitalgesellschaft auch negative Anschaffungskosten entstehen. Nach Ansicht des BFH ist eine solche Anschaffung erfolgsneutral zu behandeln, indem ein passiver Ausgleichsposten angesetzt wird.⁴ Zur Auflösung des passiven Ausgleichspostens werden jedoch in der Literatur unterschiedliche Ansichten vertreten. Einerseits finden sich Argumente für eine ertragswirksame Auflösung bei Wegfall der Überschuldung. Andererseits ist die ertragswirksame Auflösung erst bei Ausscheiden der Anteile zu erfassen.⁵ Die weitere Behandlung des passiven Ausgleichspostens ist daher fraglich.

Mit Hinblick auf die *Teilwertabschreibungen* ist das Maßgeblichkeitsprinzip zu beachten, wodurch die unternehmensrechtliche Abschreibung für das Steuerrecht relevant ist. Nachdem die Rechtsprechung des VwGH eine abweichende Voraussetzung vorsieht, bei der eine bloß vorübergehende Wertminderung noch keine Teilwertabschreibung rechtfertigt,⁶ können Unklarheiten entstehen. Ferner können sich Problembereiche aufgrund von Abweichungen zwischen dem Börsenkurs bzw Marktpreis und dem Teilwert ergeben.

Bei Teilwertabschreibungen ist das Steuerrecht aufgrund der steuermindernden Wirkung weitaus strenger als das Unternehmensrecht. Bei Beteiligungen ist neben der steuerlichen Siebenjahresverteilung der Teilwertabschreibung auch zu prüfen, ob eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vorliegt oder das einlagenbedingte Teilwertabschreibungsverbot schlagend wird. In diesen beiden Fällen ist die

² Vgl EStR 2000 Rz 622.

³ Vgl VwGH 24. 11. 2016, Ro 2014/13/001.

⁴ Vgl BFH 26.4.2006, I R 49, 50/04.

⁵ Vgl Bert/Hirschler, RWZ 2007/18, 6; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 34.

⁶ Vgl VwGH 18.4.2007, 2003/13/0053; VwGH 19.9.2007, 2004/13/0050.

Teilwertabschreibung steuerlich nicht zulässig. Die Siebenjahresverteilung kann (teilweise) entfallen, wenn eine vorzeitige Verrechnung mit Zuschreibungen derselben Beteiligung erfolgt, jedoch bestehen zu der Verrechnungsmethodik unterschiedliche Auffassungen, die hierfür diskutiert werden.

Kritische Aspekte können sich auch bei den *Zuschreibungen* ergeben. Im Fokus steht dabei die in der unternehmensrechtlichen Literatur geführte Diskussion zur Identität der Gründe. Dh die Diskussion bezüglich der Frage, ob für eine Zuschreibung vorausgesetzt wird, dass die identen Gründe, die ursprünglich zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, wegfallen müssen oder nicht. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Vorliegen einer Werterhöhung bei Beteiligungen für die Zuschreibungspflicht ausreichend und daher der Wegfall der identen Gründe nicht erforderlich.⁷ Teilen der Literatur folgend ist jedoch das Verhältnis zwischen der Rechtsprechung des VwGH und der speziellen Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Zuschreibung im Steuerrecht strittig. Denkbar sind Sachverhalte, in welchen mangels identer Gründe eine unternehmensrechtliche Zuschreibung unterlassen wird, jedoch nach Judikatur und Finanzverwaltungsmeinung eine steuerliche Zuschreibungspflicht aufgrund Wertaufholung gelten soll. Hierbei ist zu diskutieren, ob die spezielle Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Zuschreibung für das Steuerrecht vorgeht.

Zuschreibungen sind grds steuerpflichtig. Die Steuerpflicht ist auch dann gegeben, wenn die vormalige Teilwertabschreibung ausschüttungsbedingt erfolgte und daher nicht abzugsfähig war, wobei dies in der Literatur kritisch betrachtet wird.

Weitere Problemstellungen ergeben sich iZm einer *phasengleiche Dividendenaktivierung*. Unternehmensrechtlich ist eine phasengleiche Dividendenaktivierung zwingend in Betracht zu ziehen, wenn gewisse Anforderungen⁸ erfüllt werden. Im Steuerrecht ist jedoch von keiner Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts auszugehen. Nach Rechtsprechung des VwGH ist eine phasengleiche Dividendenaktivierung insb dann ausgeschlossen, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft denselben Bilanzstichtag haben, da idR für die Muttergesellschaft die Ausschüttung eines der Höhe nach bestimmten Gewinns nicht sichergestellt werden kann.⁹ Weiters hat der VwGH ua auch offengelassen, ob bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Aktivierungswahlrecht oder -pflicht besteht. Hierbei ist daher der Frage nachzugehen, ob ein Gleichklang der unternehmens- und steuerrechtlichen Anforderungen herbeigeführt werden kann.

⁷ Vgl VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074.

⁸ Die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur phasenkongruenten Dividendenaktivierung sind in der AFRAC – Stellungnahme 4 Dividendenaktivierung (UGB) von 2015 zusammengefasst.

⁹ Vgl VwGH 18.1.1994, 93/14/0169; VwGH 23.3.2000, 97/15/0112; VwGH 13.9.2006, 2002/13/0129.

Bei *Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen* ist der Veräußerungsverlust der Regelung über Teilwertabschreibungen gleichgestellt und somit auf sieben Jahre zu verteilen. Die ausschüttungs- oder einlagenbedingten Verluste sind demnach steuerlich nicht abzugsfähig. Kritisch zu betrachten ist jedoch, die von der Finanzverwaltung vorgesehenen unterjährigen Bewertung bei der Veräußerung einer Beteiligung unmittelbar nach der Ausschüttung der eingekauften thesaurierten Gewinne bzw stillen Reserven. Veräußerungsgewinne sind grds steuerpflichtig, außer es erfolgt eine vorzeitige Verrechnung der Veräußerungsgewinne mit den offenen Siebenteln aus Teilwertabschreibungen derselben Beteiligung oder mit Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverluste aus anderer Beteiligung. Hierfür bestehen unterschiedliche Auffassungen der Verrechnungsmethodik, die auch diskutiert werden müssen.

1.2 Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Master Thesis ist die Ausarbeitung eines Gesamtüberblicks über die unterschiedlichen Ansichten des Unternehmens- und Steuerrechts bei der bilanziellen Behandlung von Kapitalgesellschaftsanteilen in ihrem "Lebenszyklus", sodass zuerst die Zugangsbewertung beleuchtet wird, danach die laufende Behandlung dargestellt wird und zuletzt der Abgang der Kapitalgesellschaftsanteile beschreiben wird. Dazu werden die gesetzlichen Bestimmungen, die vorliegende Judikatur und Literaturmeinungen analysiert und einer normkritischen Betrachtung unterzogen sowie auch ein Meinungsstand zu den sich daraus ergebenden Problemstellungen erörtert. Zur Untermauerung der Erkenntnisse verdeutlicht eine beispielhafte Darstellung der Unterschiede die Lösungsvorschläge.

1.3 Gliederung

Die Einleitung (Kapitel 1) gibt sowohl einen Überblick über die Problemstellung, Zielsetzung als auch die Gliederung der Arbeit.

Kapitel 2 untersucht zunächst die wesentlichen unternehmensrechtlichen Kriterien, die grds auch für die steuerrechtliche Definition von Kapitalgesellschaftsanteilen maßgeblich sind.

Kapitel 3 behandelt die Zugangsbewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen, wobei hierfür der Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen im Fokus liegt. Umfassend wird dabei auf die unternehmensrechtliche Definition von Anschaffungskosten eingegangen, die auch für das Steuerrecht maßgeblich ist. Zur Verdeutlichung wird eine beispielhafte Darstellung dargelegt.

Im folgenden Kapitel 4 wird die Folgebewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen behandelt. Diesbezüglich wird das Thema der außerplanmäßigen Abschreibungen bzw Teilwertabschreibungen und dessen steuerliche Abzugsfähigkeit untersucht und beispielhaft

vertieft. Zudem werden auch die Wertmaßstäbe aus der unternehmens- und steuerrechtlichen Sicht analysiert und einem Vergleich unterzogen.

Weiters wird das Thema der Zuschreibung erarbeitet, wobei in der Master Thesis ein Meinungsstand zu der unterschiedlichen Sichtweise des Unternehmens- und Steuerrechts im Hinblick auf den Wegfall von Gründen für die Abschreibung anhand einschlägiger Literatur und Judikatur dargelegt wird. Abschließend wird auch die Steuerwirksamkeit von Zuschreibungen untersucht. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Sonderregelungen werden auch beispielhaft verdeutlicht.

Kapitel 5 widmet sich den Erträgen aus Kapitalgesellschaftsanteilen mit dem Schwerpunkt auf Beteiligungserträge. Die unternehmens- und steuerrechtliche Sicht der Beteiligungserträge und den daraus resultierenden steuerlichen Sonderbestimmungen des § 10 KStG werden im Detail untersucht und durch beispielhafte Darstellung verdeutlicht.

Zudem werden in der Master Thesis die unterschiedlichen Ansichten des Unternehmens- und Steuerrechts hinsichtlich der phasenkongruenten Dividendenaktivierung ausführlich behandelt und der Meinungsstand zu den sich daraus ergebenden Problemstellungen diskutiert. Zuletzt wird auch die unternehmens- und steuerrechtliche Sicht aus den Gewinnüberrechnungen aus Ergebnisabführungsverträgen und Abschlagszahlungen iSd § 54a AktG hervorgebracht.

Im abschließenden Kapitel 6 wird der Abgang aufgrund der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen erklärt. Daher wird die Ansicht des Unternehmens- und Steuerrechts hinsichtlich Veräußerungsgewinne und -verluste ausführlich beleuchtet und die zahlreichen Unterschiede und steuerlichen Sonderregelungen diskutiert. Zur Verdeutlichung werden auch Beispiele ausgearbeitet.

Abschließend werden die wesentlichen Erkenntnisse der Untersuchungen der unternehmens- und steuerrechtlichen Ansichten in der Conclusio zusammengefasst (Kapitel 7).

In der Master Thesis werden die steuerrechtlichen Sondervorschriften bezüglich der Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG nicht behandelt. Zusätzlich werden die latente Steuern außer Acht gelassen.

2 Definition von Kapitalgesellschaftsanteilen

2.1 Unternehmensrecht

Kapitalgesellschaftsanteile werden gem § 224 Abs 2 UGB in der Bilanz wie folgt untergliedert:¹⁰

Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Finanzanlagen • Beteiligungen • Anteile an verbundenen Unternehmen • Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	Wertpapiere und Anteile • Anteile an verbundenen Unternehmen • Sonstige Wertpapiere und Anteile

Zusätzlich sind vorhandene Anteile an Mutterunternehmen innerhalb des Anlage- oder Umlaufvermögens gesondert auszuweisen.¹¹

2.1.1 Anlagevermögen

2.1.1.1 Beteiligungen

Beteiligungen sind gem § 189a Z 2 UGB Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Dazu wird eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen vermutet, wenn Anteile am Kapital von zumindest 20% vorliegen.

Anteile an einem anderen Unternehmen setzen eine Gesellschafterstellung voraus und umfassen daher Vermögensrechte (Anteile am Gewinn und am Liquidationserlös) sowie Verwaltungsrechte (Mitsprache und Informations- und Kontrollrechte).¹² Dazu zählen insb Anteile an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, wobei Anteile an Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung stets als Beteiligungen gelten. Überdies können unter bestimmten Voraussetzungen Anteile an einer GesBR oder atypisch stille Beteiligungen als Beteiligungen angesehen werden. Eine Vermögenseinbringung in eine Privatstiftung führt jedoch zu keiner Beteiligung. Ferner können ua auch Gesellschafterdarlehen,

¹⁰ Vgl Rohatschek in Rohatschek, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 70.

¹¹ Vgl Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 224 Rz 22 und Rz 46; Hofians in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 224 Rz 27/1 und Rz 45.

¹² Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.3 Rz 2; Dokalik in Torggler, UGB³ § 189a Rz 13; Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 Rz 7; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 66; Mittelbach-Hörmanseder in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²¹ § 189a Z 2 Rz 2.

beteiligungsähnliche Darlehen, Fruchtgenussrechte und Anteile an einem zu sanierenden Unternehmen zu Beteiligungen führen. Es ist dabei irrelevant ob die Anteile verbrieft oder unverbrieft sind.¹³

Darüber hinaus bestimmt die Definition von Beteiligungen auch, dass die Anteile *dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen* müssen. In der Literatur wird überwiegend argumentiert, dass das Halten der Anteile über die bloße Kapitalveranlagung hinausgehen muss, wobei keine Absicht und Möglichkeit der aktiven Einflussnahme auf die Geschäftsführung erforderlich ist. Vielmehr sind zusätzliche Merkmale wie bspw die Förderung des eigenen Geschäftsbetriebs durch gemeinsamen Einkauf, Produktion, Vertrieb, Markterschließung sowie Forschung und Entwicklung oder Finanzierungsvereinbarungen zu berücksichtigen, die auf eine Stärkung bzw Ergänzung des eigenen Geschäftsbetriebes hinweisen.¹⁴ Demnach liegen bspw auch bei vermögensverwaltenden Holdinggesellschaften die Voraussetzungen für Beteiligungen vor, da der Geschäftsbetrieb in der Vermögensverwaltung und Erzielung von Dividenden oder Zinserträgen liegt.¹⁵

Überdies setzt die Definition von Beteiligungen die *dauernde Verbindung* zu einem anderen Unternehmen voraus. Diese dauernde Verbindung zielt auf eine beabsichtigte langfristige Behaltedauer der Anteile ab.¹⁶ In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass für die dauernde Verbindung die beabsichtigte Behaltedauer von mindestens fünf Jahren gem § 227 UGB zu berücksichtigen ist.¹⁷ Außerdem wird auch die Meinung vertreten, dass bereits bei einer Beteiligung mit einer beabsichtigten Behaltedauer von mindestens einem Jahr von dauerhafter Verbindung im Geschäftsbetrieb ausgegangen werden kann. Die beabsichtigte dauernde Verbindung kann sich ua anhand der Rechtsform und Gesellschaftsvertrags erkennen oder auch aufgrund der höheren Beteiligungsquote, da größere Anteilspakete schwerer veräußerbar sind.¹⁸

§ 189a Z 2 UGB enthält eine widerlegbare Beteiligungsvermutung. Folglich sind Anteile am Kapital von zumindest 20% als Beteiligungen einzustufen. Maßgebend sind die Anteile am

¹³ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.3 Rz 2 f; Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 Rz 7 ff; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 67 ff.

¹⁴ Vgl ErlRV 1270 BlgNr 17. GP 56; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.3 Rz 4; Rohatschek in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 189a Rz 13; Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 Rz 22 und Rz 25; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 88 ff.

¹⁵ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.3 Rz 4; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 89; Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 Rz 24.

¹⁶ Vgl Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 83; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.3 Rz 5.

¹⁷ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.3 Rz 5; Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 Rz 21. Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 84.

¹⁸ Vgl Schiebel/Altenburger/Rohatschek in Zib/Dellinger, UGB¹ § 198 Rz 35; Maschek/Csokay in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 198 Rz 16; Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198 Rz 34.

Nennkapital, welches auch stimmrechtslose Anteile miteinbezieht.¹⁹ Für die Berechnung der Anteile am Kapital ist § 244 Abs 4 und 5 UGB anzuwenden. Demnach sind sowohl die direkt als auch die indirekt gehaltenen Anteile zusammenzuzählen. Dabei werden die indirekt gehaltenen Anteile in voller Höhe miteinbezogen, wenn sie von einem verbundenen Unternehmen gehalten werden. Nicht hinzuzurechnen sind die Anteile, gehalten von übergeordneten Unternehmen oder auch eigene Anteile.²⁰ Hält bspw Unternehmen A direkt 5% an Gesellschaft B und indirekt weitere 16% über die Mehrheitsbeteiligung an Gesellschaft C, sind insgesamt mehr als 20% der Anteile unter der Kontrolle von A und die direkt gehaltenen Anteile sind als Beteiligung einzustufen.²¹

Die Beteiligungsvermutung gem § 189a Z 2 UGB kann bei Anteilen von über 20% widerlegt werden, wohingegen bei Anteilen unter 20% eine Beteiligung vorliegen kann. Eine Widerlegung kann insb bei fehlender Absicht einer dauernden Verbindung, zB durch nachweislicher Veräußerungsabsicht oder auch bei der Tatsache, dass die Anteile nicht dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen sollen, erfolgen.²²

Eine besondere Form der Beteiligung stellen Anteile an *assoziierten Unternehmen* dar,²³ welche in § 189a Z 9 UGB definiert sind. Demgemäß handelt es sich um Unternehmen, an denen ein anderes Unternehmen eine Beteiligung iSd § 189a Z 2 UGB hält und deren Geschäfts- und Finanzentscheidungen durch das andere Unternehmen maßgeblich beeinflusst wird.²⁴ Ein maßgeblicher Einfluss²⁵ wird ab einem Stimmrechtanteil von zumindest 20% vermutet, was jedoch widerlegbar ist.²⁶ Die Beteiligung bei einem Stimmrechtanteil von unter 20% kann auch als assoziiertes Unternehmen gewertet werden, sofern der maßgebliche Einfluss nachgewiesen wird.²⁷

¹⁹ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.3 Rz 7; Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 Rz 30 ff; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 101 f.

²⁰ Vgl Vanas in Zib/Dellinger, UGB¹ § 228 Rz 40; Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 Rz 34.

²¹ Vgl Mittelbach-Hörmanseder in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²¹ § 189a Z 2 Rz 10.

²² Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.3 Rz 8; Janschek in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 2 Rz 31; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 104.

²³ Vgl Vanas in Zib/Dellinger, UGB¹ § 228 Rz 13.

²⁴ Vgl Rohatschek in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 189a Rz 35 f; Aschl in Hirschler, Bilanzrecht I² § 189a Z 9 Rz 5. Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 285 f.

²⁵ Der maßgebliche Einfluss ist gesetzlich nicht näher definiert. Es handelt sich um eine schwächere Einflussnahme als der beherrschende oder der gemeinschaftliche Einfluss, jedoch muss der Einfluss über ein reines Beteiligungsverhältnis bzw eine bloße Vermögensverwaltung hinausgehen (vgl Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 292). Als Indizien können ua die Vertretung in Organen, die Mitwirkung in den geschäftspolitischen Entscheidungsprozessen oder der Austausch von Führungspersonal oder die Bereitstellung bedeutender technischer Informationen angenommen werden, wobei entscheidend ist, ob das Unternehmen bei Grundsatzfragen über ein Mitspracherecht verfügt (vgl Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 299).

²⁶ Vgl Rohatschek in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 189a Rz 39; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 305.

²⁷ Dokalik in Torggler, UGB³ § 189a Rz 30.

Ferner sind als Beteiligung idR auch Anteile an Gemeinschaftsunternehmen bzw Joint Ventures iSd § 262 UGB auszuweisen.²⁸ Die Gemeinschaftsunternehmen sind definiert als rechtlich selbständige Unternehmen, die unter gemeinschaftlicher Führung²⁹ von zwei oder mehreren, voneinander unabhängigen Unternehmen stehen, die kooperieren.³⁰ Eine bestimmte Beteiligungsquote ist im Gesetz nicht vorgesehen. Im Regelfall wird jedoch von einer Beteiligungsquote zwischen 20% und 50% ausgegangen.³¹

2.1.1.2 Anteile an verbundenen Unternehmen

Für Anteile an verbundenen Unternehmen ist die Definition in § 189a Z 6 bis 8 UGB unter Verweis auf § 244 UGB ausschlaggebend.³² Demgemäß gelten als verbundene Unternehmen alle Konzernunternehmen, daher inklusive Mutter-³³ und Tochterunternehmen³⁴, die der Vollkonsolidierung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob die Aufstellung eines Konzernabschlusses unterbleibt oder das Tochterunternehmen gem § 249 UGB in diesen nicht einbezogen wird.³⁵ Mangels Beteiligungserfordernis iSd § 189a Z 2 UGB können auch Unternehmen, zu denen keine unmittelbare Beziehung besteht oder Unternehmen, an denen nur Anteile in

²⁸ Vgl *Hirschler/Sulz/Schaffer* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 224 Rz 24; *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a Rz 272.

²⁹ Die gemeinsame Führung ist gesetzlich nicht näher definiert. Diese setzt nun voraus, dass kein Unternehmen seine Interessen bei der Willensbildung in Geschäftsleitung-, Aufsichts- und Verwaltungsorganen des Gemeinschaftsunternehmens durchsetzen kann und dass die Durchführung von Aufgaben und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Gesellschafterunternehmen liegt (vgl *Dollinger* in *Torggler*, UGB³ § 262 Rz 4; *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 262 Rz 11).

³⁰ Vgl *Fröhlich* in *Fröhlich*, Praxis der Konzernrechnungslegung⁴ 89; *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ Teil 3 ABC der Begriffe, Rz 80.

³¹ Vgl *Dollinger* in *Torggler*, UGB³ § 262 Rz 3; *Fröhlich* in *Jabornegg/Artmann*, UGB II² § 262 Rz 5.

³² Vgl *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 4; *Hofians* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 224 Rz 27/1; *Schiebel* in *Torggler*, UGB³ § 224 Rz 16.

³³ Gem der Definition in § 189a Z 6 UGB ist das Mutterunternehmen ein Unternehmen, das ein oder mehrerer Tochterunternehmen iSd § 244 UGB beherrscht, wobei die Beherrschung iSd § 244 UGB auf einheitliche Leitung und/oder beherrschender Einfluss abstellt. Beim Ersteren kommt die rechtliche und faktische Einflussnahme in Betracht. Als Beispiele werden Anteilsbesitz, personelle Verflechtungen, maßgebliche Finanzierung oder Unternehmensverträge genannt (vgl *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a Rz 223). Beim Letzteren kommt die rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme in Betracht und es handelt sich dabei um Tatbestände sowie Mehrheit der Stimmrechte; Recht, die Mehrheit der Mitglieder der Organe zu bestellen bzw abzurufen; Recht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben und Recht aufgrund eines Vertrages zu entscheiden wie die Stimmrechte ausgeübt werden (vgl *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a Rz 230 ff). Als das Mutterunternehmen können Kapitalgesellschaften bzw verdeckte Kapitalgesellschaften iSd § 189 Abs 1 Z 2 UGB in Betracht kommen (vgl *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a Rz 210). Auch Genossenschaften, Sparkassen, Versicherungsvereine und Privatstiftungen können Mutterunternehmen sein (vgl *Jan-schek* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 189a Z 6, 7 und 8 Rz 4).

³⁴ Gem der Definition in § 189a Z 7 UGB ist Tochterunternehmens ein Unternehmen, das von einem Mutterunternehmen iSd § 244 UGB unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, wobei die Beherrschung iSd § 244 UGB sowohl im Vorliegen einer einheitlichen Leitung als auch einem beherrschenden Einfluss bestehen kann (vgl *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a Rz 256). Für das Tochterunternehmen wird keine bestimmte Rechtsform vorausgesetzt, daher können Kapital- und Personengesellschaften, Genossenschaften, GesBR, Vereine wie auch Privatstiftungen in Betracht kommen (vgl *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a Rz 257 f).

³⁵ Vgl *Rohatschek* in *Jabornegg/Artmann*, UGB II² § 189a Rz 34; *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a Rz 274.

geringem Umfang gehalten werden als verbundene Unternehmen gelten.³⁶ Folglich sind als Anteile an verbundenen Unternehmen alle Kapitalanteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen.³⁷ Nicht zu den verbundenen Unternehmen zählen hingegen Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen, die idR eine Beteiligung darstellen.³⁸ Erfüllen die Kapitalanteile sowohl die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu den Beteiligungen als auch zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen, so hat der Ausweis vorrangig unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen zu erfolgen.³⁹

2.1.1.3 Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens stellen einen Sammelposten der verbrieften und unverbrieften Finanzanlagen dar, die weder den Beteiligungen noch den Anteilen an verbundenen Unternehmen zuzuordnen sind. Zu den Wertpapieren zählen verbrieft festverzinsliche oder gewinnbeteiligte Vermögensrechte wie zB Aktien, Anleihen, Pfandbriefe oder Obligationen. Die Wertrechte sind hingegen nicht verbrieft und umfassen insb GmbH-Anteile, Kommanditanteile oder auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung ohne Auslagerung der Ansprüche an die Versicherung.⁴⁰

2.1.2 Umlaufvermögen

2.1.2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Umlaufvermögen umfasst Anteile an verbundenen Unternehmen, die nicht dazu bestimmt sind, dem Unternehmen dauerhaft zu dienen, wobei eine Verbriefung nicht vorausgesetzt wird. Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen des Umlaufvermögens zählen bspw Anteile, die zur Vorbereitung von Verschmelzungen oder ähnlichen Vorgängen erworben sind.⁴¹

2.1.2.2 Sonstige Wertpapiere und Anteile

Sonstige Wertpapiere und Anteile des Umlaufvermögens stellen einen Sammelposten der Wertpapiere und Anteile des Umlaufvermögens dar, die nicht den Anteilen an verbundenen

³⁶ Vgl Sopp/Grünberger in Zib/Dellinger, UGB¹ § 224 Rz 68. Das oberste Mutterunternehmen sollte eine Liste aller verbundenen Unternehmen erstellen und den einzelnen Tochterunternehmen zur Verfügung stellen (vgl Sopp/Grünberger in Zib/Dellinger, UGB¹ § 224 Rz 68; Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 224 Rz 24).

³⁷ Vgl Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 224 Rz 24; Hofians in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 224 Rz 27/1.

³⁸ Vgl Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 224 Rz 24; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 272.

³⁹ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 1.

⁴⁰ Vgl Sopp/Grünberger in Zib/Dellinger, UGB¹ § 224 Rz 79 ff; Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 224 Rz 29; Hofians in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 224 Rz 30.

⁴¹ Vgl Sopp/Grünberger in Zib/Dellinger, UGB¹ § 224 Rz 149 f; Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 224 Rz 47; Hofians in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 224 Rz 46.

Unternehmen zuzuordnen sind. Eine Verbriefung ist dabei nicht erforderlich. Sonstige Wertpapiere und Anteile umfassen insb Wertpapiere, die zur kurzfristigen Liquiditätsreserve gehalten werden, sowie GmbH-Anteile, Aktien oder auch Anteile an Personalgesellschaften, sofern sie nicht dem Anlagevermögen oder den Anteilen an verbundenen Unternehmen des Umlaufvermögens zuzuordnen sind.⁴²

Anteile an Mutterunternehmen sind gem § 225 Abs 5 UGB nach ihrer Zweckbestimmung gesondert im Anlage- oder Umlaufvermögen auszuweisen. Die Zuordnung der Anteile an Mutterunternehmen erfolgt nach den Bestimmungen des § 198 Abs 2 und 4 UGB. Demgemäß sind die dauerhafte Verbindung am Mutterunternehmen und die Absicht, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, ausschlaggebend. Gegengleich zu den Anteilen an Mutterunternehmen ist passivseitig eine gesonderte Rücklage zu bilden.⁴³ Durch diese Bestimmung wird eine Ausschüttungssperre iHd Anteile an Mutterunternehmen bewirkt.⁴⁴

2.1.3 Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen

Die Zuordnung von Kapitalgesellschaftsanteilen zum Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt entsprechend der allgemeinen Grundsätze des § 198 Abs 2 und 4 UGB.⁴⁵ Demgemäß ist die dauerhafte Verbindung entscheidend, wobei diese nachvollziehbar und plausibel zu dokumentieren ist.⁴⁶ Beim Anlagevermögen ist grundsätzlich von einer beabsichtigten Behaltdauer von über einem Jahr auszugehen. Im Umkehrschluss sind die Anteile am Kapital bei einer beabsichtigte Behaltdauer von unter einem Jahr im Umlaufvermögen auszuweisen.⁴⁷ Bei den Beteiligungen ist außerdem gem § 189a Z 2 UGB auch die Beteiligungshöhe für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen von entscheidender Bedeutung. Bei Anteilen am Kapital von zumindest 20% ist von Anlagevermögen auszugehen, sofern die daraus resultierende Beteiligungsvermutung nicht widerlegt wird. Sind die Anteile dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, ist die Beteiligung dem Anlagevermögen zuzuordnen, wenn die Anteile am Kapital unter 20% liegen.⁴⁸

⁴² Vgl Sopp/Grünberger in Zib/Dellinger, UGB¹ § 224 Rz 151 f; Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 224 Rz 48; Hofians in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 224 Rz 47.

⁴³ Vgl Sopp/Grünberger/Vanas in Zib/Dellinger, UGB¹ § 225 Rz 50; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 B.III.2 Rz 6 ff; Hofians in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 224 Rz 46.

⁴⁴ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 B.III.2 Rz 7.

⁴⁵ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1. Rz 2 und A.III.3 Rz 10.

⁴⁶ Vgl AFRAC, Stellungnahme 14 Rz 5 ff.

⁴⁷ Vgl Schiebel/Altenburger/Rohatschek in Zib/Dellinger, UGB¹ § 198 Rz 35; Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198 Rz 34; Maschek/Csokay in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 198 Rz 16.

⁴⁸ Vgl Rohatschek in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 189a Rz 16; Mittelbach-Hörmanseder in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²¹ § 189a Z 2 Rz 9.

Die Zuordnung von Kapitalgesellschaftsanteilen zu Anlage- oder Umlaufvermögen ist zu dem jeweiligen Bilanzstichtag neu zu überprüfen, wobei auch die Verhältnisse am Bilanzstichtag sowie auch im Werterhellungszeitraum zu berücksichtigen sind.⁴⁹ Eine Änderung der Zweckbestimmung am Bilanzstichtag kann eine Umgliederung auslösen, wobei die Umgliederung eine nachvollziehbare Dokumentation des Zeitpunkts und der Gründe erfordert.⁵⁰ In der Literatur wird überwiegend argumentiert, dass die bloße Veräußerungsabsicht keine Verpflichtung zur Umgliederung der Kapitalgesellschaftsanteile von Anlage- in das Umlaufvermögen auslöst,⁵¹ denn es besteht bereits bei der Anschaffung von Anlagevermögen idR die Absicht, dieses gegen Ende der Nutzungsdauer zu veräußern.⁵² Eine andere Ansicht in der Literatur differenziert nach der Zuordnung anhand subjektiver und objektiver Kriterien. Demnach führt die Veräußerungsabsicht der Kapitalgesellschaftsanteile, die zum Anlagevermögen nicht lediglich nach subjektiven Kriterien (Behalteabsicht und -fähigkeit), sondern auch nach objektiven Kriterien (über eine bloße Kapitalveranlagung hinausgehenden Nutzen) zugeordnet sind, nicht zur Umgliederung zum Umlaufvermögen. Dies gilt solange die objektiven Kriterien vorliegen und ausreichen. Hingegen bedingt die Veräußerungsabsicht der Kapitalgesellschaftsanteile, die allein nach den subjektiven Kriterien (Behalteabsicht und -fähigkeit) zum Anlagevermögen zugeordnet sind, die Umgliederung zum Umlaufvermögen, sofern sich diese Kriterien ändern.⁵³

Die Umgliederung der Kapitalgesellschaftsanteile von Umlauf- in das Anlagevermögen kann nur bei Vorliegen von objektiven Gründen erfolgen. Daher sind bspw die Kapitalgesellschaftsanteile mit Veräußerungsabsicht erworben, in das Anlagevermögen nur dann umzugliedern, wenn die Veräußerungsabsicht aufgrund rechtlicher Umstände oder besonderen geschäftspolitischen Zielen, die eine Veräußerung unmöglich machen, wegfällt.⁵⁴

2.2 Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen

Im Steuerrecht findet sich keine eigenständige Definition von Kapitalgesellschaftsanteilen, es wird daher grds die Definition des Unternehmensrechts herangezogen.⁵⁵ Die unternehmensrechtliche Kategorisierung der Kapitalgesellschaftsanteile kennt das Steuerrecht ebenfalls

⁴⁹ Vgl AFRAC, Stellungnahme 14 Rz 3; Hirschler/Schiebel/Stückler in Hirschler, Bilanzrecht I² § 198 Rz 47.

⁵⁰ Vgl AFRAC, Stellungnahme 14 Rz 7; Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198 Rz 44; Steinhäuser, SWK 3/2018, 101 (105); Hirschler/Schiebel/Stückler in Hirschler, Bilanzrecht I² § 198 Rz 39.

⁵¹ Vgl Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198 Rz 46; Steinhäuser, SWK 3/2018, 101 (106); Hirschler/Schiebel/Stückler in Hirschler, Bilanzrecht I² § 198 Rz 47.

⁵² Vgl Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198 Rz 46; Steinhäuser, SWK 3/2018, 101 (106); Rohatschek in Rohatschek, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 83.

⁵³ Vgl AFRAC, Stellungnahme 24 Erläut zu Rz 13; Schiebel/Altenburger/Rohatschek in Zib/Dellinger, UGB¹ § 198 Rz 46; Steinhäuser, SWK 3/2018, 101 (106); Permanschlag, DJA 4/2019, 132 (132).

⁵⁴ Vgl Schiebel/Altenburger/Rohatschek in Zib/Dellinger, UGB¹ § 198 Rz 47; Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198 Rz 48; Rohatschek in Rohatschek, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 83.

⁵⁵ Vgl Steinhäuser, SWK 3/2018, 101 (103); Laudacher in Kanduth-Kristen et al, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 71 ff.

nicht.⁵⁶ Weiters enthält das Steuerrecht keine eigenständige Definition von Anlage- und Umlaufvermögen. In diesem Fall ist die Zuordnung von Kapitalgesellschaftsanteilen zum Anlage- oder Umlaufvermögen gem § 198 Abs 2 und 4 UGB maßgeblich.⁵⁷

Aus Sicht von Judikatur und Verwaltungspraxis ergeben sich jedoch folgende steuerrechtlichen Unterschiede und Sonderregelungen iZm Kapitalgesellschaftsanteilen:

Im Steuerrecht sind Kapitalgesellschaftsanteile, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, dem Anlagenvermögen zugeordnet, wobei die Einjahresgrenze grds entscheidend ist.⁵⁸ Nach Rechtsprechung des VwGH lässt sich die Einjahresgrenze idR jedoch nicht auf *Beteiligungen an einer GmbH* anwenden, da bei solchen Beteiligungen grds nicht von einer kurzfristigen Behaltdauer und deshalb stets von Anlagenvermögen auszugehen ist.⁵⁹ Darüber hinaus vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass Beteiligungen im Allgemeinen zum Anlagevermögen gehören und demnach kein Mindestmaß der Beteiligung erforderlich ist, sofern die Anteile dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen.⁶⁰

Des Weiteren sind nach der Finanzverwaltung einzelne Aktien nicht als Beteiligung zu werten und deshalb dem Umlaufvermögen zuzuordnen.⁶¹ Andere Wertpapiere sind nur dann im Anlagevermögen auszuweisen, wenn sie dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, wie etwa bei den Wertpapieren zur Deckung einer Rückstellung gem § 14 Abs 7 EStG. Nicht geklärt ist demnach, wie die unternehmensrechtlich nicht als Beteiligung zugeordneten *GmbH-Anteile*, steuerrechtlich auszuweisen sind.⁶² Trotz Auffassung der Finanzverwaltung, dass die Beteiligungen dem Anlagevermögen und einzelne Aktien oder letztendlich auch andere Wertpapiere (außer bspw der Wertpapierdeckung) dem Umlaufvermögen zugeordnet werden, sind mE die unternehmensrechtlichen Bestimmungen und ständige Rechtsprechung des VwGH verbindlich für die steuerrechtliche Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen anzuwenden.⁶³

⁵⁶ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 6 und B.III.1 Rz 6.

⁵⁷ Vgl VwGH 17.12.1993, 93/15/0094; EStR 2000 Rz 606; Mayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG¹³ § 6 Rz 152 ff; Steinhauser, SWK 3/2018, 101 (102).

⁵⁸ Vgl VwGH 25.6.1998, 96/15/0251; EStR 2000 Rz 607; Mayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG¹³ § 6 Rz 155; Zorn/Petritz in Hofstätter/Reichel, EStG⁴⁶ § 6 Z 1 Rz 9; Steinhauser, SWK 3/2018, 101 (103).

⁵⁹ Vgl VwGH 22.9.2000, 96/15/0207; Laudacher in Kanduth-Kristen et al, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 76; Steinhauser, SWK 3/2018, 101 (104).

⁶⁰ Vgl VwGH 22.2.2007, 2006/14/0022; EStR 2000 Rz 2238 iVm KStR 2013 Rz 1300; Zorn/Petritz in Hofstätter/Reichel, EStG⁴⁶ § 6 Z 1 Rz 10; Steinhauser, SWK 3/2018, 101 (104).

⁶¹ Vgl EStR 2000 Rz 622.

⁶² Vgl VwGH 15.9.1999, 94/13/0098; Steinhauser, SWK 3/2018, 101 (104).

⁶³ In Anlehnung an die Ansicht von Dr. Elisabeth Steinhauser, LLM.oec.; Steinhauser, SWK 3/2018, 101 (104).

Darüber hinaus ist nach Ansicht der Finanzverwaltung eine Beteiligungshöhe von 5% für die Zuordnung von Beteiligungen iSd § 10 KStG zum Anlage- und Umlaufvermögen entscheidend. Bei *Beteiligungen von weniger als 5%* am Nennkapital ist grundsätzlich von Umlaufvermögen auszugehen. Dennoch kann im Einzelfall bei entsprechendem funktionalem Zusammenhang mit dem eigenen Geschäftsbetrieb eine Beteiligung des Anlagenvermögens vorliegen. Hingegen ist bei Beteiligungen von zumindest 5% am Nennkapital im Einzelfall zu beurteilen, ob sie dem Anlagevermögen funktional zuzuordnen sind, was sich aus der Dauerwidmung ableiten lässt. Unklar ist jedoch, ob für das Steuerrecht die unternehmensrechtliche Zuordnung einer Beteiligung von unter 5% in das Anlagevermögen, zwingend maßgeblich ist.⁶⁴ Für die steuerrechtliche Zuordnung der Beteiligungen zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist mE die Auffassung der Finanzverwaltung nicht zwingend anzuwenden. Vielmehr sind die unternehmensrechtlichen Bestimmungen als gesetzliche Grundlage heranzuziehen.⁶⁵

Im Steuerrecht ist zu jedem Bilanzstichtag die Zuordnung von Kapitalgesellschaftsanteilen zu überprüfen und ggf eine Umgliederung vorzunehmen. Für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag entscheidend. Zu berücksichtigen sind auch die Verhältnisse im Werterhellungszeitraum.⁶⁶

Die Umgliederung der Kapitalgesellschaftsanteile von Anlage- in das Umlaufvermögen ist in der Literatur umstritten.⁶⁷ Zum einen wird vertreten, dass grds auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag abzustellen ist, wobei die Änderung der Zweckbestimmung am Bilanzstichtag eine Umgliederung bewirken kann.⁶⁸ Zum anderen wird in Anlehnung auf die unternehmensrechtliche Literatur vertreten, dass die bloße Veräußerungsabsicht idR keine Umgliederung von Anlage- in das Umlaufvermögen auslöst.⁶⁹ Unabhängig davon wird nach der jüngsten Rechtsprechung des VwGH eine Umgliederung der Beteiligungen an einer GmbH, bei der sich die Veräußerungsabsicht zwischen Anschaffung und erstem Bilanzstichtag ergibt, in das Umlaufvermögen zulässig.⁷⁰ Unklar ist jedoch, ob der VwGH nur sachverhaltsbeschränkt eine Umgliederung bei Veräußerungsabsicht zwischen Anschaffung und dem ersten Bilanzstichtag vorsieht oder die generelle Erfordernis einer Umgliederung bei Veräußerungsabsicht am Bilanzstichtag

⁶⁴ Vgl VwGH 22.2.2007, 2006/14/0022; KStR 2013 Rz 1300; *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101 (104); *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 32/2019, 1399 (1399).

⁶⁵ In Anlehnung an die Ansicht von Dr. Elisabeth *Steinhauser*, LL.M.oec.; *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101 (105).

⁶⁶ Vgl BFG 24.3.2017, RV/716531/2016; *Mayr* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG¹³ § 6 Tz 154; *Zorn/Petritz* in *Hofstätter/Reichel*, EStG⁴⁶ § 6 Z 1 Rz 8; *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101 (107).

⁶⁷ Vgl *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101 (107).

⁶⁸ Vgl *Mayr* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG¹³ § 6 Tz 154; *Zorn/Petritz* in *Hofstätter/Reichel*, EStG⁴⁶ § 6 Z 1 Rz 8.

⁶⁹ Vgl *Zorn/Petritz* in *Hofstätter/Reichel*, EStG⁴⁶ § 6 Z 1 Rz 8; *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101 (107).

⁷⁰ Vgl VwGH 24.11.2016, Ro 2014/13/001; *Mayr* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG¹³ § 6 Tz 154 f; *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101(107 f).

beabsichtigt. Wobei das letztere auch der steuerrechtlichen Literatur über die Berücksichtigung der Verhältnisse an Bilanzstichtag entspricht.⁷¹ Zudem wird von der Finanzverwaltung vertreten, dass die grundsätzliche Widmung und nicht die Verhältnisse am Bilanzstichtag ausschlaggebend sind.⁷²

Die Umgliederung von Umlauf- in das Anlagevermögen kann, wenn die im Anschaffungszeitpunkt beabsichtigte Veräußerung unterbleibt und eine betriebliche Dauerwidmung erfolgt, vorgenommen werden.⁷³

Zudem gibt es im Steuerrecht eine besondere Definition der *Beteiligungen*⁷⁴ iSd § 10 KStG. Diese ist für die Anwendung der Steuerbefreiung der Beteiligungserträge und Substanzgewinne bzw -verluste von Bedeutung. Die Anwendung der Steuerbefreiung wird in den folgenden Kapiteln eingehend behandelt.

Unter Beteiligungen iSd § 10 KStG sind vor allem Beteiligungen an inländischen Körperschaften iSd § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG, Portfoliobeteiligungen an EU-Körperschaften und ausländischen Körperschaften iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG und internationale Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG zu verstehen.⁷⁵ Hinsichtlich der Definition der Beteiligungen iSd § 10 KStG wird folglich auf die Ausführungen in Kapitel 5.2 verwiesen.

⁷¹ Vgl *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101 (107 f).

⁷² Vgl EStR 2000 Rz 606; *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101 (107).

⁷³ Vgl VwGH 7.6.1983, 82/14/0318; EStR 2000 Rz 617; *Steinhauser*, SWK 3/2018, 101 (107).

⁷⁴ Im Steuerrecht wird der Beteiligungsbegriff in unterschiedlichen Einzelbestimmungen verwendet. Kontextbezogen ist dabei der Begriffsinhalt iVm Unternehmensrecht enger oder weiter (vgl *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 7).

⁷⁵ Vgl KStR 2013 Rz 1153.

3 Zugangsbewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen

3.1 Unternehmensrecht

Die Zugangsbewertung durch Anschaffung (Erwerb) von Kapitalgesellschaftsanteilen des Anlage- und Umlaufvermögens erfolgt gem § 203 Abs 1 bzw § 206 Abs 1 UGB zu Anschaffungskosten.⁷⁶ Die Zugangsbewertung durch Einlage und unentgeltliche Zuwendung oder auch die Umgründungsvorgänge werden weitestgehend nicht behandelt.

3.1.1 Anschaffungskosten

Die Definition von Anschaffungskosten des Anlagevermögens ist in § 203 Abs 2 UGB verankert. Die des Umlaufvermögens ist in § 206 Abs 2 UGB unter Verweis auf § 203 Abs 2 UGB erfasst. Demgemäß sind unter Anschaffungskosten jene Aufwendungen zu verstehen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und diesen in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten erfolgt nicht nur zeitpunkt-, sondern auch zeitraumbezogen. Der Anschaffungszeitpunkt entspricht dem Zeitpunkt des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.⁷⁷ Der Anschaffungszeitraum umfasst nicht nur Anschaffungskosten ab dem endgültigen Erwerbentschluss, sondern auch jene ab der dokumentierten Absicht, einen konkreten Vermögensgegenstand (in diesem Fall die Kapitalgesellschaftsanteile) erwerben zu wollen. Die planerischen Tätigkeiten zur Entscheidungsvorbereitung und -findung werden jedoch nicht dem Erwerb zugeordnet und daher nicht als Anschaffungskosten erfasst. Das Ende des Anschaffungszeitraumes ist nicht mit Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht erreicht, sondern erst dann, wenn der erworbene Vermögensgegenstand zweckentsprechend betriebsbereit, daher einsatzfähig und nutzbar ist.⁷⁸

Die Anschaffungskosten setzen sich gem § 203 Abs 2 UGB aus dem Anschaffungspreis, den Anschaffungsnebenkosten und den nachträglichen Anschaffungskosten, gekürzt um Anschaffungspreisminderungen, zusammen.⁷⁹

⁷⁶ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth- Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 30 und B.III.1 Rz 25; Niedermoser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 206 Rz 3; Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 3; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 7.

⁷⁷ Vgl Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 10.

⁷⁸ Vgl Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 12 f; Wiesner, RWZ 2017/22, 103 (104); Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 15 ff.

⁷⁹ Vgl Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 21; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 33; Lang in Zib/Dellinger, UGB¹ § 203 Rz 12.

3.1.1.1 *Anschaffungspreis*

Der Anschaffungspreis entspricht grundsätzlich dem Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer, es sei denn der Vorsteuerabzug steht nicht zu, wie es bei einem Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen der Fall sein kann.⁸⁰ Bei einem Anschaffungspreis in einer Fremdwährung ist eine Umrechnung mit dem Fremdwährungskurs zum Anschaffungszeitpunkt vorzunehmen.⁸¹ Übernommene Verbindlichkeiten bzw Verpflichtungen sind ebenfalls im Anschaffungspreis zu berücksichtigen.⁸² Bei Vereinbarungen mit einem variablen Kaufpreisanteil (sog Earn-Out-Klausel), sind zum Zeitpunkt des Erwerbs von Kapitalgesellschaftsanteilen vorerst der fixe Kaufpreis und gleichzeitig auch der erwartete Kaufpreis als Anschaffungskosten anzusetzen. Da der erwartete Kaufpreis einer Unsicherheit unterliegt, darf dieser Betrag nicht als Verbindlichkeit ausgewiesen werden, sondern ist als Rückstellung zu erfassen. Nachträgliche Erhöhungen des erwarteten variablen Kaufpreises sind als nachträgliche Anschaffungskosten zu erfassen. Verminderungen sind dementsprechend als nachträgliche Anschaffungskostenminderung zu berücksichtigen.⁸³ Die unternehmens- und steuerrechtliche Behandlung von Earn-Out-Klauseln ist in Kapitel 3.3. anhand eines Beispiels verdeutlicht.

3.1.1.2 *Anschaffungsnebenkosten*

Anschaffungsnebenkosten sind Aufwendungen, die neben dem Anschaffungspreis anfallen, sofern es sich nicht ausschließlich um Maßnahmen zur Vorbereitung einer noch gänzlich unbestimmten und erst noch zu treffenden Erwerbsentscheidung handelt. Zu den Anschaffungsnebenkosten zählen insb vom Gesellschafter übernommene Gründungskosten, Provisionen, Vertragserrichtungskosten, aber auch Kosten für behördliche Genehmigungen, Beratungskosten sowie Makler-, Gutachter- oder Beurkundungskosten bzw auch Anwalts- und Notarhonorare, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anschaffungsvorgang stehen.⁸⁴ Die Kosten einer Due-Diligence-Prüfung sind ebenfalls als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren, sofern die Erwerbentscheidung (bereits) gefallen ist.⁸⁵ Eine beispielhafte Darstellung dazu

⁸⁰ Vgl Lang in Zib/Dellinger, UGB¹ § 203 Rz 13 ff; Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 23; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 35.

⁸¹ Vgl Lang in Zib/Dellinger, UGB¹ § 203 Rz 15; Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 32; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 37.

⁸² Vgl Lang in Zib/Dellinger, UGB¹ § 203 Rz 16; Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 27; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 36.

⁸³ Vgl AFRAC, Stellungnahme 33 Rz 51 ff; Winter/Kern/Hlawenka, RWP 2011/12, 49 (51); Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 32.

⁸⁴ Vgl Lang in Zib/Dellinger, UGB¹ § 203 Rz 19; Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 49; Renner, SWK 11/2017, 579 (581 f); Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 56 f.

⁸⁵ Vgl VwGH 23.2.2017, Ro 2016/15/0006; Renner, SWK 11/2017, 579 (582 f).

findet sich in Kapitel 3.3. Zudem sind auch Reisekosten zu aktivieren, wenn diese im Rahmen des Vertragsabschlusses notwendig waren.

3.1.1.3 *Nachträgliche Anschaffungskosten*

Nachträgliche Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die nach dem Ende des Anschaffungsvorgangs anfallen und diese die ursprünglichen Anschaffungskosten der Kapitalgesellschaftsanteile nachträglich erhöhen. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten zählen insb ordentliche Kapitalerhöhungen, Gesellschafterzuschüsse bzw Großmutterzuschüsse, Forderungsverzicht oder Zuzahlungen aus den Earn-Out-Klauseln.⁸⁶

Im Falle einer ordentlichen Kapitalerhöhung führt die Einlage zu einer Anschaffung zusätzlicher Anteile bzw zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten. Die ordentliche Kapitalerhöhung wird erst mit der Eintragung des erhöhten Nennkapitals im Firmenbuch wirksam.⁸⁷ Bei einem Gesellschafterzuschuss ist die Zuwendung an die Gesellschaft durch den Gesellschafter idR als Einlage anzusehen. Diese Zuwendung ist zu aktivieren und als nachträgliche Anschaffungskosten zu behandeln.⁸⁸ Für einen Gesellschafterzuschuss besteht grds keine Notwendigkeit der Eintragung ins Firmenbuch.⁸⁹ Bei einem Großmutterzuschuss handelt es sich um Zuwendung, die innerhalb des Konzerns von einem übergeordneten Konzernunternehmen (Großmuttergesellschaft) an ein untergeordnetes Konzernunternehmen (Enkelgesellschaft) gewährt wird. Zwischen diesen Unternehmen besteht jedoch kein unmittelbares Beteiligungsverhältnis. Der Großmutterzuschuss ist als Doppeleinlage über die Zwischengesellschaft (Tochtergesellschaft) zu behandeln, auch wenn der Zuschuss direkt von der Großmuttergesellschaft in die Enkelgesellschaft erfolgt. Demzufolge werden sowohl bei der Großmuttergesellschaft als auch bei der Zwischengesellschaft die nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile erfasst.⁹⁰ Im Falle eines Forderungsverzichts liegt die Einlage einer Forderung des Gesellschafters an die Gesellschaft vor, sofern die Forderung werthaltig ist. Die Einlage stellt beim Gesellschafter nachträgliche Anschaffungskosten auf die Anteile dar.⁹¹

⁸⁶ Vgl Lang in Zib/Dellinger, UGB¹ § 203 Rz 25; Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 52; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 61.

⁸⁷ Vgl Bergmann/Lehner in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 254 Rz 107; Hofians/Ressler in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 229 Rz 5; Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 229 Rz 6.

⁸⁸ Vgl Wiesner, RWZ 2010/70, 294 (295); Bergmann/Lehner in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 254 Rz 111.

⁸⁹ Vgl Foglar-Deinhardstein/Trettnak, RdW 2010/504, 500 (500).

⁹⁰ Vgl Drmola, ÖStZ 2003/521, 274 (275); Wiesner, RWZ 2010/70, 294 (295); oV, RWP 2010/16, 61 (61 f).

⁹¹ Vgl oV, RWP 2010/8, 34 (34 f); Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 229 Rz 15.

3.1.1.4 Anschaffungskostenminderungen

Anschaffungskostenminderungen kürzen die Anschaffungskosten der Kapitalgesellschaftsanteile. Zu den Anschaffungspreisminderungen gehören insb diverse Preisnachlässe oder auch Rückzahlungen aus den Earn-Out-Klauseln. Voraussetzung für die Minderung der Anschaffungskosten ist, dass diese dem einzelnen Anschaffungsvorgang direkt zurechenbar sind.⁹²

3.1.1.5 Negative Anschaffungskosten

Negative Anschaffungskosten können bei der Anschaffung von Anteilen an einer überschuldeten Kapitalgesellschaft entstehen. Nach Ansicht des BFH⁹³ ist die Anschaffung in diesem Fall erfolgsneutral zu behandeln, indem ein passiver Ausgleichsposten angesetzt wird. Zur Auflösung des passiven Ausgleichspostens werden jedoch in der Literatur unterschiedliche Ansichten vertreten. Einerseits finden sich Argumente für eine ertragswirksame Auflösung bei Wegfall der Überschuldung. Andererseits ist die ertragswirksame Auflösung erst bei Ausscheiden der Anteile zu erfassen.⁹⁴ Die ertragswirksame Auflösung des passiven Ausgleichspostens soll bei Wegfall der Überschuldung mE nur dann erfolgen, wenn keine künftigen Verlust- bzw Überschuldungsszenarien mehr zu erwarten sind. Im Falle von fehlender Eindeutigkeit zur gesicherten Erwartungshaltung bleibt der passive Ausgleichsposten unverändert und wird erst bei Ausscheiden der Anteile ertragswirksam aufgelöst.⁹⁵

Fremdkapitalzinsen zählen grds nicht zu den Anschaffungskosten der Kapitalgesellschaftsanteile.⁹⁶ Sie sind idR aufwandswirksam zu erfassen.

3.2 Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen

Kapitalgesellschaftsanteile sind gem § 6 Z 2 lit a EStG zu Anschaffungskosten zu bewerten. Im Steuerrecht findet sich jedoch keine eigenständige Definition der Anschaffungskosten, daher wird grds die unternehmensrechtliche Definition des § 203 Abs 2 UGB angewendet.⁹⁷

⁹² Vgl Lang in Zib/Dellinger, UGB¹ § 203 Rz 27 ff; Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 37 ff; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 48.

⁹³ Vgl BFH 26.4.2006, I R 49, 50/04.

⁹⁴ Vgl Bert/Hirschler, RWZ 2007/18, 6; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 34.

⁹⁵ In Anlehnung an die Ansicht zur ertragswirksamen Auflösung eines negativen Firmenwerts von Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gudrun Fritz-Schmied und Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M.; Fritz-Schmied/ Kanduth-Kristen in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A I.2 Rz 75 f.

⁹⁶ Vgl Lang in Zib/Dellinger, UGB¹ § 203 Rz 20; Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 203 Rz 28; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 203 Rz 39.

⁹⁷ Vgl VwGH 20.5.2010, 2007/15/0153; EStR 2000 Rz 2164; Pinetz/Mayer, ecolex 2017/288, 709 (710); Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG⁵² § 6 Z 2, Rz 8; Laudacher in Kanduth-Kristen et al, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 25.

Kursverluste aus Fremdwährungskrediten für die Anschaffung von Beteiligungen iSd § 10 KStG sind abzugsfähig. Davon ausgenommen sind Kursverluste, die aufgrund vertraglicher Regelungen von vornherein feststehen. Kursgewinne sind hingegen demgemäß spiegelbildlich steuerpflichtig.⁹⁸

3.3 Beispielhafte Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht

Beispiel: Verdeutlichung der Definition von Anschaffungskosten

Angabe⁹⁹

Die Beeren GmbH beschließt, ihre 100%igen Anteile an der Himbeere GmbH zu verkaufen, da in den kommenden Jahren massive Verluste zu erwarten sind.

Die Frucht GmbH, deren Konzern Anfang des Jahres 2021 mit diversen Umstrukturierungsmaßnahmen begann, beauftragt die Obstrechtsberatung OG mit der Strategieberatung, da sie eine Beteiligung erwerben möchte. Als die Frucht GmbH im Jänner 2021 vom Verkauf der Anteile an der Himbeere GmbH erfährt, ist sie interessiert und hält in einem sog Letter of Intent vom 27.1.2021 eine detaillierte Vorgehensweise fest. Darüber hinaus beauftragt sie im Februar 2021 die Obstrechtsberatung OG mit der Durchführung der Kartellanmeldung und einer *Due-Diligence-Prüfung* (Durchsicht von Verträgen, Dokumenten und Lizenzen, Erstellung eines Reports, etc).

Am 20.3.2021 schließt die Beeren GmbH einen Vertrag mit der Frucht GmbH über den Verkauf sämtlicher Anteile an der Himbeere GmbH ab. Die Anteile wurden vereinbarungsgemäß zum 31.3.2021 übertragen. Als Kaufpreis wurde aufgrund der negativen Erfolgsaussichten ein symbolischer Betrag von EUR 1 sowie eine optionale *Earn-Out-Klausel* vereinbart. Der fixe Kaufpreis von EUR 1 ist am Tag der Übertragung (Closing) an die Beeren GmbH zu bezahlen. Für den Fall, dass die Himbeere GmbH in den Jahren 2021 bis 2023 - entgegen der Verlusterwartung - Gewinne erzielt, ist der variable Kaufpreis (sog Earn-Out-Klausel) zu leisten. Die Earn-Out-Klausel beinhaltet zwei Komponenten:

Komponente 1: Bei in Summe positiven Jahresergebnissen der Himbeere GmbH in den Jahren 2021 bis 2023 ist die Frucht GmbH verpflichtet, einen Betrag von EUR 2.000.000 innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Himbeere GmbH an die Beeren GmbH zu überweisen.

⁹⁸ Vgl VwGH 28.10.2009, 2008/15/0051; KStR 2013 Rz 1276.

⁹⁹ Vgl Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an oV, RWP 2011/12, 49 (49 ff); Winter/Kern/Gazso/Marchhart, RWP 2019/25, 139 (139 f).

Komponente 2: Zusätzlich ist die Frucht GmbH verpflichtet, einen Betrag von EUR 400.000 innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Himbeere GmbH an die Beeren GmbH zu bezahlen, wenn die Summe der Jahresergebnisse der Himbeere GmbH in den Jahren 2021 bis 2023 den Betrag EUR 500.000 erreicht bzw übersteigt.

Notar Harald Obstbaum betreute für die Frucht GmbH die Beurkundung des Anteilskaufs und die damit verbundene Beglaubigung und verrechnete am 7.4.2021 den Betrag EUR 10.000. Am 13.4.2021 stellte die Obstrechtsberatung OG die Rechnung mit EUR 30.000 aus, wobei darin auch die Kosten für die Strategieberatung mit EUR 8.000 enthalten sind.

Es werden unternehmensrechtliche Buchungen iZm dem Verkauf der Anteile aus *Sicht der Beeren GmbH (Verkäuferin)* zum Verkaufszeitpunkt sowie zu den Bilanzstichtagen 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2023 dargelegt und allfällige Mehr-Weniger-Rechnungsbeträge gezeigt.

Hinweise: Der Buchwert der Anteile an Himbeere GmbH in den Büchern der Beeren GmbH beträgt zum 31.12.2020 EUR 10.000 (Anmerkung: der unternehmensrechtliche Buchwert entspricht dem steuerlichen, dh es gibt keine offenen Siebentel gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG). Die Beeren GmbH geht in den Jahren 2021 bis 2023 von negativen Ergebnissen aus.

Weiters werden unternehmensrechtliche Buchungen iZm dem Verkauf der Anteile aus *Sicht der Frucht GmbH (Käuferin)* zum Erwerbszeitpunkt sowie zu den Bilanzstichtagen 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2023 dargelegt und allfällige Mehr-Weniger-Rechnungsbeträge gezeigt.

Hinweise: Die Frucht GmbH geht von einem Marktzinssatz von 3% aus. Zudem beabsichtigt die Frucht GmbH die Anteile an Himbeere GmbH dauerhaft zu halten und geht dabei von folgender Prognoserechnung für die Jahre 2021 bis 2023 aus (die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen sind bereits berücksichtigt):

Jahr	2021	2022	2023	Summe
prognostizierte Jahresergebnisse (in EUR)	-400.000	-100.000	600.000	100.000

Von der Himbeere GmbH wurden in den Jahren 2021 bis 2023 folgende tatsächliche Jahresergebnisse erzielt:

Jahr	2021	2022	2023	Summe
tatsächliche Jahresergebnisse (in EUR)	-200.000	100.000	700.000	600.000

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Himbeere GmbH wurde zum 31.3.2024 festgestellt. Die latenten Steuern und die Umsatzsteuer werden außer Acht gelassen.

Lösung

Unternehmensrechtliche Darstellung aus der Sicht der Beeren GmbH (Verkäufer)

Der Veräußerungserlös ist idR zum Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums anzusetzen, im vorliegenden Fall daher am Closing Stichtag 31.3.2021.

Fixer Kaufpreis

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.3.2021	(2) Bank	1	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		1

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.3.2021	(8) Buchwertabgang FAV	10.000	
	(0) Anteile an VU (Himbeere GmbH)		10.000

Variabler Kaufpreis (Earn-Out-Klausel)

31.3.2021: Zum Zeitpunkt des Verkaufs erwartet die Beeren GmbH, dass die Himbeere GmbH weiterhin negative Jahresergebnisse erwirtschaftet, daher ist mit der Klausel nicht zu rechnen. Nach dem imparitätischen Realisationsprinzip ist keine Forderung aus der Earn-Out-Vereinbarung anzusetzen.

31.12.2021: Im Jahr 2021 erwirtschaftet die Himbeere GmbH tatsächlich ein negatives Jahresergebnis iHv EUR -200.000. Somit ist weiterhin keine Forderung aus der Earn-Out-Klausel anzusetzen. Nach dem imparitätischen Realisationsprinzip kann der Ertrag noch nicht realisiert werden.

31.12.2022: Im Jahr 2022 erwirtschaftet die Himbeere GmbH erstmalig seit Jahren tatsächlich ein positives Jahresergebnis iHv EUR 100.000. Eine Erfassung der Forderung aus der Earn-Out-Klausel kann jedoch infolge der negativen Vorjahresergebnisse nicht ausreichend argumentiert werden.

31.12.2023: Im Jahr 2023 erwirtschaftet die Himbeere GmbH ein weiteres Mal ein positives Jahresergebnis iHv EUR 700.000. Die Beeren GmbH kann daher mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Earn-Out-Klausel erfüllt ist, denn Himbeere GmbH hat in Summe positive Jahresergebnisse iHv EUR 500.000 erwirtschaftet und daher ist der variable Kaufpreis iHv EUR 2.400.000 anzusetzen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2023	(2) sonstige Forderungen (var. Kaufpreis)	2.400.000	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		2.400.000

Steuerrechtliche Behandlung

Im vorliegenden Fall gibt es keinen Unterschied zwischen unternehmens- und steuerrechtlicher Behandlung des Verkaufs der Anteile an Himbeere GmbH. Daher ist keine Adaptierung mittels Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich.

Unternehmensrechtliche Darstellung aus der Sicht der Frucht GmbH (Käufer)

Bei den erworbenen 100% Anteilen an Himbeere GmbH handelt es sich um Anteile an verbundenen Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB, welche mit den Anschaffungskosten gem § 203 Abs 2 UGB anzusetzen sind.

31.3.2021: Die Frucht GmbH hat neben dem fixen Kaufpreis iHv EUR 1 auch den variablen Kaufpreisanteil zu aktivieren. Der variable Teil steht jedoch beim Closing noch nicht fest, daher ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag anzusetzen. Hierfür ist die Prognoserechnung heranzuziehen. Der Prognose der Frucht GmbH folgend, wird für die Jahre 2021 bis 2023 in Summe ein positives Jahresergebnis iHv EUR 100.000 erwartet und daher auch die Erfüllung des variablen Kaufpreises. Der variable Kaufpreis EUR 2.000.000 wird abgezinst und infolge der gegebenen Unsicherheit als Rückstellung erfasst. Die in Folgeperioden vorzunehmende Aufzinsung der Rückstellung hat keinen Einfluss auf die Höhe, der zum Erwerbszeitpunkt erfassten Anschaffungskosten der Anteile an Himbeere GmbH.¹⁰⁰

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.3.2021	(0) Anteile an VU (Himbeere GmbH)	1.830.284	
	(2) Bank		1
	(3) Sonstige Rückstellung (Earn-Out-Klausel)		1.830.283

31.12.2021: Die Anschaffungskosten der Anteile an Himbeere GmbH bleiben unberührt. Allerdings ist eine Aufzinsung der Rückstellung zu berücksichtigen (Buchwert zum 31.12.2021: EUR 1.885.192).

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(8) Zinsaufwand	54.908	
	(3) Sonstige Rückstellung (Earn-Out-Klausel)		54.908

Die Kosten für die Leistungen der Strategieberatung der Obstrechtsberatung OG, die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anteilserwerb stehen, sind zu aktivieren, da die Erwerbsabsicht ab der Entscheidung über den Kauf der Himbeere GmbH im Jänner 2021 beginnt. Ebenso ist auch die Honorarnote von Harald Obstbaum aktivierungspflichtig. Die Kosten für die Strategieberatung stehen nicht im Zusammenhang mit dem Kauf der Anteile an Himbeere GmbH

¹⁰⁰ Vgl AFRAC, Stellungnahme 33 Rz 53.

und sind daher sofort im Aufwand zu erfassen (planerische Handlungen sind nicht zu aktivieren).

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
7.4.2021	(0) Anteile an VU (Himbeere GmbH)	10.000	
	(3) Verbindlichkeit aus L+L		10.000

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
13.4.2021	(0) Anteile an VU (Himbeere GmbH)	22.000	
	(7) Aufwand Rechtsberatung	8.000	
	(3) Verbindlichkeit aus L+L		30.000

31.12.2022: Die Einschätzung zum 31.12.2022 ist analog jener von 31.12.2021 (Buchwert zum 31.12.2022 EUR 1.941.748).

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2022	(8) Zinsaufwand	56.556	
	(3) Sonstige Rückstellung (Earn-Out-Klausel)		56.556

31.12.2023: Tatsächlich erwirtschaftet die Himbeere GmbH in Summe positive Jahresergebnisse EUR 600.000. Die Frucht GmbH muss daher gem der Earn-Out-Klausel einen variablen Kaufpreis iHv EUR 2.400.000 bezahlen. Die Aufzinsung der Rückstellung ist vorzunehmen (Buchwert zum 31.12.2023: EUR 2.000.000). Die zu erfassenden nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile entsprechen dem Barwert, der sich bei einer Erfassung bereits im Erwerbszeitpunkt ergeben hätte, daher ist der variable Teil iHv EUR 400.000 abzuzinsen. Die Differenz zwischen den nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile und der zum Erfüllungsbetrag zu bewertenden bedingten Kaufpreisverpflichtung ist als Zinsaufwand zu erfassen.¹⁰¹

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2023	(8) Zinsaufwand	58.252	
	(3) Sonstige Rückstellung (Earn-Out-Klausel)		58.252

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2023	(0) Anteile an VU (Himbeere GmbH)	366.057	
	(8) Zinsaufwand	33.943	
	(3) Sonstige Rückstellung (Earn-Out-Klausel)	2.000.000	
	(3) Verbindlichkeit aus L+L (var. Kaufpreis)		2.400.000

¹⁰¹ Vgl. AFRAC, Stellungnahme 33 Rz 53.

Steuerrechtliche Behandlung

Nach Rechtsprechung des VwGH vom 29.4.2010 sind die Anschaffungskosten in Höhe des fixen Kaufpreises zuzüglich des zu erwarteten variablen Kaufpreises anzusetzen. Der die Rückstellung für den erwarteten variablen Kaufpreis übersteigende Betrag ist als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Anteile zu aktivieren. Kaufpreissenkungen sind dementsprechend als nachträgliche Anschaffungskostenminderungen zu berücksichtigen.¹⁰² Die Rechtsprechung hat daher die unternehmensrechtliche Vorgangsweise bestätigt. Steuerrechtlich ergibt sich kein Unterschied zu den unternehmensrechtlichen Anschaffungskosten – diese belaufen sich somit ebenso auf EUR 2.228.341.

Bei der Rückstellung iZm der Earn-Out-Klausel handelt es sich um langfristige Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten, die gem § 9 Abs 5 EStG zwingend über die Laufzeit mit einem Zinssatz von 3,5% abzuzinsen ist.¹⁰³ Unternehmensrechtlich wurde im vorliegenden Fall eine Abzinsung mit dem Marktzinssatz von 3% vorgenommen, wodurch eine steuerliche Adaptierung mittels Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich ist.

31.12.2021: Es ist eine steuerliche Gewinnkürzung iHv EUR 8.227 mittels Mehr-Weniger-Rechnung vorzunehmen.

Langfristige Rückstellung (Earn-Out-Klausel)

Buchwert (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.03.2021	1.830.283	1.803.885	
31.12.2021	1.885.192	1.867.021	
Veränderung	54.908	63.136	- 8.227

31.12.2022: Es ist eine steuerliche Gewinnkürzung iHv EUR 8.790 mittels Mehr-Weniger-Rechnung vorzunehmen.

Langfristige Rückstellung (Earn-Out-Klausel)

Buchwert (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	1.885.192	1.867.021	
31.12.2022	1.941.748	1.932.367	
Veränderung	56.556	65.346	- 8.790

31.12.2023: Es ist eine steuerliche Gewinnkürzung iHv EUR 9.380 mittels Mehr-Weniger-Rechnung vorzunehmen.

Langfristige Rückstellung (Earn-Out-Klausel)

Buchwert (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2022	1.941.748	1.932.367	
31.12.2023	2.000.000	2.000.000	
Veränderung	58.252	67.633	- 9.380

¹⁰² Vgl VwGH 29.4.2010, 2006/15/0269; Winter/Kern/Hlawenka, RWP 2011/12, 49 (55).

¹⁰³ Vgl EStR 2000 Rz 3309b.

4 Folgebewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen

4.1 Unternehmensrecht

4.1.1 Außerplanmäßige Abschreibungen

4.1.1.1 Anlagevermögen

Die unternehmensrechtliche Folgebewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten, da diese mangels Abnutzbarkeit keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen. Bei Wertminderungen hingegen ist grds eine außerplanmäßige Abschreibung gem § 204 Abs 2 UGB¹⁰⁴ vorzunehmen. Demgemäß sind die Kapitalgesellschaftsanteile bei voraussichtlich *dauerhafter Wertminderung* am Abschlussstichtag zwingend auf einen niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Bei *vorübergehender Wertminderung* besteht ein Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung und dementsprechend ist für die Folgebewertung das sog gemilderte Niederstwertprinzip maßgebend.¹⁰⁵

An die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Wertminderung werden strenge Maßstäbe gesetzt. Als Indiz für die Dauerhaftigkeit kann die Höhe der Wertminderung dienen, ist jedoch nicht hinreichend.¹⁰⁶ Die Indikatoren für die voraussichtlich dauerhafte Wertminderung von Wertpapieren des Anlagevermögens sind insb Verschlechterung der Bonität des Emittenten wie bspw wesentliche finanzielle Schwierigkeiten, Vertragsbruch, erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintritts in ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren, wesentliche negative Veränderungen des technologischen, ökonomischen oder rechtlichen Marktumfeldes des Emittenten, wesentliche Abnahme des Börsenkurses zum Abschlussstichtag und im Werterhellungszeitraum, länger anhaltende Abnahme des Börsenkurses vor dem Abschlussstichtag wie bspw permanentes Absinken des Kurses um mindestens 20% im Vergleich zum Buchwert in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlussstichtag oder der Kurs liegt im Durchschnitt mindestens 10% unter dem Buchwert.¹⁰⁷

¹⁰⁴ § 204 Abs 2 UGB wurde durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 neuregelt. Damit wurde klargestellt, dass für die Folgebewertung als Vergleichsmaßstab lediglich der beizulegende Wert heranzuziehen ist. Für die Folgebewertung wurde dadurch die Rechtslage vor dem RÄG 2014 wieder eingeführt (vgl ErlRV 508 BlgNr 26. GP 3; Bertl/Eberhartinger/Hirschler, RWZ 2019/5, 15 [20]).

¹⁰⁵ Vgl ErlRV 508 BlgNr 26. GP 3; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG3 § 189a Rz 139; Hirschler/Stückler in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²³ § 189a Z 3 und 4 Rz 1 f; Bertl/Eberhartinger/Hirschler, RWZ 2019/5, 15 (20); Dokalik/Hirschler, RWZ 2020/42, 245 (249).

¹⁰⁶ Vgl Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 204 Rz 117; Hofbauer/Rohatschek in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 204 Rz 41; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 204 Rz 64; Papst/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 204 Rz 23; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG3 § 189a Rz 139.

¹⁰⁷ Vgl AFRAC, Stellungnahme 14 Rz 10 ff; Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 204 Rz 120 ff; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A III.1 Rz 49; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 204 Rz 60.

Von vorübergehender Wertminderung ist bspw bei Schwankungen von Aktienkursen oder Anlaufverlusten von Beteiligungsgesellschaften auszugehen.¹⁰⁸

Im Rahmen der Folgebewertung ist der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu beachten. Demnach muss die einmal gewählte Bewertungsmethode beibehalten werden, außer es liegen besondere Umstände vor. Dazu zählen etwa Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung, strukturelle Änderungen des Unternehmens wie zB wesentliche Veränderungen der Gesellschafterstruktur, grundlegende Änderung der Finanzierungsstruktur oder Eintritt in einen bzw Ausscheiden aus einem Konzernverbund, massive Verschlechterung des Marktumfeldes etc.¹⁰⁹

4.1.1.2 Umlaufvermögen

Die unternehmensrechtliche Folgebewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Umlaufvermögens ist in § 207 UGB¹¹⁰ geregelt. Demgemäß sind Kapitalgesellschaftsanteile unabhängig von der voraussichtlichen Wertminderungsdauer am Abschlussstichtag zwingend auf den niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis abzuschreiben. Sind Börsenkurs oder Marktpreis nicht ermittelbar, muss auf den beizulegenden Wert als Vergleichswert abgestellt werden. Die Folgebewertung erfolgt in diesem Fall nach dem sog strengen Niederstwertprinzip.¹¹¹

4.1.1.3 Wertmaßstäbe

Die maßgebenden Vergleichsmaßstäbe für den außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf von Kapitalgesellschaftsanteilen des Anlage- und Umlaufvermögens sind der beizulegende Wert und der Börsenkurs oder Marktpreis.

Gem § 189a Z 3 UGB handelt es sich beim *beizulegenden Wert* um den Betrag, den ein Erwerber des gesamten Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den betreffenden Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde, wobei eine Fortführung des Unternehmens unterstellt wird.¹¹² Die Definition setzt daher einen fiktiven

¹⁰⁸ Vgl Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 204 Rz 124; Papst/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 204 Rz 23.

¹⁰⁹ Vgl AFRAC, Stellungnahme 14 Rz 18 f; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 47; Papst/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 204 Rz 23/1.

¹¹⁰ § 207 UGB wurde durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 geändert. Im Gesetzestext wurde der beizulegende Zeitwert mit dem Börsenkurs oder Marktpreis ersetzt und damit klargestellt, dass für die Folgebewertung als Vergleichsmaßstab der Börsenkurs bzw der Marktpreis oder der beizulegende Wert heranzuziehen ist. Für die Folgebewertung wurde dadurch die Rechtslage vor dem RÄG 2014 wieder eingeführt (vgl ErlRV 508 BlgNr 26. GP 4; Bertl/Eberhartinger/Hirschler, RWZ 2019/5, 15 [22]).

¹¹¹ Vgl ErlRV 508 BlgNr 26. GP 4; Hirschler/Stückler in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²³ § 189a Z 3 und 4 Rz 1b; Rohatschek in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²³ § 207 Rz 2; Bertl/Eberhartinger/Hirschler, RWZ 2019/5, 15 (22); Reinold/Stückler, SWK 14-15/2019, 702 (706).

¹¹² Vgl Papst/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 204 Rz 18/2; Hofbauer/Rohatschek in Jabor-negg/Artmann, UGB II² § 204 Rz 37; DJA 2017/15, 49 (49 f).

Unternehmenserwerb voraus.¹¹³ Die Bestimmung des beizulegenden Wertes unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit der einzelnen Vermögensgegenstände im Unternehmen hat daher im Rahmen einer betriebsindividuellen Bewertung zu erfolgen.¹¹⁴

Als Wertmaßstab für den beizulegenden Wert der Kapitalgesellschaftsanteile des Anlagevermögens ist grds der Ertragswert heranzuziehen.¹¹⁵ Der Ertragswert ist ein Zukunftswert, da er den Barwert der künftigen Cashflows bzw erwartenden Erträge darstellt. Mit dem Ertragswert sind ua Beteiligungen, unverbriefte Anteile und nicht börsennotierte Wertpapiere zu bewerten.¹¹⁶ Für den beizulegenden Wert der Kapitalgesellschaftsanteile des Umlaufvermögens gelten die gleichen methodischen Überlegungen wie für die des Anlagevermögens.¹¹⁷

Die Ermittlung des beizulegenden Werts von Beteiligungen hat durch eine Unternehmensbewertung¹¹⁸ zu erfolgen, wobei hierfür zwei Ausprägungen maßgeblich sind: subjektiver und objektiver Unternehmenswert.¹¹⁹ Der beizulegende Wert aus dem subjektiven Unternehmenswert ist für die Beteiligungen abzuleiten, wenn keine Veräußerungsabsicht besteht. Besteht eine Veräußerungsabsicht, wird der beizulegende Wert vom objektiven Unternehmenswert oder vom Angebotspreis bei Vorliegen eines verbindlichen Kaufangebots abgeleitet. Die Untergrenze für den beizulegenden Wert kann ein Substanzwert¹²⁰ des Beteiligungsunternehmens darstellen.¹²¹

Die Ermittlung des subjektiven bzw objektiven Unternehmenswerts erfolgt nach anerkannten Bewertungsverfahren (insb nach Fachgutachten KFS/BW 1) unter Berücksichtigung allfälliger Synergieeffekte. Der subjektive Unternehmenswert ist mittels Diskontierungsverfahrens wie zB Ertragswertverfahren oder Discounted-Cash-Flow-Verfahren unter Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln. In die Wertermittlung fließen persönliche Verhältnisse und subjektive Vorstellungen des beteiligten Unternehmens. Die Ermittlung eines subjektiven

¹¹³ Vgl Hirschler/Stückler in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²³ § 189a Z 3 und 4 Rz 4.

¹¹⁴ Vgl Hirschler/Stückler in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²³ § 189a Z 3 und 4 Rz 1; Jarolim/Hofbauer in Rohatschek, der Bilanzierung in Fallbeispielen³ 74; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 123.

¹¹⁵ Vgl ErlRV 508 BlgNr 26. GP 3 f; Hirschler/Stückler in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²³ § 189a Z 3 und 4 Rz 1a; Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 125.

¹¹⁶ Vgl Hirschler/Stückler in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²³ § 189a Z 3 und 4 Rz 3; Bertl/Eberhartinger/Hirschler, RWZ 2019/5, 15 (21); Pinetz/Rauter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 189a Rz 129.

¹¹⁷ Vgl Hirschler/Stückler in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²³ § 189a Z 3 und 4 Rz 4.

¹¹⁸ Vgl Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht I² § 204 Rz 55.

¹¹⁹ Vgl DJA 2017/15, 49 (50).

¹²⁰ Unter dem Substanzwert versteht man grds eine Differenzgröße aus dem um die stillen Reserven und stillen Lasten bereinigten Wert der im Unternehmen befindlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände und Schulden (vgl KSF/BW I, Fachgutachten Rz 26; Bubeck, ÖStZ 2014/835, 524 [525]).

¹²¹ Vgl AFRAC, Stellungnahme 24 Rz 9 ff; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 50 und B.III.1 Rz 38; DJA 2017/15, 49 (50).

Unternehmenswerts schließt auch Synergien¹²² mit ein, wobei Synergien beim Mutterunternehmen oder Schwesterunternehmen des beteiligten Unternehmens außer Acht bleiben.¹²³ Der objektive Unternehmenswert ist auch mittels Diskontierungsverfahrens wie zB Ertragswertverfahren, Discounted-Cash-Flow-Verfahren oder mittels Multiplikatoren unter Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln. In die Wertermittlung fließen typisierte und objektivierte Annahmen anderer Marktteilnehmer ein. Synergien dürfen daher nur berücksichtigt werden, als diese auch bei anderen Marktteilnehmern ohne den gegenwärtigen Unternehmensverbund realisiert werden können.¹²⁴

Aufgrund der Komplexität der Berechnung des beizulegenden Werts erfolgt diese idR nur bei Vorliegen entsprechender Indikatoren. Dabei handelt es sich insb um Veränderung von Parametern des gewählten Bewertungsverfahrens wie bspw Neubeurteilung künftiger Mittelflüsse, wesentliches Absinken der Ertragskraft, geplante Veräußerung oder Stilllegung, Restrukturierung, Anpassung des Diskontierungszinssatzes, wesentliche Veränderung des anteiligen Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens oder die Marktkapitalisierung und Wegfall von Synergieeffekten, wobei diese gesamthaft einzubeziehen sind.¹²⁵

Als Wertmaßstab für die Kapitalgesellschaftsanteile des Anlage- und Umlaufvermögens (mit Ausnahme von Beteiligungen) ist primär der *Börsen- oder Marktpreis* heranzuziehen. Erst danach ist auf den beizulegenden Wert abzustellen.¹²⁶ Für die börsennotierten Anteile und Wertpapiere ist somit der Börsenkurs oder Marktpreis als Vergleichsmaßstab anzuwenden. Für unverbrieftete Anteile und nicht börsennotierten Wertpapiere ist hingegen der beizulegende Wert auf Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden als Vergleichsmaßstab zu verwenden.¹²⁷

Für die Ermittlung des Börsenkurses der Kapitalgesellschaftsanteile des Anlage- und Umlaufvermögens ist der Kurs am Abschlussstichtag maßgeblich. Bei Volatilität der Kurse kann ein Durchschnittskurs herangezogen werden, wobei die Durchschnittskursberechnung anhand von

¹²² Unter Synergien versteht man die Veränderung der finanziellen Überschüsse, die durch den wirtschaftlichen Verbund zweier oder mehrerer Unternehmen entsteht und dazu führt, dass der Gesamtbetrag der finanziellen Überschüsse von der Summe der isoliert entstehenden Überschüsse abweicht (vgl. *KSF/BW I*, Fachgutachten Rz 87).

¹²³ Vgl. *AFRAC*, Stellungnahme 24 Erläut zu Rz 9 und 13; *KSF/BW I*, Fachgutachten Rz 19, Rz 31 und Rz 87; *DJA* 2017/15, 49 (50).

¹²⁴ Vgl. *AFRAC*, Stellungnahme 24 Erläut zu Rz 9 und Rz 13; *KSF/BW I*, Fachgutachten Rz 16 f, Rz 31 und Rz 88; *DJA* 2017/15, 49 (50).

¹²⁵ Vgl. *AFRAC*, Stellungnahme 24 Erläut zu Rz 8; *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, *BilPoKom*¹ § 224 A.III.1 Rz 48, und B.III.1 Rz 38.

¹²⁶ Vgl. *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, *UGB II/RLG*³ § 189a Rz 139. *Rohatschek* in *Bertl/Mandl*, *Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz*²³ § 207 Rz 10.

¹²⁷ Vgl. *Christian/Hohensinner* in *Zib/Dellinger*, *UGB*¹ § 207 Rz 82; *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, *BilPoKom*¹ § 224 A.III.5 Rz 50 und B.III.2 Rz 42; *DJA* 2017/15, 49 (50).

maximal zehn Börsentagen - fünf Börsentagen vor und nach dem Abschlussstichtag - erfolgt. Bei der Folgebewertung auf Basis eines Durchschnittskurses ist der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu berücksichtigen.¹²⁸ Gem § 209 Abs 2 UGB können gleichartige Kapitalgesellschaftsanteile des Anlage- und Umlaufvermögen jeweils gruppiert zusammengefasst und nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren bewertet werden. Die Gruppenbewertung ist insb auf Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren anzuwenden.¹²⁹

4.1.2 Zuschreibungen

Die Wertaufholung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Anlage- und Umlaufvermögens ist in § 208 Abs 1 UGB geregelt. Demgemäß ist eine Zuschreibung bei Wegfall der Gründe für die vorhergehende außerplanmäßige Abschreibung gem § 204 Abs 2 bzw § 207 UGB zwingend vorzunehmen, wenn tatsächlich eine Werterhöhung eingetreten ist. Das Ziel der Regelung ist ein möglichst breitgestreutes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln und die Bildung stiller Reserven zu unterbinden.¹³⁰

4.1.2.1 Wegfall von Gründen für die außerplanmäßige Abschreibung

Der Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung ist eine zentrale Frage im Hinblick auf die Zuschreibungspflicht gem § 208 Abs 1 UGB. Dabei werden in der Literatur zwei unterschiedliche Ansichten vertreten. Zum einen wird vertreten, dass die Zuschreibungspflicht lediglich dann besteht, wenn die identen Gründe, die ursprünglich zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, wegfallen – dies gilt als die sog enge Auslegung. Eine Zuschreibung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Wertaufholung kausal durch den Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung bewirkt ist. Andere Gründe sind für eine Zuschreibung unwesentlich.¹³¹ In der Literatur wird teilweise auch eine freiwillige Zuschreibung für zulässig erachtet, sofern insgesamt eine Wertaufholung vorliegt.¹³² Zum anderen wird vertreten, dass

¹²⁸ Vgl AFRAC, Stellungnahme 14 Rz 27; Fellingner/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 207 Rz 3/1; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.5 Rz 52 und B.III.2 Rz 44; Komarek in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 207 Rz 6; Konezny in Torggler, UGB³ § 207 Rz 8.

¹²⁹ Vgl Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 209 Rz 33 f; Urnik/Urtz/Ketter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 209 Rz 1 und Rz 15; Schausberger-Strobl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 209 Rz 8 f; Konezny in Torggler, UGB³ § 209 Rz 10 ff; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.5 Rz 47 und B.III.2 Rz 41.

¹³⁰ Vgl Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 3 f; Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 1.

¹³¹ Vgl Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 7; Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 6; Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 16a; Dieser Ansicht zustimmend sind ua Aman, ÖStZ 1997, 140 (142); Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 7; Schloffer-Stamper, SWK 30/2003, 725 (728); Vanas, ecolex 1997, 46 (48).

¹³² Vgl Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 6; Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 19; Dieser Ansicht zustimmend sind ua Bert/Hirschler, RWZ 2005, 289 (290); Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 208 Rz 17; Fritz-Schmied, ÖStZ 2009/1010, 508 (509); Wiesner, RWZ 2009/50, 171 (173).

eine Zuschreibungspflicht immer dann besteht, wenn eine Wertaufholung am Abschlussstichtag insgesamt vorliegt. Der Wegfall der Gründe, die ursprünglich zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, ist nach dieser Ansicht unerheblich – dies gilt als die sog weiter gefasste Auslegung.¹³³ Die Frage der engen oder weiter gefassten Auslegung ist grds als problematisch zu bewerten, da die Zuschreibungen iSd § 208 Abs 1 UGB nicht der Ausschüttungssperre des § 235 UGB unterliegen und somit zur Verteilung an die Anteilseigner zur Verfügung stehen.¹³⁴

Als wesentliches Argument für die enge Auslegung wird vor allem der Gesetzeswortlaut des § 208 Abs 1 UGB genannt. Demgemäß müssen lediglich die ursprünglichen Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, damit eine Zuschreibungspflicht eintritt. Bei teilweisem Wegfall der ursprünglichen Gründe hat eine anteilige Zuschreibung zu erfolgen. Hauptkritikpunkt der engen Auslegung ist, dass sich in der Praxis Feststellung und Dokumentation der genauen Abschreibungsgründe häufig als erschwerend erweisen. Außerdem können die Abschreibungsgründe auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen oder in mehreren Geschäftsjahren eingetreten sein.¹³⁵ Hingegen wird argumentiert, dass zu jedem Abschlussstichtag das Vorliegen einer Werterhöhung zu ermitteln ist, was ebenfalls mit hohem Aufwand verbunden ist.¹³⁶ In der Literatur wird jedoch überwiegend die weiter gefasste Auslegung bevorzugt. Für die weiter gefasste Auslegung wird zusätzlich auf Basis des Gesetzeswortlautes der § 204 Abs 2 und § 207 UGB argumentiert. Demgemäß ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung lediglich das Vorliegen einer dauerhaften bzw vorübergehenden Wertminderung am Abschlussstichtag. Den Ursachen der Wertminderung wird hingegen eine untergeordnete Bedeutung zugeteilt. Demzufolge ist die Ursachenforschung bei der Werterhöhung ebenfalls als nicht erforderlich erachtet.¹³⁷ Weiters ist auch nach der Rechtsprechung des VwGH das Vorliegen

¹³³ Vgl Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 208 Rz 16; Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 6; Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 7; Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 16a; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 54. Dieser Ansicht zustimmend sind ua Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler in Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹¹ 417; Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 208 Rz 18; Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 19a; Egger/Bertl in Egger/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ 209; Fritz-Schmied, ÖStZ 2009/1010, 508 (509); Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 55.

¹³⁴ Vgl Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 16.

¹³⁵ Vgl Bert/Hirschler, RWZ 2005, 289 (290); Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 208 Rz 17; Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 6; Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 7 f; Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 17 ff; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 54.

¹³⁶ Vgl Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 7.

¹³⁷ Vgl Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 6; Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen, RWZ 2016/81, 352 (353).

einer Werterhöhung bei Beteiligungen für die Zuschreibungspflicht ausreichend und daher der Wegfall der identen Gründe nicht erforderlich. Strittig ist jedoch, ob die Auffassung des VwGH nur für das Steuerrecht maßgebend ist oder auch für das Unternehmensrecht relevant.¹³⁸ Zuletzt spricht für die weit fassende Auslegung auch die Zielsetzung der EU-Bilanzrichtlinie.¹³⁹

In der Literatur wird schließlich auch die Ansicht vertreten, dass die Diskussion über die Frage des Wegfalles der Gründe bezüglich der Zuschreibungspflicht entbehrlich ist, weil es nicht darum geht, welche Gründe für eine Wertaufholung vorliegen, sondern darum, ob der beizulegende Wert höher ist als der Buchwert. Demnach hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Vergleichswert über dem Buchwert eines außerplanmäßig abgeschrieben Vermögensgegenstandes liegt.¹⁴⁰

Wenn auch der Gesetzeswortlaut des § 208 Abs 1 UGB den Wegfall der identen Gründe als Zuschreibungsvoraussetzung eindeutig vorsieht, ist die weit gefasste Auslegung mE angesichts der Erschwernisse bei der praktischen Umsetzung sowie unter Verweis auf die Rechtsprechung des VwGH und entsprechend der Ansicht der Finanzverwaltung¹⁴¹ zu bevorzugen.¹⁴²

4.1.2.2 *Zuschreibungshöhe und -zeitpunkt*

Die Höhe der Zuschreibung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem höheren Vergleichswert am Abschlussstichtag, wobei das Gesetz hierfür eine mehrfache Beschränkung vorsieht. Die Zuschreibung darf somit die historischen Anschaffungskosten oder den niedrigeren Vergleichswert nicht überschreiten.¹⁴³ Die Zuschreibung ist spätestens am Abschlussstichtag des Geschäftsjahres zu berücksichtigen, in welchem die Abschreibungsgründe weggefallen sind. Werterhellende Umstände sind dabei ebenfalls zu beachten. Die vorzunehmenden Zuschreibungen unterliegen einem Nachholverbot und die diesbezügliche Korrektur hat somit durch eine Bilanzberichtigung zu erfolgen. Daher ist an jedem Abschlussstichtag die

¹³⁸ Vgl. Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 6; Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 7; Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 19b; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 54.

¹³⁹ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU von 26.6.2013; Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 6.

¹⁴⁰ Vgl. Egger in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz²² § 208 iVm § 906 Abs 32 Rz 2.

¹⁴¹ Vgl. EStR 2000 Rz 2584.

¹⁴² In Anlehnung an die Autoren, die für die weiter gefasste Auslegung sprechen. Diesbezüglich wird auf die Fußnote¹³³ verwiesen.

¹⁴³ Vgl. Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 208 Rz 27 f; Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 8; Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 20; Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 21 f; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 56 und B.III.2 Rz 51.

Notwendigkeit einer Zuschreibung nach dem Grundsatz des sachverständlichen, sorgfältigen und gewissenhaften Unternehmers aktiv zu überprüfen.¹⁴⁴

Die generelle Zuschreibungspflicht gem § 208 Abs 1 UGB wurde mit dem RÄG 2014 für alle nach dem 31.12.2015 beginnenden Geschäftsjahre eingeführt. Die Übergangsregelung gem § 906 Abs 32 UGB hat die Zuschreibungspflicht auch rückwirkend vorgesehen. Demzufolge waren die bisher aufgrund des Wertbeibehaltungswahlrechts unterlassenen Zuschreibungen im nach dem 31.12.2015 beginnenden Geschäftsjahr zwingend nachzuholen, sofern die Abschreibungsgründe nicht mehr bestanden. Die nachgeholte Zuschreibung war entweder sofort erfolgswirksam oder als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, wobei das Letztere die Bildung einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage gem § 124b Z 270 EStG voraussetzte. Zudem wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten mit dem steuerlichen – nicht dem unternehmensrechtlichen – Zuschreibungsbetrag erfasst. Die Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten hat grds entsprechend der steuerlichen Übergangsregelung gem § 124b Z 270 EStG zu erfolgen, somit auch bei einer nachfolgenden außerplanmäßigen Abschreibung bzw Teilwertabschreibung. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten kann dabei wahlweise auch früher aufgelöst werden, jedoch spätestens bei Ausscheiden der Kapitalgesellschaftsanteile. Von Bedeutung ist die neue Zuschreibungspflicht insb bei Anteilen, Wertpapieren und Wertrechten, da für die Beteiligungen iSd § 189a Z 3 UGB bereits nach der Rechtslage vor RÄG 2014 eine Zuschreibungspflicht bestand.¹⁴⁵

4.2 Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen

4.2.1 Teilwertabschreibungen

Die steuerrechtliche Folgebewertung von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Umlaufvermögen ist in § 6 Z 2 lit a EStG geregelt. Demnach sind die Kapitalgesellschaftsanteile des Anlage- und Umlaufvermögens grds mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Bei Wertminderung kann die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert gem § 6 Z 2 lit a EStG erfolgen, wobei das steuerliche Wahlrecht durch das Maßgeblichkeitsprinzip des Unternehmensrechts¹⁴⁶ eingeschränkt ist. Sofern die steuerrechtlichen Regelungen zur

¹⁴⁴ Vgl Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB¹ § 208 Rz 22 und Rz 33; Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 7; Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 6 und Rz 11; Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 20a und Rz 28 f; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 57 und B.III.2 Rz 52.

¹⁴⁵ Vgl Hofbauer/Schiemer-Haberl in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 208 Rz 2; Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 208 Rz 24 ff; Urnik/Urtz, ÖStZ 2015/209, 153 (159); Eberhartinger/Amberger in Hirschler, Bilanzrecht I² § 208 Rz 40a ff.

¹⁴⁶ Für Unternehmer, deren Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG erfolgt, gilt kein Abschreibungswahlrecht.

Teilwertabschreibung keine Abweichungen vorsehen, ist die Übernahme einer außerplanmäßigen Abschreibung somit verpflichtend.¹⁴⁷

Nach der letzten Rechtsprechung des VwGH¹⁴⁸ ist eine Teilwertabschreibung grds bei einer erheblichen und dauernden Wertminderung vorzunehmen. Dennoch erachtet der VwGH die Teilwertabschreibung bei der bloß vorübergehenden Wertminderung als zumindest nicht ausgeschlossen. Daraus könnte daher abgeleitet werden, dass die dauernde Wertminderung aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips zu einer Teilwertabschreibung führt, während bei der vorübergehenden Wertminderung eine Teilwertabschreibung zulässig ist.¹⁴⁹ Die Finanzverwaltung erachtet auch eine Teilwertabschreibung bei einer vorübergehenden Wertminderung für zulässig.¹⁵⁰

4.2.1.1 Wertmaßstäbe

Der maßgebende Vergleichsmaßstab für die Teilwertabschreibung der Kapitalgesellschaftsanteile des Anlage- und Umlaufvermögens ist der Teilwert iSd § 6 Z 1 EStG. Der *Teilwert* ist als jener Betrag definiert, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut aufbringen würde, wobei von der Fortführung des Unternehmens auszugehen ist. Demzufolge entspricht die Definition des Teilwerts iSd § 6 Z 1 EStG jener des beizulegenden Werts iSd § 189a Z 3 UGB. Es kann daher davon auszugehen werden, dass die außerplanmäßige Abschreibung mit der steuerrechtlichen Teilwertabschreibung deckungsgleich ist.¹⁵¹

Abweichungen können sich jedoch zwischen dem Börsenkurs bzw Marktpreis und dem Teilwert iSd § 6 Z 1 EStG ergeben. Auch nach Auffassung der Finanzverwaltung entspricht der Teilwert bei börsennotierten Zwerganteilen des Anlagevermögens nicht zwingend dem Börsenwert, da durch eine Beteiligung Gesellschafterrechte vorhanden sind, die dem Eigentümer sehr geringer Anteile nicht zustehen. Der Teilwert ist somit idR höher als der Börsenwert, wodurch eine steuerliche Adaptierung mittels Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich ist.¹⁵²

¹⁴⁷ Vgl EStR 2000 Rz 2264 f; Mayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG¹³ § 6 Tz 2; Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG³³ § 6 Z 2 Rz 2; Laudacher in Kanduth-Kristen et al, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 73.

¹⁴⁸ Vgl VwGH 18.4.2007, 2003/13/0053; VwGH 19.9.2007, 2004/13/0050.

¹⁴⁹ Vgl EStR 2000 Rz 2265; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 226; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 294; Laudacher in Kanduth-Kristen et al, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 42.

¹⁵⁰ Vgl KStR 2013 Rz 1301.

¹⁵¹ Vgl VwGH 29.4.1992, 90/13/0228; ErlRV 367 BlgNr 25. GP 3; EStR 2000 Rz 2230; Laudacher in Kanduth-Kristen et al, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 37.

¹⁵² Vgl EStR 2000 Rz 2242; Steinhauser in Steinhauser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 130 f.

Hinsichtlich der Teilwertabschreibung von Beteiligungen setzt der VwGH in ständiger Rechtsprechung mittlerweile hohe Anforderungen. Demnach ist der Teilwert der Beteiligung, für den kein Kurswert besteht, idR durch eine Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden (insb nach Fachgutachten KFS/BW 1) zu ermitteln, wobei sowohl Substanzwert, Ertragswert und auch der funktionale bzw strategische Wert¹⁵³ zu berücksichtigen sind.¹⁵⁴ Als Bewertungsverfahren sind darin Ertragswertverfahren oder Discounted-Cash-Flow-Verfahren genannt. Multiplikatorverfahren können ausschließlich der Verprobung dienen.¹⁵⁵ Für eine steuerliche Anerkennung einer Teilwertabschreibung ist die Wertminderung der Beteiligung stets durch ein geeignetes Bewertungsgutachten, welches insb Erläuterungen über Grund und Höhe der Teilwertabschreibung, die Bewertungsmethodik, zugrundeliegenden Bewertungsparameter und Wertansätze enthält, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Bewertungsgutachten, die auf nicht wissenschaftlich anerkannten Methoden basieren und der Beweislast bzw Glaubhaftmachung nicht nachkommen, sind für die steuerlichen Anforderungen unzureichend.¹⁵⁶

4.2.1.2 Anlaufverluste

Nach Rechtsprechung des VwGH rechtfertigen zudem die Anlaufverluste bzw Wertminderungen, welche kurze Zeit nach der Anschaffung der Beteiligung eintreten, eine Teilwertabschreibung nur dann, wenn keine Ertragsaussichten bzw keine wirtschaftliche Bedeutung wie bspw Markterschließung bestehen oder wenn sich die Anschaffung der Beteiligung als Fehlmaßnahme erweist. Demnach rechtfertigt das Vorliegen bloßer Anlaufverluste ohne andere Umstände keine steuerliche Teilwertabschreibung. Unternehmensrechtlich kann dagegen eine außerplanmäßige Abschreibung iSd § 204 Abs 2 UGB erfolgen, welche eine steuerliche Adaptierung mittels Mehr-Weniger-Rechnung erfordern kann.¹⁵⁷ Die steuerliche Abzugsfähigkeit der

¹⁵³ Für nähere Aufklärung des Substanzwertes und Ertragswertes wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.1.3 verwiesen, die hierfür analog gelten. Beim funktionalen bzw strategischen Wert muss es sich um einen konkreten Zusatzvorteil handeln, der zu einem Mehrwert aus dem Halten der Beteiligung führt. Dazu zählen etwa die Möglichkeit der gegenseitigen Förderung der Betriebe oder aber auch eine vergrößerte Einkaufsmacht, Sicherung des Absatzes und Synergieeffekte (vgl *Bubeck*, ÖStZ 2014/835, 524 [525]).

¹⁵⁴ Vgl VwGH 29.4.1992, 90/13/0031; VwGH 23.3.2000, 97/15/0112; VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186; VwGH 17.4.2008, 2005/15/0073; EStR 2000 Rz 2243; Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 132 f; *Heinrich* in *Bertl et al*, Wertmaßstäbe¹, 233; *Laudacher* in *Kanduth-Kristen et al*, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 42.

¹⁵⁵ Vgl VwGH 23.1.2020, Ra 2018/15/0109; *Bubeck*, ÖStZ 2014/835, 524 (525 f); *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 132.

¹⁵⁶ Vgl VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186; BFG 9.8.2018, RV/2101118/2017; VwGH 23.1.2020, Ra 2018/15/0109; *Bubeck*, ÖStZ 2014/835, 524 (527); *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 133; *Heinrich* in *Bertl et al*, Wertmaßstäbe¹, 234; *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 32/2019, 1399 (1400 f).

¹⁵⁷ Vgl VwGH 29.4.1992, 90/13/0228; VwGH 24.2.1999, 96/13/0206; EStR 2000 Rz 2245; *Bubeck*, ÖStZ 2014/835, 524 (526); *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 133; *Heinrich* in *Bertl et al*, Wertmaßstäbe¹, 235; *Laudacher* in *Kanduth-Kristen et al*, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 80.

Teilwertabschreibungen von Kapitalanteilen¹⁵⁸ unterliegt zahlreichen Sonderbestimmungen, wodurch das Maßgeblichkeitsprinzip des Unternehmensrechts durchbrochen wird. Diese Sonderbestimmungen umfassen sinngemäß auch Veräußerungsverluste, welche in Kapitel 6.2 eingehend behandelt werden.

Zu den *Sonderbestimmungen* zählen insb ein Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG, eine Siebenjahresverteilung der Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG, ein einlagebedingtes Teilwertabschreibungsverbot iSd § 12 Abs 3 Z 3 KStG, eine Steuerneutralität der Teilwertabschreibungen von internationalen Schachtelbeteiligungen ohne Optionsausübung iSd § 10 Abs 3 KStG oder ein Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen innerhalb einer Unternehmensgruppe iSd § 9 Abs 7 KStG. Das Letztere wird weitestgehend nicht behandelt.

4.2.1.3 Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen

§ 12 Abs 3 Z 1 KStG sieht ein Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen von Beteiligungen vor, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen stehen. Das Abschreibungsverbot bezieht sich somit lediglich auf Beteiligungen, deren Beteiligungserträge unter § 10 Abs 1 KStG fallen. Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen, deren Beteiligungserträge steuerpflichtig sind, sind daher zur Gänze abzugsfähig.¹⁵⁹

Eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung wird insb dann verwirklicht, wenn thesaurierte Gewinne, die beim Anteilserwerb abgegolten wurden und die daher im Beteiligungsansatz erhalten sind, ausgeschüttet werden oder eingekaufte stille Reserven, die im Beteiligungsansatz ihren Niederschlag gefunden haben, aufgelöst und ausgeschüttet werden und dadurch der Teilwert der Beteiligung absinkt.¹⁶⁰ Demnach muss die für die Teilwertabschreibung maßgebende Wertminderung der Beteiligung grds durch eine Gewinnausschüttung¹⁶¹ verursacht

¹⁵⁸ Mit dem JStG 2018 wurde die Überschrift zu § 12 Abs 3 KStG von „Für Beteiligungen im Sinne des § 10 gilt Folgendes“ auf „Für Kapitalanteile gilt Folgendes“ abgeändert. Die Bestimmungen des § 12 Abs 3 Z 1 bis 3 KStG gelten umfassend für sämtliche Kapitalanteile, unabhängig davon, ob deren Beteiligungserträge steuerfrei oder steuerpflichtig sind. Lediglich für das Abzugsverbot der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG ist die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 Abs 1 KStG weiterhin noch Voraussetzung (vgl. Mitterlehner/Panholzer, SWK 32/2019, 1399 [1401]); Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 243).

¹⁵⁹ Vgl KStR 2013 Rz 1289 und Rz 1292; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 251; Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 177/1; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 302.

¹⁶⁰ Vgl KStR 2013 Rz 1292; Achatz/Kirchmayr, taxlex 1/2016, 1 (1); Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 244.

¹⁶¹ Es muss eine Einkommensverwendung iSd § 8 Abs 2 und 3 KStG, idR Gewinnausschüttung stattgefunden haben (vgl. KStR 2013 Rz 1294).

sein. Ausschüttungen laufender Gewinne haben jedoch auf den Teilwert der Beteiligung keinen Einfluss.¹⁶²

Von der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung ist die Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs 12 EStG zu unterscheiden. Rückführung der Einlagen wie etwa Gesellschafterzuschüsse kann unternehmensrechtlich nur durch Auflösung bzw Rückführung einer Kapitalrücklage mit anschließender Gewinnausschüttung erfolgen. Eine derartige Gewinnausschüttung stellt jedoch steuerrechtlich eine Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs 12 EStG dar und der steuerliche Buchwert der Beteiligung ist somit steuerneutral zu vermindern. In diesem Fall liegt keine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vor.¹⁶³

Die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung ist steuerrechtlich nicht abzugsfähig, daher ist die unternehmensrechtlich vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung in der Mehr-Weniger-Rechnung entsprechend zu neutralisieren. Eine steuerlich neutrale ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung führt jedoch trotzdem zu einer Verminderung des steuerlichen Buchwerts der Beteiligung auf den niedrigeren Teilwert.¹⁶⁴ Sofern nachgewiesen wird, dass kein Zusammenhang zwischen der Gewinnausschüttung und der Teilwertabschreibung besteht, ist die Teilwertabschreibung steuerlich zulässig.¹⁶⁵

4.2.1.4 Siebenjahresverteilung von Teilwertabschreibungen

§ 12 Abs 3 Z 2 KStG sieht eine Siebenjahresverteilung der Teilwertabschreibungen von den Kapitalanteilen¹⁶⁶ vor, die lediglich zum Anlagevermögen gehören, sofern die Teilwertabschreibungen dem Grunde nach abzugsfähig sind. Die Abzugsverbote des § 12 Abs 3 Z 1 und 3 sowie des § 9 Abs 7 KStG gehen daher vor.¹⁶⁷ Für Kapitalanteile des Umlaufvermögens sind hingegen die Teilwertabschreibungen grds sofort und zur Gänze steuerlich abzugsfähig.¹⁶⁸

¹⁶² Vgl VwGH 29.4.1992, 90/13/0031; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 255; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 309; Achatz/Kirchmayr, taxlex 1/2016, 1 (1); Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 244.

¹⁶³ Vgl KStR 2013 Rz 1293; Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 184.

¹⁶⁴ Vgl KStR 2013 Rz 1295; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 262; Zöchling, RdW 2012/62, 51 (51); Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 181; Wiedermann, DJA 3/2019, 82 (83).

¹⁶⁵ Vgl KStR 2013 Rz 1294; Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 179; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 311.

¹⁶⁶ Mit dem JStG 2018 wurde die Überschrift zu § 12 Abs 3 KStG von „Für Beteiligungen im Sinne des § 10 gilt Folgendes“ auf „Für Kapitalanteile gilt Folgendes“ abgeändert, somit gelten die Bestimmungen des § 12 Abs 3 Z 2 KStG umfassend für sämtliche Kapitalanteile und nicht wie zuvor ausschließlich für Beteiligungen iSd § 10 KStG (vgl Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 243).

¹⁶⁷ Vgl KStR 2013 Rz 1299; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 269 ff; Obermann, SWK 13/2013, 663 (663); Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 185 f; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 353; Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 244; Mitterlehner/Panholzer, SWK 32/2019, 1399 (1401).

¹⁶⁸ Vgl KStR 2013 Rz 1300; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 275; Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 186.

Die auf sieben Jahre verteilte Teilwertabschreibung von Kapitalanteilen bewirkt nicht, dass sich der steuerliche Buchwert der Kapitalanteile im Jahr der Teilwertberichtigung und den folgenden sechs Jahren jeweils um ein Siebentel verringert. Dennoch sinkt der sowohl steuerliche als auch unternehmensrechtliche Buchwert der Kapitalanteile sofort im vollen Ausmaß. Die Abschreibung ist jedoch steuerlich auf sieben Jahre zu verteilen. Dafür werden im Jahr der unternehmensrechtlichen Abschreibung sechs Siebenteln des Abschreibungsbetrags in der Mehr-Weniger-Rechnung wieder hinzugerechnet. In den nachfolgenden sechs Jahren kann dementsprechend jeweils ein Siebentel abgerechnet werden. Mehrfache Teilwertabschreibungen derselben Kapitalanteile lösen mehrere Siebenjahresverteilungen aus. Für dieselben Kapitalanteile können daher mehrere Siebentelabschreibungen laufen.¹⁶⁹

4.2.1.5 Einlagenbedingte Teilwertabschreibungen

§ 12 Abs 3 Z 3 KStG sieht ein einlagenbedingtes Teilwertabschreibungsverbot von Kapitalanteilen¹⁷⁰ vor, sofern Teilwertabschreibungen bei Einlagen in mittelbar verbundene Körperschaften auf Ebene der Zwischenkörperschaft(en) entstehen. Die Sonderbestimmung dient zur Vermeidung von Mehrfachabschreibungen bzw sog Kaskadenwirkung in mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen. Die Teilwertabschreibung wird daher von der Körperschaft steuerlich verwertet, welche tatsächlich die Einlage geleistet hat. Dies betrifft insb Großmutterzuschüsse.¹⁷¹

Leistet eine Körperschaft an eine mittelbar verbundene Körperschaft eine Einlage, dann ist diese Einlage steuerlich auf jeder Ebene, also auch bei der(den) Zwischenkörperschaft(en), erfolgsneutral zu aktivieren. Die Einlage führt somit zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung, sofern diese durch einen Zuschuss aus gesellschaftsrechtlicher Stellung her erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einlage von der leistenden Körperschaft direkt an die Zielkörperschaft geleistet wird oder ob die Einlage durch Zwischenkörperschaft(en) zur Zielkörperschaft durchgeleitet wird. Auf Ebene der empfangenen Zielkörperschaft, aber auch bei der(den) Zwischenkörperschaft(en), ist die Einlage steuerneutral und erhöht das Einlagenevidenzkonto iSd § 4 Abs 12 EStG.¹⁷²

¹⁶⁹ Vgl KStR 2013 Rz 1301; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 277 ff; Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 189 f; Mitterlehner/Panholzer, SWK 32/2019, 1399 (1403).

¹⁷⁰ Mit dem JStG 2018 wurde die Überschrift zu § 12 Abs 3 KStG von „Für Beteiligungen im Sinne des § 10 gilt Folgendes“ auf „Für Kapitalanteile gilt Folgendes“ abgeändert, somit gelten die Bestimmungen des § 12 Abs 3 Z 3 KStG umfassend für sämtliche Kapitalanteile und nicht wie zuvor ausschließlich für Beteiligungen iSd § 10 KStG. In der Praxis hat dies jedoch keine Auswirkung (Lachmayr in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 12 Rz 358; Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 243).

¹⁷¹ Vgl Lachmayr in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 12 Rz 351; Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 238 f.

¹⁷² Vgl VwGH 18.4.2007, 2003/13/0053; VwGH 19.9.2007, 2004/13/0050, VwGH 10.3.2016, 2013/15/0139; KStR 2013 Rz 1308; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 318; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 332; Lachmayr in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 12 Rz 351 ff.

Bei Wertminderung der Beteiligung an der Zielgesellschaft kann auf jeder Ebene eine Teilwertabschreibung ausgelöst werden. Die Wertminderung ist jedoch auf jeder Ebene gesondert anhand Beteiligungsbewertung zu beurteilen. Es kann sich dabei jedoch ein jeweils anderer Abschreibungsbedarf ergeben.¹⁷³ In mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen ist grds jeweils nur auf der Ebene der obersten Körperschaft eine Teilwertabschreibung von Beteiligung steuerlich abzugsfähig. Eine Teilwertabschreibung auf Ebene der Zwischenkörperschaft(en) ist gem § 12 Abs 3 Z 3 KStG untersagt, da diese mehrfach verwertet werden könnten. Der steuerliche um die Einlage erhöhte Buchwert der Beteiligung vermindert sich daher auch nicht.¹⁷⁴ Die unternehmensrechtlich vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung ist folglich in der Mehr-Weniger-Rechnung zur Gänze hinzuzurechnen.

Auf Ebene der Zwischenkörperschaft(en) besteht grds eine gesetzliche Vermutung, dass die Teilwertabschreibung einlagebedingt ist. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Sofern nachgewiesen wird, dass kein Zusammenhang zwischen der Einlage und der Teilwertabschreibung besteht, ist die Teilwertabschreibung steuerrechtlich zulässig.¹⁷⁵

4.2.1.6 Teilwertabschreibungen ausländischer Portfoliobeteiligungen

Teilwertabschreibungen ausländischer Portfoliobeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG sind im Grundsatz steuerwirksam und gem § 12 Abs 3 KStG zu behandeln.¹⁷⁶ Für weiterführende Ausführungen hinsichtlich ausländischer Portfoliobeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG wird auf Kapitel 5.2.2 verwiesen. Teilwertabschreibungen von Portfoliobeteiligungen an Körperschaften aus Drittstaaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, sind ebenso steuerwirksam¹⁷⁷ und nach Maßgabe des § 12 Abs 3 KStG steuerlich abzugsfähig.¹⁷⁸

4.2.1.7 Teilwertabschreibungen internationaler Schachtelbeteiligungen

§ 10 Abs 3 KStG sieht eine grundsätzliche Steuerneutralität für die Wertänderungen der internationalen Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs 2 KStG vor.¹⁷⁹ Demzufolge ist eine

¹⁷³ Vgl Lachmayr in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 12 Rz 354; Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 248.

¹⁷⁴ Vgl KStR 2013 Rz 1307; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 331; Lachmayr in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 12 Rz 371 f.

¹⁷⁵ Vgl KStR 2013 Rz 1309; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 330; Lachmayr in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 12 Rz 380 f; Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 248.

¹⁷⁶ Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 9; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 175; Knecht/Mitterlehner/Panholzer, SWK-Spezial¹ 2020, 149 (149).

¹⁷⁷ Vgl Kanduth-Kristen/Kofler in Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger, Internationales Steuerrecht² 141 f.

¹⁷⁸ Nach Neufassung des § 12 Abs 3 KStG durch das JStG 2018 sind sämtliche Kapitalanteile umfasst. Zuvor betraf die Bestimmung nur Beteiligungen iSd § 10 KStG (vgl ErlRV 190 BlgNR 26. GP 28).

¹⁷⁹ Vgl KStR 2013 1214; Obermann, SWK 13/2012, 663 (669); Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 99; Strimitzer in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 255 f.

Teilwertabschreibung von einer internationalen Schachtelbeteiligung steuerlich unwirksam und daher die unternehmensrechtlich vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung in der Mehr-Weniger-Rechnung entsprechend zu neutralisieren. Zudem kommt es zu keiner Änderung des steuerlichen Buchwerts.¹⁸⁰ Aufgrund der Steuerneutralität derartiger Beteiligung kommt die Siebentelregelung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG nicht zur Anwendung.¹⁸¹

Abweichend vom Grundsatz der Steuerneutralität der internationalen Schachtelbeteiligung kann gem § 10 Abs 3 Z 1 KStG eine *Option zugunsten der Steuerwirksamkeit* ausgeübt werden.¹⁸²

Die Option kann jeweils nur in der Körperschaftsteuererklärung jenes Jahres ausgeübt werden, in dem die internationale Schachtelbeteiligung angeschafft wurde bzw durch zusätzliche Anschaffung von neuen Anteilen eine bisher nicht begünstigte Beteiligung auf das Mindestbeteiligungsausmaß von 10% aufgestockt worden ist. Eine Optionsausübung bzw deren Widerruf in späteren Jahren nachzuholen ist jedoch nicht möglich.¹⁸³

Die Teilwertabschreibungen von optierten internationalen Schachtelbeteiligungen sind steuerwirksam und daher nach Vorgabe der Siebentelregelung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG steuerlich abzugsfähig.¹⁸⁴

Eine beispielhafte Darstellung der Abschreibungen von Beteiligungen bzw Wertpapieren und deren unterschiedliche Behandlung im Unternehmens- und Steuerrecht findet sich in Kapitel 4.3.1.

4.2.2 Zuschreibungen

§ 6 Z 13 EStG legt aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips¹⁸⁵ eine generelle Zuschreibungspflicht für das Anlagevermögen fest. Analog dazu ergibt sich gem § 6 Abs 2 lit a EStG auch für das Umlaufvermögen eine Zuschreibungspflicht, die durch das Maßgeblichkeitsprinzip gem § 5 EStG hervorgeht. Demzufolge ist die verpflichtende Vornahme einer steuerlichen

¹⁸⁰ Vgl KStR 2013 Rz 1214; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 131.

¹⁸¹ Vgl KStR 2013 Rz 1299; Obermann, SWK 13/2012, 663 (669); Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 103.

¹⁸² Vgl KStR 2013 Rz 1214; Obermann, SWK 13/2012, 663 (669); Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 99; Strimitzer in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 254.

¹⁸³ Vgl KStR 2013 Rz 1216; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 108 ff; Strimitzer in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 271 ff.

¹⁸⁴ Vgl KStR 2013 Rz 1299; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 136.

¹⁸⁵ Das Maßgeblichkeitsprinzip gilt für Unternehmer, deren Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG erfolgt.

Zuschreibung von den Kapitalgesellschaften des Anlage- und Umlaufvermögen an eine unternehmensrechtliche Zuschreibung geknüpft.¹⁸⁶

Nach Judikatur des VwGH und Ansicht der Finanzverwaltung ist im Steuerrecht der *Wegfall der Gründe* ursachenunabhängig zu beurteilen.¹⁸⁷ Jegliche Erhöhung des Teilwerts führt somit zu einer Zuschreibungspflicht.¹⁸⁸ Teilen der Literatur folgend ist jedoch das Verhältnis zwischen § 208 Abs 1 UGB iVm § 6 Z 13 EStG und der Rechtsprechung des VwGH vom 22.4.2009 bzw Finanzverwaltungsmeinung strittig. Denkbar sind nämlich Sachverhalte, in welchen mangels identer Gründe eine unternehmensrechtliche Zuschreibung unterlassen wird, jedoch nach Judikatur und Finanzverwaltungsmeinung eine steuerliche Zuschreibungspflicht aufgrund Wertaufholung gelten soll. Dieses Problem war bereits das Thema der vorgenannten Rechtsprechung des VwGH und sollte nach dem RÄG 2014 nicht abweichend beurteilt sein.¹⁸⁹ Die Rechtsprechung des VwGH könnte daher die relevante Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts nicht aushebeln.¹⁹⁰

Die *Höhe der steuerlichen Zuschreibung* der Kapitalgesellschaftsanteile des Anlage- und Umlaufvermögen ist ebenfalls von der Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts erfasst. Diese ist jedoch mehrfach begrenzt, wobei hierfür die historischen Anschaffungskosten oder der niedrigere Teilwert bzw beizulegender Wert nicht überschritten werden darf.¹⁹¹

Zuschreibungen auf Beteiligungen des Umlaufvermögen sind aufgrund der kürzeren Halte-
dauer von geringerer praktischer Bedeutung.¹⁹²

Infolge des Maßgeblichkeitsprinzips besteht die generelle Zuschreibungspflicht für alle nach dem 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre. Zudem waren die bisher unterlassenen Zuschreibungen im nach dem 31.12.2015 beginnenden Wirtschaftsjahr ebenfalls aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips zwingend nachzuholen, sofern die Abschreibungsgründe nicht mehr bestanden. Gem der steuerlichen Übergangsbestimmung iSd § 124b Z 270 EStG bestand ein einmaliges Wahlrecht, den Zuschreibungsbetrag sofort zu versteuern oder auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zuzuführen und damit steuerneutral zu halten. Bei Letzterem bestand auch unternehmensrechtlich gem § 906 Abs 32 UGB die Möglichkeit einer Bildung eines

¹⁸⁶ Vgl EStR 2000 Rz 2146 und Rz 2582; *Urník/Urtz*, ÖStZ 2015/209, 153 (158); *Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen*, RWZ 2016/81, 352 (353); *Laudacher in Kanduth-Kristen et al*, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 202.

¹⁸⁷ Vgl VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074; EStR 2000 Rz 2584.

¹⁸⁸ Vgl *Laudacher in Kanduth-Kristen et al*, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 202.

¹⁸⁹ Vgl *Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen*, RWZ 2016/81, 352 (353).

¹⁹⁰ Vgl *Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen*, RWZ 2016/81, 352 (353); *Fritz-Schmied*, Jahrbuch Bilanzsteuerrecht 2015, 49 (56).

¹⁹¹ Vgl *Fritz-Schied*, Jahrbuch Bilanzsteuerrecht 2015, 48 (52).

¹⁹² Vgl *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 164.

passiven Rechnungsabgrenzungspostens. Die Zuschreibungsrücklage konnte gleichermaßen für Wirtschaftsgüter des Anlage- und des Umlaufvermögens gebildet werden. Bei Beteiligungen war die Bildung einer Zuschreibungsrücklage ua dann zulässig, wenn die Wertaufholung der Beteiligungen bereits vor dem Jahr 2009 erfolgte, aber die Zuschreibung mangels Identität der Gründe zu diesem Zeitpunkt noch unterbleiben konnte.

Die Zuschreibungsrücklage ist in weiterer Folge zwingend aufzulösen, wenn der Teilwert des betreffenden Wirtschaftsgutes den für die Bildung der Zuschreibungsrücklage maßgeblichen Teilwert unterschreitet und daher eine steuerwirksame Teilwertabschreibung vorgenommen wird. Darüber hinaus ist die Bestimmung des § 12 Abs 3 Z 2 KStG zu beachten, wobei die Teilwertabschreibung zuerst mit der Zuschreibungsrücklage zu verrechnen ist und der danach verbleibende Überhang steuerlich auf sieben Jahre zu verteilen ist. Die Zuschreibungsrücklage kann wahlweise auch vorzeitig, spätestens jedoch beim Ausscheiden des Wirtschaftsgutes steuerwirksam aufgelöst werden.¹⁹³

Hinsichtlich der grundsätzlichen Steuerwirksamkeit¹⁹⁴ bzw -pflicht der Zuschreibungen bestehen Ausnahmefälle, in welchen diese steuerneutral gestellt werden. Die Steuerwirksamkeit wird insb bei den Zuschreibungen auf Beteiligungen, abhängig von der Ursache einer Teilwertabschreibung, unterschiedlich eingeschränkt.¹⁹⁵

4.2.2.1 Zuschreibungen infolge ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen

Die Zuschreibungen auf Beteiligungen infolge ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG sind nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerwirksam und steuerpflichtig zu behandeln.¹⁹⁶ Dieser Ansicht wird jedoch in der Literatur teilweise

¹⁹³ Vgl EStR 2000 Rz 2587a ff; KStR 2013 Rz 1302a; *Urnik/Urtz*, ÖStZ 2015/209, 153 (159 f); *Fritz-Schied*, Jahrbuch Bilanzsteuerrecht 2015, 48 (58 ff); *Laudacher* in *Kanduth-Kristen et al*, Jakom EStG¹³ § 6 Rz 203.

¹⁹⁴ Hinsichtlich der Steuerwirksamkeit der Zuschreibungen werden in der Literatur unterschiedliche Ansichten vertreten. Zum einen zieht eine Zuschreibung gem § 6 Z 13 EStG bloß die Gewinnrealisierung im Falle einer Veräußerung vor. Dementsprechend ist die Steuerwirksamkeit der Zuschreibung danach zu beurteilen, ob die Veräußerung steuerwirksam wäre. Diese Ansicht sind ua *Urtz* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 9 Rz 395; Zum anderen ist bei vorangegangener steuerunwirksamer Teilwertabschreibung auch keine steuerwirksame Zuschreibung vorzunehmen. Diese Ansicht sind ua *Vaishor*, SWK 17/2013, 783 (783) oder auch die Finanzverwaltung.

¹⁹⁵ Vgl *Rudiferia*, ÖStZ 2020/149, 118 (118).

¹⁹⁶ Vgl KStR 2013 Rz 1295; *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 182; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 161; *Rudiferia*, ÖStZ 2020/149, 118 (128); Alle auch der Ansicht der Finanzverwaltung zustimmend. Die Frage der Zuschreibungspflicht infolge ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung stellt sich insb, seitdem die Rechtsprechung des VwGH (22.4.2009, 2007/1570074) die Identität der Gründe für eine Zuschreibung nicht voraussetzt. Vor diesem Judikat war eine Zuschreibung infolge ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung grds gar nicht möglich, da der Grund der Wertminderung wie etwa Gewinnausschüttung nicht umkehren konnte (vgl *Mayr/Titz*, RdW 2012/599, 554 [555]).

widersprochen.¹⁹⁷ So wird bspw gefordert, dass es erst bei der Veräußerung und nicht schon davor durch eine steuerwirksame Zuschreibung zur steuerlichen Erfassung der Wertsteigerung kommt. Diese Einwände zielen jedoch nicht darauf ab, ob Wertsteigerungen der Beteiligung zu versteuern sind, sondern ausschließlich, wann dies zu erfolgen hat.¹⁹⁸

4.2.2.2 *Zuschreibungen infolge abzugsfähiger Teilwertabschreibungen*

Zuschreibungen auf Beteiligungen infolge abzugsfähiger Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG sind spiegelbildlich steuerpflichtig zu behandeln. Während die Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG grds über sieben Jahre verteilt wird, ist die darauffolgende Zuschreibung im Jahr der Wertaufholung sofort steuerpflichtig. Erfolgt die Zuschreibung jedoch innerhalb des siebenjährigen Verteilungszeitraum, kommt zur Gegenverrechnung der noch offenen Siebentel aus der Teilwertabschreibung, was zu einer Verkürzung des Verteilungszeitraumes führt.¹⁹⁹ Der Gesetzeswortlaut gibt jedoch nicht vor, wie die *Gegenverrechnung* iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG zu erfolgen hat, wodurch sich dahingehend auch unterschiedliche Meinungen ergeben haben. Dabei ist grds zwischen Gegenverrechnung in TS 1 und 2 und Gegenverrechnung in TS 3 zu unterscheiden.²⁰⁰ Die Bestimmung umfasst sinngemäß auch die Gegenverrechnung mit dem Gewinn anlässlich der Veräußerung bzw sonstigem Ausscheiden (TS 2 und 3), was in Kapitel 6.2.2 erläutert wird.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die steuerwirksame Zuschreibung derselben Beteiligung zunächst mit dem Siebentel des laufenden Wirtschaftsjahres auszugleichen und der übersteigende Zuschreibungsbetrag mit den verbleibenden Siebenteln zu verrechnen, sodann eine Verrechnung mit dem zeitlich letzten Siebentel beginnt.²⁰¹ Nach überwiegender Ansicht der

¹⁹⁷ Dieser Ansicht nicht zustimmend sind ua *Ilcoch/Hofmann*, SWK 16/2012, 774 (774 ff); *Vaishor*, SWK 17/2013, 738 (738 ff); *Zöchling*, RdW 2012, 52 (52 ff).

¹⁹⁸ Vgl *Zöchling*, RdW 2012, 52 (52 ff); dieser Ansicht zustimmend sind ua *Ilcoch/Hofmann*, SWK 16/2012, 774 (777); *Rudifieria*, ÖStZ 2020/149, 118 (118 ff), *Wiedermann*, DJA 3/2019, 82 (83), dagegen sind *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 182/1; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 164. Weitere kritische Ansichten sind ausführlich dargelegt in *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 182 ff.

¹⁹⁹ Vgl KStR 2013 Rz 1302; *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 12 Rz 287; *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 195; *Marchgraber/Plansky* in *Lang et al*, KStG² § 12 Rz 359; *Rudifieria*, ÖStZ 2020/149, 118 (121).

²⁰⁰ Vgl *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 12 Rz 288; *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 195 f; *Marchgraber/Plansky* in *Lang et al*, KStG² § 12 Rz 355.

²⁰¹ Vgl KStR 2013 Rz 1302. *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 12 Rz 289; *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 196; *Marchgraber/Plansky* in *Lang et al*, KStG² § 12 Rz 356; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 146. Dieser Ansicht zustimmend sind ua *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 197/1, *Neubauer*, taxlex 11/2015, 350 (351).

Literatur ist die Verrechnung vorrangig mit dem zeitlichen letzten Siebentel zu beginnen und das Siebentel des laufenden Jahres ohne Verrechnung anzusetzen.²⁰²

Beispielhafte Verdeutlichung der Verrechnungsmethodik:²⁰³ Für eine Beteiligung mit dem Teilwert iHv 1.000 erfolgt im Jahr X1 sowohl eine außerplanmäßige Abschreibung als auch eine abzugsfähige Teilwertabschreibung iHv 700; im Jahr X3 erfolgt eine unternehmensrechtliche und steuerlich wirksame Zuschreibung iHv 270.

Lösung der Finanzverwaltung:

Jahr	X1	X2	X3	X4	X5	X6	X7
Auswirkung auf das unternehmensrechtliche Ergebnis	-700	0	270				
Mehr-Weniger-Rechnung	600	-100	-170 -100	-100	-100	-30	0
Auswirkung auf das steuerrechtliche Ergebnis	-100	-100	0	-100	-100	-30	0

Lösung der Literaturansicht:

Jahr	X1	X2	X3	X4	X5	X6	X7
Auswirkung auf das unternehmensrechtliche Ergebnis	-700	0	270				
Mehr-Weniger-Rechnung	600	-100	-100 -270	-100	-30	0	0
Auswirkung auf das steuerrechtliche Ergebnis	-100	-100	-100	-100	-30	0	0

In beiden Fällen handelt es sich in einer Totalbetrachtung um die gleichen Beträge, jedoch führt die Lösung der Literaturansicht zu einer stärkeren Verkürzung des Verteilungszeitraums als die Rechtsansicht der Finanzverwaltung, wodurch sich ein vorteilhafter Barwerteffekt ergibt.²⁰⁴ Der Gesetzeswortlaut des § 12 Abs 3 Z 2 KStG lässt jedoch grds beide Auslegungen zu.²⁰⁵

Mehrfache Teilwertabschreibungen derselben Beteiligung führen zu mehreren Siebenjahresverteilungen. Fraglich ist jedoch, in welche Reihenfolge die Verrechnung zu erfolgen hat, wenn die Zuschreibung derselben Beteiligung in den noch offenen Siebentel nicht vollständig

²⁰² Vgl. Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 291; Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 197; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 357; Steinhäuser in Steinhäuser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 146 f. Dieser Ansicht zustimmen ua Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 294; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 359.

²⁰³ Vgl. Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 356 f; Steinhäuser in Steinhäuser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 147.

²⁰⁴ Vgl. Hübner-Schwarzinger, SWK 12/2000 S 355 (S 355 ff); Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 291; Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 197; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 358; Steinhäuser in Steinhäuser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 148.

²⁰⁵ Vgl. Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 293.

Deckung findet.²⁰⁶ Denkbar ist, die noch offenen Siebentel je Wirtschaftsjahr als Einheit zu sehen und eine Verrechnung mit den am weitesten liegenden Siebentel zu beginnen oder eine anteilige Aufteilung im Verhältnis der Teilwertabschreibungen.²⁰⁷

4.2.2.3 *Zuschreibungen infolge einlagebedingter Teilwertabschreibungen*

Bei steuerunwirksamen einlagebedingten Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 3 KStG kommt es zu keiner Änderung des steuerlichen Buchwerts. Daher ist eine unternehmensrechtlich vorgenommene Zuschreibung steuerlich unwirksam bzw irrelevant.²⁰⁸ Daraufhin sind die unternehmensrechtlich vorgenommenen Zuschreibungen in der Mehr-Weniger-Rechnung entsprechend zu neutralisieren.

4.2.2.4 *Zuschreibungen auf ausländische Portfoliobeteiligungen*

Die Zuschreibungen auf ausländische Portfoliobeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG sind steuerpflichtig.²⁰⁹

Zudem sind auch die Zuschreibungen auf Portfoliobeteiligungen an Körperschaften aus Drittstaaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, steuerpflichtig zu behandeln.²¹⁰

Eine beispielhafte Darstellung der Zuschreibungen auf Beteiligungen und deren unterschiedliche Behandlung im Unternehmens- und Steuerrecht findet sich in Kapitel 4.3.2.

4.2.2.5 *Zuschreibungen auf internationale Schachtelbeteiligungen*

Mangels Optionsausübung auf Steuerwirksamkeit sind Zuschreibungen auf internationale Schachtelbeteiligungen gem § 10 Abs 3 KStG steuerneutral zu behandeln und in der Mehr-Weniger-Rechnung entsprechend zu neutralisieren.²¹¹ Die Zuschreibungen von optierten internationalen Schachtelbeteiligungen sind sofort steuerpflichtig,²¹² wobei die oben angeführte Ausführung hinsichtlich der Verrechnung einer Zuschreibung mit offenen Siebentel iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG gleichermaßen gilt.

²⁰⁶ Vgl Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 360; Steinhauser in Steinhauser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 149.

²⁰⁷ Vgl Steinhauser in Steinhauser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 149.

²⁰⁸ Vgl Vaishor, SWK 17/2013, 783 (784); Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 183/3.

²⁰⁹ Vgl Knecht/Mitterlehner/Panholzer, SWK-Spezial¹ 2020, 149 (149).

²¹⁰ Vgl Kanduth-Kristen/Kofler in Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger, Internationales Steuerrecht² 141 f.

²¹¹ Vgl KStR 2013 Rz 1222; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 99; Strimitzer in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 255 f.

²¹² Vgl KStR 2013 Rz 1299; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 136.

4.3 Beispielhafte Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht

4.3.1 Beispiel 1: Behandlung der Abschreibungen

Angabe²¹³

Die Frucht GmbH ist eine in Wien ansässige Konzernholding, die an der Spitze eines internationalen Konzerns steht. Sie hält mehrere in- und ausländischen Beteiligungen. Die Frucht GmbH wird wiederum von der chinesischen Sinoinvest Inc gehalten, die im Jahr 2018 bei der Frucht GmbH als Finanzinvestor eingestiegen ist. Zum 31.12.2021 sind folgenden Sachverhalten iZm den Beteiligungen und Wertpapieren der Frucht GmbH zu berücksichtigen.

1. Kirsche GmbH

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der österreichischen Kirsche GmbH. In den Anschaffungskosten iHv EUR 2.000.000 waren auch thesaurierte Gewinne aus dem Jahr 2019 enthalten. Im Jahr 2021 werden diese thesaurierten Gewinne ausgeschüttet und die Frucht GmbH enthält daher EUR 500.000.

2. Traube GmbH

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der österreichischen Traube GmbH. Der Buchwert der Beteiligung zum 31.12.2020 betrug EUR 2.200.000. Aufgrund von Weintrauben Billigimporten in die EU aus China, Australien und Südafrika erzielt die Traube GmbH laufend Verluste. Im Dezember 2021 wurde daher eine Werthaltigkeitsprüfung durchgeführt. Die Frucht GmbH kann ein geeignetes Unternehmensbewertungsgutachten vorlegen, wonach der Wert der Beteiligung EUR 800.000 beträgt.

3. Marille GmbH

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der österreichischen Marille GmbH. Im Zuge des Einstiegs der Sinoinvest Inc im Jahr 2018 wurde zur Sanierung der Marille GmbH ein Großmutterzuschuss iHv EUR 3.000.000 von der Sinoinvest Inc geleistet. Im Jahr 2021 zeigte sich im Zuge einer Unternehmensbewertung, dass die Investitionen keine nachhaltige Wirkung hatten. Daher wurde entschieden, den seinerzeitigen Großmutterzuschuss iHv EUR 3.000.000 wieder abzuschreiben. Der unternehmensrechtliche Buchwert bei der Frucht GmbH sank dadurch von EUR 9.000.000 (31.12.2020) auf den EUR 6.000.000 zum 31.12.2021.

²¹³ Vgl. Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an Zeiler in Bergmann/Renner/Wurm, Praxisbeispiele zur Körperschaftsteuer¹ 241 ff; oV; RWP 2007/43, 91 (91 ff).

4. Zitrone SL (entspricht GmbH)

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der spanischen Zitrone SL. Der Buchwert der Beteiligung zum 31.12.2020 betrug EUR 1.500.000. Aufgrund eines großflächigen Pilzbefalls der Plantagen ist für die Folgejahre mit einem erheblichen Rückgang des Absatzes von Zitronen zu rechnen. Eine Unternehmensbewertung ergab, dass der Wert der Beteiligung zum 31.12.2021 nachhaltig auf EUR 600.000 gesunken ist. Es wurde keine Option zur Steuerwirksamkeit nach § 10 Abs 3 KStG für die Beteiligung ausgeübt.

5. Österreichische Bundesanleihe

Die Frucht GmbH besitzt eine österreichische Bundesanleihe, die zur gesetzlich vorgeschriebenen Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellung gehalten ist. Der Buchwert zum 31.12.2020 betrug EUR 140.000, jedoch ist dieser zum 31.12.2021 auf EUR 135.000 gesunken. Aufgrund von Zinsänderungen ist mit einem baldigen Anstieg des Anleihenkurses zu rechnen.

6. Rohrzucker AG

Die Frucht GmbH hat im Jahr 2020 1000 Stückaktien der Rohrzucker AG in Wien zu einem Kurs von je EUR 22 erworben. Die Aktien werden zu spekulativen Zwecken gehalten. Der Kurs zum 31.12.2021 beträgt je Aktie EUR 20.

Es werden unternehmensrechtliche Buchungen anlässlich der Abschreibungen der obigen Beteiligungen bei der Frucht GmbH zum 31.12.2021 dargelegt und allfällige Mehr-Weniger-Rechnungsbeträge gezeigt. Zudem wird auch die Entwicklung des steuerlichen Buchwertes dargestellt. Die latenten Steuern werden außer Acht gelassen.

Lösung

1. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Kirsche GmbH

31.12.2021: Aufgrund der Ausschüttung kommt es zu einer dauernden Wertminderung der Beteiligung. Daher wird unternehmensrechtlich eine außerplanmäßige Abschreibung iHv EUR 500.000 vorgenommen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(8) Außerpl Abschreibungen auf Beteiligungen	500.000	
	(0) Beteiligung (Kirsche GmbH)		500.000

Steuerrechtliche Behandlung

Die Wertminderung der Beteiligung an der Kirsche GmbH steht iZm der steuerfreien Ausschüttung an die Frucht GmbH. Daher kommt das Abzugsverbot des § 12 Abs 3 Z 1 KStG zur Anwendung. Die Teilwertabschreibung ist somit steuerlich nicht abzugsfähig und ist im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung wieder hinzuzurechnen.

Abschreibung

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	- 500.000	0	+ 500.000

Bei § 12 Abs 3 Z 1 KStG handelt es sich um ein reines Abzugsverbot für die Teilwertabschreibung. Der steuerliche Buchwert der Beteiligung sinkt aber trotzdem im Ausmaß der nichtabzugsfähigen Teilwertabschreibung. Daher beträgt der steuerliche Buchwert EUR 1.500.000.

2. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Traube GmbH

31.12.2021: Aufgrund der geänderten Marktverhältnisse ist der Wert der Traube GmbH nachhaltig von EUR 2.200.000 auf EUR 800.000 gesunken. Es ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen, daher wird unternehmensrechtlich zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung iHv EUR 1.400.000 vorgenommen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(8) Außerpl Abschreibungen auf Beteiligungen	1.400.000	
	(0) Beteiligung (Traube GmbH)		1.400.000

Steuerrechtliche Behandlung

Die unternehmensrechtliche außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung an der Traube GmbH ist für die steuerrechtliche Behandlung maßgeblich. Allerdings ist bei Beteiligungen des Anlagevermögens die Siebentelung der Abschreibung (EUR 1.400.000/7 Jahre = EUR 200.000) gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG zu berücksichtigen. Die Teilwertabschreibung ist somit steuerlich im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung zu adaptieren.

Abschreibung

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	- 1.400.000	- 200.000	+ 1.200.000
31.12.2022	0	- 200.000	- 200.000
31.12.2023	0	- 200.000	- 200.000
31.12.2024	0	- 200.000	- 200.000
31.12.2025	0	- 200.000	- 200.000
31.12.2026	0	- 200.000	- 200.000
31.12.2027	0	- 200.000	- 200.000
Summe	- 1.400.000	- 1.400.000	0

Trotz der Verteilung der Abschreibung auf sieben Jahre, sinkt der steuerliche Buchwert der Beteiligung sofort im vollen Ausmaß. Daher beträgt der steuerliche Buchwert EUR 800.000.

3. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Marille GmbH

31.12.2021: Unternehmensrechtlich wird eine außerplanmäßige Abschreibung iHv EUR 3.000.000 vorgenommen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(8) Außerpl Abschreibungen auf Beteiligungen	3.000.000	
	(0) Beteiligung (Marille GmbH)		3.000.000

Steuerrechtliche Behandlung

Dem Sachverhalt folgend steht die Abschreibung iZm einer früheren mittelbaren Einlage der Sinoinvest Inc. Die Abschreibung ist jedoch gem § 12 Abs 3 Z 3 KStG steuerlich unbeachtlich und daher im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung hinzuzurechnen.

Abschreibung

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	- 3.000.000	0	+ 3.000.000

Nachdem die Teilwertabschreibung gem der Kaskadenbestimmung des § 12 Abs 3 Z 3 KStG untersagt ist, bleibt der steuerliche Buchwert weiterhin EUR 9.000.000.

4. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Zitrone SL

31.12.2021: Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation ist der Wert der Zitrone SL nachhaltig von EUR 1.500.000 auf EUR 600.000 gesunken. Es ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen, daher wird unternehmensrechtlich zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung iHv EUR 900.000 vorgenommen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(8) Außerpl Abschreibungen auf Beteiligungen	900.000	
	(0) Beteiligung (Zitrone SL)		900.000

Steuerrechtliche Behandlung

Die Beteiligung an der Zitrone SL stellt eine internationale Schachtelbeteiligung iSd § 10 Abs 2 KStG dar. Gem § 10 Abs 3 KStG ist eine grundsätzliche Steuerneutralität für die Wertänderungen der internationalen Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs 2 KStG vorgesehen. Daher ist die Teilwertabschreibung von einer internationalen Schachtelbeteiligung steuerlich unwirksam und im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung entsprechend zu neutralisieren.

Abschreibung

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	- 900.000	0	+ 900.000

Nachdem die Teilwertabschreibung von einer internationalen Schachtelbeteiligung steuerlich unwirksam ist, ändert sich der steuerliche Buchwert nicht. Dieser beträgt weiterhin EUR 1.500.000.

5. Unternehmensrechtliche Darstellung der österreichischen Bundesanleihe

Die österreichische Bundesanleihe ist dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Wertminderung ist als vorübergehend anzusehen, da es mit einer baldigen Kurssteigerung zu rechnen ist. Bei vorübergehender Wertminderung besteht jedoch ein Wahlrecht zur Abschreibung (gemildertes Niederstwertprinzip). Da die Frucht GmbH ein möglichst hohes Ergebnis erzielen möchte, wird die Anleihe nicht auf den niedrigeren Wert zum 31.12.2021 abgeschrieben. Aufgrund der Bewertungstätigkeit ist die einmal gewählte Bewertung beizubehalten.

Steuerliche Behandlung

Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips ist der Abschreibung bzw. der nicht Abschreibung auch steuerrechtlich zu folgen. Eine Mehr-Weniger-Rechnung ist daher nicht erforderlich.

6. Unternehmensrechtliche Darstellung von Aktien der Rohrzucker AG

Aktien zu spekulativen Zwecken sind dem Umlaufvermögen zugeordnet und daher ist die Wertminderung stets zu erfassen (strenges Niederstwertprinzip).

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(8) Abschreibungen auf WP des Umlaufvermögens	2.000	
	(2) Sonstige WP des Umlaufvermögens		2.000

Steuerliche Behandlung

Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips hat die Abschreibung auch steuerrechtlich zu folgen. Eine Mehr-Weniger-Rechnung ist daher nicht erforderlich.

4.3.2 Beispiel 2: Behandlung der Zuschreibungen

Angabe²¹⁴

In Fortführung von Fallbeispiel 1 sind zum 31.12.2021 folgenden Sachverhalten iZm den Beteiligungen der Frucht GmbH zu berücksichtigen.

1. Feige GmbH

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der österreichischen Feige GmbH. In den Anschaffungskosten iHv EUR 1.200.000 waren auch thesaurierte Gewinne aus dem Jahr 2019 enthalten. Diese wurden im Jahr 2020 iHv EUR 400.000 ausgeschüttet. Die Frucht GmbH hat daher

²¹⁴ Vgl. Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an Zeiler in Bergmann/Renner/Wurm, Praxisbeispiele zur Körperschaftsteuer¹ 241 ff.

im selben Ausmaß eine Abschreibung der Beteiligung vorgenommen. Der Buchwert zum 31.12.2020 betrug somit EUR 800.000. Aufgrund des nachhaltigen Wachstums der Feige GmbH tritt im Jahr 2021 eine Werterholung ein, wodurch der Wert der Beteiligung auf EUR 1.400.000 steigt. Ein geeignetes Bewertungsgutachten liegt vor.

2. Birne GmbH

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der österreichischen Birne GmbH. Aufgrund der hohen Popularität der exotischen Früchte auf dem Markt erzielte die Birne GmbH in den letzten Jahren laufend Verluste. Demzufolge wurde im Jahr 2018 eine Abschreibung iHv EUR 700.000 vorgenommen (Anschaffungskosten betragen EUR 1.800.000). Der Buchwert der Beteiligung zum 31.12.2020 betrug analog zum Vorjahr EUR 1.100.000. Ab dem Jahr 2021 ist der Bedarf an Birnen auf dem heimischen Markt gestiegen, da immer mehr Bioobst und Lokalität gefragt sind. Eine Unternehmensbewertung ergab, dass der Wert der Beteiligung zum 31.12.2021 nachhaltig auf EUR 1.300.000 gestiegen ist.

3. Wassermelone GmbH

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der österreichischen Wassermelone GmbH. In Zuge des Einstiegs der Sinoinvest Inc im Jahr 2018 wurde für eine Umstrukturierung der Wassermelone GmbH ein Großmutterzuschuss iHv EUR 1.500.000 von der Sinoinvest Inc geleistet. Im Jahr 2020 zeigte sich im Zuge einer Unternehmensbewertung, dass die Investitionen keine nachhaltige Wirkung hatten. Daher wurde entschieden, den seinerzeitigen Großmutterzuschuss iHv EUR 1.500.000 wieder abzuschreiben. Ab dem Jahr 2021 hat die Wassermelone GmbH jedoch einen langfristigen Vertrag mit einem großvolumigen Kunden in Afrika abgeschlossen. Demzufolge steigt der Buchwert der Beteiligung zum 31.12.2021 von EUR 2.000.000 (31.12.2020) auf die ursprünglichen Anschaffungskosten iHv EUR 3.500.000.

4. Banane Limitada (entspricht GmbH)

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der brasilianischen Banane Limitada. Aufgrund der aufgekommenen Pilzerkrankung Fusarium Oxysporum wurden deren Exporte stark eingeschränkt, wodurch in den letzten Jahren nur mehr Verluste erwirtschaftet wurden. Demzufolge ist der Wert der Beteiligung zum 31.12.2019 nachhaltig von den Anschaffungskosten iHv EUR 2.400.000 auf EUR 800.000 gesunken. Im Jahr 2021 ist es gelungen, eine pilzresistente Kulturbanane zu züchten, was auch die Werterholung der Beteiligung zur Folge hat. Der Wert der Beteiligung zum 31.12.2021 ist laut einem Unternehmensbewertungsgutachten auf EUR 1.500.000 gestiegen. Es wurde keine Option zur Steuerwirksamkeit nach § 10 Abs 3 KStG für die Beteiligung ausgeübt.

Es werden unternehmensrechtliche Buchungen anlässlich der Zuschreibungen der obigen Beteiligungen bei der Frucht GmbH zum 31.12.2021 dargelegt und allfällige Mehr-Weniger-Rechnungsbeträge gezeigt. Zudem wird auch die Entwicklung des steuerlichen Buchwertes dargestellt. Die latenten Steuern werden außer Acht gelassen.

Lösung

Nach herrschender Ansicht müssen für eine Zuschreibungspflicht nicht die seinerzeitigen Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen. Daher führt grds jede Wertaufholung der Kapitalgesellschaftsanteile zu einer Zuschreibungspflicht. Für eine weiterführende Erklärung wird auf die Ausführungen hinsichtlich des Wegfalls der Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibung in Kapitel 4.1.2.1 verwiesen.

1. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Feige GmbH

31.12.2021: Aufgrund des nachhaltigen Wachstums der Feige GmbH ist der Wert der Beteiligung nachhaltig von EUR 800.000 auf EUR 1.400.000 gestiegen. Unternehmensrechtlich ist daher zwingend eine Zuschreibung iHv EUR 400.000 (maximal bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten iHv EUR 1.200.000) vorzunehmen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(0) Beteiligung (Feige GmbH)	400.000	
	(8) Erträge aus Zuschreibungen des FAV		400.000

Steuerrechtliche Behandlung

Die Zuschreibung der Beteiligung infolge ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG ist steuerpflichtig zu behandeln. Demzufolge ist keine Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich. Der steuerliche Buchwert der Beteiligung beträgt EUR 1.200.000.

2. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Birne GmbH

31.12.2021: Aufgrund der positiven Entwicklung am heimischen Markt ist der Wert der Beteiligung an Birne GmbH nachhaltig von EUR 1.100.000 auf EUR 1.300.000 gestiegen. Unternehmensrechtlich ist somit zwingend eine Zuschreibung iHv EUR 200.000 vorzunehmen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(0) Beteiligung (Birne GmbH)	700.000	
	(8) Erträge aus Zuschreibungen des FAV		700.000

Steuerrechtliche Behandlung

Die Zuschreibung der Beteiligung infolge abzugsfähiger Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG ist spiegelbildlich steuerpflichtig zu berücksichtigen. Während die Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG über sieben Jahre verteilt wird, ist die darauffolgende

Zuschreibung im Jahr der Wertaufholung sofort steuerpflichtig. Bei der Zuschreibung innerhalb des siebenjährigen Verteilungszeitraums der Teilwertabschreibung kommt es zur Gegenverrechnung der noch offenen Siebentel, was zu einer Verkürzung des Verteilungszeitraumes führt (im vorliegenden Fallbeispiel wurde die Verrechnungsmethodik der überwiegenden Literaturansicht angewandt).

Abschreibung/Zuschreibung

Aufwand/Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2018	- 700.000	- 100.000	+ 600.000
31.12.2019	0	- 100.000	- 100.000
31.12.2020	0	- 100.000	- 100.000
31.12.2021	200.000	- 100.000	- 300.000
31.12.2022	0	- 100.000	- 100.000
31.12.2023	0	0	0
31.12.2024	0	0	0
Summe	- 500.000	- 500.000	0

Der steuerliche Buchwert der Beteiligung beträgt EUR 1.300.000.

3. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Wassermelone GmbH

31.12.2021: Aufgrund der Erweiterung des Marktes in Afrika ist der Wert der Beteiligung von EUR 2.000.000 auf die ursprünglichen Anschaffungskosten iHv EUR 3.500.000 gestiegen. Demzufolge ist unternehmensrechtlich zwingend eine Zuschreibung iHv EUR 1.500.000 vorzunehmen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(0) Beteiligung (Wassermelone GmbH)	1.500.000	
	(8) Erträge aus Zuschreibungen des FAV		1.500.000

Steuerrechtliche Behandlung

Die Zuschreibung der Beteiligung infolge einlagenbedingter Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG ist steuerlich unwirksam bzw irrelevant. Daher ist die unternehmensrechtlich vorgenommene Zuschreibung in der Mehr-Weniger-Rechnung entsprechend zu neutralisieren.

Zuschreibung

Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	1.500.000	0	- 1.500.000

Es kommt bei der Zuschreibung infolge einer einlagebedingten Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 3 KStG zu keiner Änderung des steuerlichen Buchwerts. Dieser beträgt weiterhin EUR 3.500.000.

4. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Banane Limitada

31.12.2021: Aufgrund der pilzresistenten Bananensorte hat sich die wirtschaftliche Situation verbessert. Der Buchwert der Beteiligung an Banane Limitada ist nachhaltig von EUR 800.000 auf EUR 1.500.000 gestiegen. Daher wird unternehmensrechtlich eine Zuschreibung iHv EUR 700.000 vorgenommen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(0) Beteiligung (Banane Limitada)	700.000	
	(8) Erträge aus Zuschreibungen des FAV		700.000

Steuerrechtliche Behandlung

Die Beteiligung an der Banane Limitada stellt eine internationale Schachtelbeteiligung iSd 10 Abs 2 KStG dar. Gem § 10 Abs 3 KStG ist eine grundsätzliche Steuerneutralität für die Wertänderungen der internationalen Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs 2 KStG vorgesehen. Mangels Optionsausübung auf Steuerwirksamkeit sind daher die Zuschreibungen steuerlich unwirksam zu behandeln und in der Mehr-Weniger-Rechnung entsprechend zu neutralisieren.

Zuschreibung

Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	700.000	0	- 700.000

Die Zuschreibung von einer internationalen Schachtelbeteiligung ist steuerlich unwirksam, demzufolge ändert sich der steuerliche Buchwert nicht. Dieser beträgt weiterhin EUR 2.400.000.

5 Erträge aus Kapitalgesellschaftsanteilen

5.1 Unternehmensrecht

Als Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen kommen insb Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Gewinnanteile aus Personengesellschaften infrage. Auch Gewinnüberrechnungen aus Ergebnisabführungsverträgen und Abschlagzahlungen auf den Bilanzgewinn iSd § 54a AktG sind umfasst.²¹⁵

Als Erträge aus Wertpapieren und Wertrechte kommen insb Zinsen, Dividenden und ähnliche Ausschüttungen auf Wertpapiere wie zB Aktien, Obligationen oder Pfandrechte in Betracht. Auch Gewinnanteile aus Wertrechte wie etwa GmbH-Anteilen, sofern diese keine Beteiligung iSd § 189a Z 2 UGB darstellen, werden hinzugezählt.²¹⁶

Die Realisierung von Erträgen aus Kapitalgesellschaftsanteilen erfolgt grds zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Entstehens des Anspruchs. Zudem muss bei vernünftiger unternehmerischer Betrachtung der Eingang der Erträge hinreichend sicher zu erwarten sein. Die Zuordnung der Kapitalgesellschaftsanteile zum Anlage- bzw Umlaufvermögen ist dabei irrelevant.²¹⁷

Der Gewinnanspruch aus den Kapitalgesellschaftsanteilen entsteht grds mit dem Ausschüttungsbeschluss. Die Ausschüttung ist daher nicht in dem Jahr, in dem der Gewinn bei dem ausschüttenden Unternehmen erzielt wurde, sondern zeitlich verzögert im drauffolgenden Jahr, in dem der Gewinnausschüttungsbeschluss²¹⁸ gefasst wird, auszuweisen. Bei Gewinnthesaurierungen werden die Beteiligungserträge nicht erfasst.²¹⁹

5.1.1 Phasengleiche Dividendenaktivierung

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kommt eine vorgezogene Realisierung von Erträgen aus Beteiligungen in Betracht. In diesem Fall spricht man von einer phasengleichen bzw

²¹⁵ Vgl *Vanas* in *Zib/Dellinger*, UGB¹ § 231 Rz 125; *Bergmann* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 231 Rz 76; *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 70 und B.III.1 Rz 55; *Hirschler/Sulz/Schaffer* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 231 Rz 184.

²¹⁶ Vgl *Vanas* in *Zib/Dellinger*, UGB¹ § 231 Rz 135 ff; *Bergmann* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 231 Rz 80 und Rz 84; *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 A.III.5 Rz 2 und B.III.2 Rz 65; *Hirschler/Sulz/Schaffer* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 231 Rz 201 und Rz 207.

²¹⁷ Vgl *Vanas* in *Zib/Dellinger*, UGB¹ § 231 Rz 131; *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 B.III.1 Rz 57; *Hirschler/Sulz/Schaffer* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 231 Rz 192 ff.

²¹⁸ Die Gewinnverwendung – Ausschüttung, Thesaurierung oder Vortrag auf neue Rechnung – ist Gesellschafterbeschlüssen iSd § 35 GmbHG bzw § 104 AktG vorbehalten. Derartige Beschlüsse können jedoch erst nach Feststellung des Jahresabschlusses – innerhalb von acht Monaten nach dem Abschlussstichtag – gefasst werden; erst dann entsteht ein Ausschüttungsanspruch.

²¹⁹ Vgl *Bergmann* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 231 Rz 78; *Hirschler/Zwick* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 70; *Hirschler/Sulz/Schaffer* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 231 Rz 195.

phasenkongruenten Gewinnausschüttung.²²⁰ Besondere Bedeutung hat dies im mehrstufigen Konzern, um die erzielten Gewinne schnell an die Konzernspitze weiterzuleiten.²²¹ Die Voraussetzungen für die phasengleiche Gewinnausschüttung sind grds an die Rechtsprechung des EuGH²²² angelehnt. Diese bezieht sich jedoch auf einen konkreten Fall, deswegen hat die AFRAC die allgemeinen Kriterien für die Vorgangsweise in einer Stellungnahme festgehalten.²²³ Zu beurteilen sind dabei die Höhe des Anteilsbesitzes bzw der Stimmrechte, das Zusammenfallen bzw die zeitliche Lage der Abschlussstichtage der betroffenen Unternehmen sowie die Beschlusslage zur Dividendenausschüttung.²²⁴ Die phasengleiche Gewinnausschüttung hat verpflichtend zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, andernfalls ist sie unzulässig.²²⁵

Höhe des Anteilsbesitzes bzw der Stimmrechte: Eine phasengleiche Gewinnausschüttung ist nur dann erlaubt, wenn ein Unternehmen über die nötige Mehrheit der Stimmrechte verfügt, um einen Ausschüttungsbeschluss herbeizuführen. Bei Konzernunternehmen iSd § 244 Abs 2 UGB wird diese Voraussetzung idR als erfüllt angesehen, wobei die Stimmrechtsmehrheit auch aufgrund eines Syndikatsvertrags erfüllt ist.²²⁶ Der EuGH geht hingegen von einem Alleingesellschafter aus. Nach der Literatur wird dies als nicht erforderlich angesehen, da ein Gewinnanspruch idR mit Mehrheitsbeteiligung durchzusetzen ist.²²⁷

Die zeitliche Lage bzw das Zusammenfallen der Abschlussstichtage der betroffenen Unternehmen: Der Abschlussstichtag des ausschüttenden Unternehmens muss vor dem Abschlussstichtag des empfangenden Unternehmens liegen oder diesem entsprechen.²²⁸ Dieses Kriterium wird einheitlich auch von EuGH und der Literaturmeinung gefordert.²²⁹

Beschlusslage zur Dividendenausschüttung: Das empfangende Unternehmen hat einen dokumentierten Beschluss bereits vor dem Abschlussstichtag zu fassen, dass ein definierter Betrag

²²⁰ Vgl Vanas in Zib/Dellinger, UGB¹ § 231 Rz 132; Bergmann in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 231 Rz 78; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 74.

²²¹ Vgl Pamperl in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern¹ 178.

²²² Vgl EuGH C-234/94, Tomberger, ECLI:EU:C:1996:252.

²²³ Vgl Rohatschek in Rohatschek, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 75.

²²⁴ Vgl AFRAC, Stellungnahme 4 Rz 2; Vanas in Zib/Dellinger, UGB¹ § 231 Rz 132; Bergmann in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 231 Rz 78; Pamperl in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern¹ 178 f; Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 231 Rz 197 f; Rohatschek in Rohatschek, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 75.

²²⁵ Vgl Der Ansicht zustimmend Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 231 Rz 197; Urnik/Urtz/Rohn in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 201 Rz 60; Vanas in Zib/Dellinger, UGB¹ § 231 Rz 132; Pamperl in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern¹ 182.

²²⁶ Vgl AFRAC, Stellungnahme 4 Rz 6; Rohatschek in Rohatschek, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 75.

²²⁷ Vgl Moser, GesRZ 3/2009, 163 (166); Pamperl in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern¹ 179.

²²⁸ Vgl AFRAC, Stellungnahme 4 Rz 8; Rohatschek in Rohatschek, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 75 f.

²²⁹ Vgl Moser, GesRZ 3/2009, 163 (167); Pamperl in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern¹ 180; Rohatschek in Rohatschek, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 75.

zur Ausschüttung vorgesehen ist und aufgrund der Stimmrechtsausübung alle Maßnahmen gesetzt werden, damit dieser Betrag dem empfangenden Unternehmen auch tatsächlich zugutekommt. Zeitgleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses des empfangenden Unternehmens muss entweder der Jahresabschluss des ausschüttenden Unternehmens festgestellt oder die Abschlussprüfung des aufgestellten Jahresabschlusses – sofern eine solche erfolgt - materiell soweit abgeschlossen sein, dass mit keinen Änderungen des zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinns zu rechnen ist. Dem Vollzug des Ausschüttungsbeschlusses dürfen keine sonstigen Hindernisse wie etwa Einspruchsrechte oder Genehmigungserfordernisse von Behörden entgegenstehen.²³⁰ Laut EuGH muss die Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft vorliegen. Dieses Kriterium ist in der Stellungnahme „weicher“ formuliert. Es reicht nämlich aus, dass sich der ausschüttbare Gewinn nicht mehr ändert. Zudem besteht der EuGH auf Abhaltung einer Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft vor dem Prüfungsabschluss der Muttergesellschaft und folglich auch der Fassung des Ausschüttungsbeschlusses.²³¹

Die phasengleiche Gewinnausschüttung ist beim empfangenden Unternehmen unter den Erträgen aus Beteiligungen zu erfassen. Beim ausschüttenden Unternehmen ist keine Buchung vorzunehmen. Eine beispielhafte Darstellung der phasengleichen Gewinnausschüttung findet sich in Kapitel 5.3.1.

5.1.2 Ergebnisabführungsvertrag

Einem Ergebnisabführungsvertrag kommt innerhalb vom Konzern eine bedeutende Rolle zu. Durch einen Ergebnisabführungsvertrag ist die Tochtergesellschaft verpflichtet, die Gewinnen an die Muttergesellschaft abzuführen. Die Muttergesellschaft ist hingegen verpflichtet die Verluste der Tochtergesellschaft abzudecken. Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird daher die Tochtergesellschaft gewinn- und verlustfrei gestellt. Der Vorteil für die Muttergesellschaft liegt darin, dass unternehmensrechtlich die Ergebnisabfuhr bereits im selben Geschäftsjahr ermöglicht wird, in dem das Ergebnis erwirtschaftet wurde. Die Entscheidung über die Gewinnverwendung in der General- oder Hauptversammlung entfällt somit. Für die Tochtergesellschaft bedeutet dies, dass es zu einer Versteinerung des Eigenkapitals kommt, da kein Ergebnis im Jahresabschluss ausgewiesen wird.²³²

²³⁰ Vgl. *AFRAC*, Stellungnahme 4 Rz 9; *Rohatschek* in *Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 75 f.

²³¹ Vgl. *Moser*, GesRZ 3/2009, 163 (167); *Pamperl* in *Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer*, Dividenden im Konzern¹ 180.

²³² Vgl. *Moser*, SWK 23/24/2009, S 706 (S 710); *Winter/Kern/Hlawenka/Dietl*, RWP 2017/25, 137 (137 ff); *Grünberger* in *Grünberger*, Praxis der Bilanzierung¹⁵ 148; *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, SWK-Spezial¹ 2020, 127 (127); *Steinmetz*, SWK 20-21/2020, 1052 (1052). Für die ausführliche Darstellung siehe *Winter/Kern/Hlawenka/Dietl*, RWP 2017/25, 137 (137 ff).

Die abgeführten Gewinne sind bei der Muttergesellschaft unter den Erträgen aus Beteiligungen und Verluste unter Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens auszuweisen. Damit erfolgt automatisch eine Erfassung im Jahresergebnis. Bei der Tochtergesellschaft neutralisiert die Ergebnisabfuhr den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn/-verlust, wodurch das Jahresergebnis unberührt bleibt.²³³

5.1.3 Zwischendividende gem § 54a AktG

Bei der Abschlagszahlung bzw. bei Zwischendividende gem § 54a AktG kommt die Entscheidungskompetenz dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu und nicht wie beim Bilanzgewinn der Hauptversammlung. Ihrer Entscheidung wird die Zwischenbilanz, die zwingend aufzustellen ist, zugrunde zu legen. Die auszuzahlenden Beträge sind durch das Halbjahresergebnis zuzüglich eines Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr begrenzt. Die Abschlagszahlung darf dabei jedoch höchstens die Hälfte der durchschnittlichen Jahresdividende der letzten drei Jahre betragen.²³⁴ Für eine GmbH ist eine solche Abschlagszahlung nicht erlaubt, da der Bilanzgewinn nicht vor Feststellung des Jahresabschlusses und daher vor dem Gewinnverwendungsbeschluss ausgeschüttet werden darf.²³⁵

Eine phasengleiche Aktivierung der Zwischendividende der Tochter-Aktiengesellschaft zum selben Zwischenbilanzstichtag der Mutter-Aktiengesellschaft ist dann zulässig, wenn die Beschlussfassung der Tochter-Aktiengesellschaft vor dem Zwischenbilanzstichtag der Mutter-Aktiengesellschaft erfolgt. Zum Abschlussstichtag ist die Zwischendividende mit dem Bilanzgewinn zu verrechnen. Falls die Zwischendividende zum Abschlussstichtag noch nicht beglichen ist, ist eine Verbindlichkeit in der Tochter-Aktiengesellschaft einzustellen. Die Zwischendividende in der Mutter-Aktiengesellschaft ist unter Erträgen aus Beteiligungen auszuweisen - ggf ist auch eine Forderung zu erfassen.²³⁶

5.2 Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen

Bei der Besteuerung von Erträgen aus Kapitalgesellschaftsanteilen ist auf die Sonderbestimmung des § 10 KStG zu achten. § 10 KStG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung der inländischen und ausländischen Beteiligungserträge vor, um eine mehrfache Steuerbelastung von Gewinnen innerhalb von Kapitalgesellschaftsstrukturen oder Konzernen

²³³ Vgl. Moser, SWK 23/24/2009, S 706 (S 710 ff); Winter/Kern/Hlawenka/Dietl, RWP 2017/25, 137 (139); Grünberger in Grünberger, Praxis der Bilanzierung¹⁵ 148; Steinmetz, SWK 20-21/2020, 1052 (1053 ff).

²³⁴ Vgl. Zehetner/Merve, GES 2017, 12 (19); Foglar-Deinhardstein, AktG¹ § 54a Rz 2.

²³⁵ Vgl. Zehetner/Merve, GES 2017, 12 (13); Foglar-Deinhardstein, AktG¹ § 54a Rz 1. Für die ausführliche Darstellung siehe Zehetner/Merve, GES 2017, 12 (12 ff).

²³⁶ Vgl. Sulz/Thunshirn, ecolex 1997, 90 (90 ff).

zu vermeiden.²³⁷ Es handelt sich dabei nicht um eine Steuerbegünstigung, sondern um eine systematische Befreiungsvorschrift.²³⁸

Die Steuerbefreiung der Beteiligungserträge iSd § 10 KStG kann in drei Gruppen gegliedert werden.²³⁹

- Beteiligungserträge aus inländischen Beteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG
- Beteiligungserträge aus ausländischen bzw internationalen Portfoliobeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG
- Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG

5.2.1 Inländische Beteiligungserträge

Die Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungserträgen iSd § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG umfasst offene und verdeckte Ausschüttungen,²⁴⁰ wobei Letzteres nicht weitgehend behandelt wird. Nicht erfasst von der Steuerbefreiung sind die Substanzgewinne bzw -verluste welche im Grundsatz steuerwirksam sind.²⁴¹ Ausschüttungen, die sich als Einkommensverwendung iSd § 8 KStG darstellen, jedoch steuerrechtlich als Einlagerückzahlung iSd § 4 Abs 12 EStG²⁴² zu bewerten sind, fallen nicht unter § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG.²⁴³ Verluste, die aufgrund der Steuerbefreiung entstehen oder sich erhöhen, sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vortragsfähig.²⁴⁴

Für die Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen aus Beteiligungen an inländischen Körperschaften sind gem § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG folgende Anforderungen zu erfüllen:

²³⁷ Ohne die Steuerbefreiung iSd § 10 Abs 1 KStG würden Gewinnausschüttungen einer mehrfachen Steuerbelastung unterliegen: einmal bei der ausschüttenden Körperschaft, bei der die Gewinnausschüttung gem § 8 KStG nicht abzugsfähig ist und ein weiteres Mal bei der/den empfangenden Körperschaften (vgl *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 2). Die Gewinnausschüttung würde daher umso mehr belastet, je höher die Zahl der Durchleitungen durch andere Körperschaften ist (vgl *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 38).

²³⁸ Vgl KStR 2013 Rz 1152; *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 2; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 5; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 38;

²³⁹ Vgl *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, SWK-Spezial¹ 2020, 148 (148).

²⁴⁰ Vgl *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 41.

²⁴¹ Vgl *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 42; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 9; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 175.

²⁴² Gem § 4 Abs 12 EStG besteht ein Wahlrecht zwischen offene Gewinnausschüttung und Einlagenrückzahlung. Das Wahlrecht setzt jedoch ein positive Innenfinanzierungs- und Einlagenstand voraus. Liegt keine positive Innenfinanzierung vor, ist zwingend eine Einlagenrückzahlung vorzunehmen. Bei der Einlagenrückzahlung kommt es zu einer Verminderung des steuerlichen Beteiligungsansatzes bzw bei dessen Überschreiten zur Realisierung eines steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns (vgl *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 39 f).

²⁴³ Vgl KStR 2013 Rz 1153 und Rz 1167; *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 12 ff; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 49.

²⁴⁴ Vgl KStR 2013 Rz 1155; *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 7; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 85; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 48.

Als *beteiligte Gesellschaft* bzw. Anteilsinhaber oder Obergesellschaft gelten alle unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften iSd § 1 Abs 2 KStG, sowie beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs 3 Z 2 und 3 KStG und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs 3 Z 1 KStG mit ihren inländischen Betriebsstätten.²⁴⁵

Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs 2 KStG umfassen bspw. Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Vereine, Privatstiftungen oder Betriebe gewerblicher Art.²⁴⁶

Bei den beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften iSd § 1 Abs 3 Z 2 und 3 KStG handelt es sich einerseits um Körperschaften öffentlichen Rechts und andererseits um von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften. Die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung ergibt sich aus § 21 Abs 2 und 3 KStG.²⁴⁷

Die beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften iSd § 1 Abs 3 Z 1 KStG sind Körperschaften, die weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung ergibt sich aus § 21 Abs 1 Z 2 lit a KStG und umfasst die Beteiligungen in einer inländischen Betriebsstätte von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften.²⁴⁸

Die *Beteiligungsgesellschaft* bzw. Untergesellschaft umfasst inländische Körperschaften, die in § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG taxativ aufgezählt sind. Es handelt sich daher um inländische Kapitalgesellschaften, Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, Agrargemeinschaften sowie Körperschaften mit sozietäre Genussrechte und Partizipationskapital iSd BWG und VAG.²⁴⁹ Für das Vorliegen einer inländischen oder ausländischen Körperschaft ist nach der Finanzverwaltung der Sitz dieser Körperschaft ausschlaggebend.²⁵⁰

Die *Beteiligungsform* ist ebenfalls taxativ in § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 aufgezählt und umfasst ua Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

²⁴⁵ Vgl. KStG 2013 Rz 1158 iVm Rz 1487; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 29 f; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 18; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 55 ff.

²⁴⁶ Vgl. KStR 2013 Rz 1158 iVm Rz 1159; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 29 f; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 55 ff.

²⁴⁷ Vgl. KStR 2013 Rz 1158 iVm Rz 1182; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 18; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 70.

²⁴⁸ Vgl. KStR 2013 Rz 1158 iVm Rz 1487; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 18; Modarressy/Schellmann in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³³ § 21 Rz 164 ff; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 63.

²⁴⁹ Vgl. KStR 2013 Rz 1159; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 35 ff; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 21; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 71 f.

²⁵⁰ Vgl. KStR 2013 Rz 1205; BMF 21.11.2005, EAS 2675, SWI 4/2006, 178 (178); Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 40; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 20; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 74.

Partizipationskapital, Genussrechte und sonstige Finanzierungsinstrumente.²⁵¹ Die Beteiligung kann unmittelbar oder mittelbar bestehen.²⁵² Dazu ist es gleichgültig, ob die Beteiligung dem Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet ist.²⁵³

Zuletzt sind für Beteiligungen an inländischen Körperschaften keine besonderen Anforderungen hinsichtlich Mindestbeteiligung oder Behaltdauer vorgesehen.²⁵⁴

Der Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung der Beteiligungserträge richtet sich im Fall einer offenen Ausschüttung nach dem Tag des Gewinnausschüttungsbeschlusses.²⁵⁵ Der Zeitpunkt des Geldflusses bei der Muttergesellschaft ist dabei irrelevant.²⁵⁶

5.2.1.1 *Phasengleiche Dividendenaktivierung*

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch im Steuerrecht eine Realisierung von Beteiligungserträgen bereits vor der Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses anerkannt. Dabei sind jedoch die steuerrechtlichen Vorschriften restriktiver als die unternehmensrechtlichen Vorschriften. Zur Aktivierungspflicht des Ausschüttungsanspruches kann es dann kommen, wenn die Ausschüttung eines bestimmten Gewinnanteiles bereits nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung feststeht. Nach der Rechtsprechung des VwGH²⁵⁷ und Ansicht der Finanzverwaltung²⁵⁸ kann eine phasengleiche Gewinnausschüttung ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn anhand objektiver und nach außen erkennbaren Kriterien nachgewiesen werden kann, dass die Gesellschafter endgültig entschlossen sind, eine bestimmte Gewinnausschüttung zu beschließen und der (mindestens) ausschüttbare Gewinn am Abschlussstichtag bekannt ist. Haben Mutter- und Tochtergesellschaft denselben Bilanzstichtag, kann idR nicht von einer gesicherten Position der Muttergesellschaft auf Ausschüttung eines der Höhe nach bestimmten Gewinns ausgegangen werden und die phasengleiche Gewinnausschüttung wird daher ausgeschlossen.²⁵⁹

²⁵¹ Vgl KStR 2013 Rz 1163; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 24 ff; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 79 ff.

²⁵² Vgl KStR 2013 Rz 1158 und Rz 1171; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 31; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 123.

²⁵³ Vgl KStR 2013 Rz 1157; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 43.

²⁵⁴ Vgl KStR 2013 Rz 1157 und Rz 1168; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 5; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 6; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 46 f.

²⁵⁵ Vgl UFS 5.11.2012, RV/249-W/06; KStR 2013 Rz 1169; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 83; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 142.

²⁵⁶ Vgl UFS 30.6.2003, RV/0465-W/02; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 142.

²⁵⁷ Vgl VwGH 18.1.1994, 93/14/0169; VwGH 23.3.2000, 97/15/0112; VwGH 13.9.2006, 2002/13/0129. Die Rechtsprechung des VwGH ist stark an die Judikatur des BFH (vgl BHF 7.8.2000, GrS 2/99, BStBl II 2000, 632; BHF 7.2.2007, I R 15/6. BStBl II 2008, 340) angelehnt.

²⁵⁸ Vgl KStR 2013 Rz 1169 iVm EStR 2000 Rz 2339.

²⁵⁹ Vgl KStR 2013 Rz 1169 iVm EStR 2000 Rz 2339; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 73 ff; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 83; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 143. Für ausführliche Darstellung siehe Pamperl in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern¹ 178 ff.

Auf welche Art und Weise der endgültige Ausschüttungswille und der ausschüttbare Gewinn anhand objektiver und nach außen erkennbaren Kriterien nachzuweisen sind, konnte durch die bisherige Rechtsprechung des VwGH nicht geklärt werden. Nach Literaturmeinung könnten rechtlich verbindliche Ausschüttungsvereinbarungen oder Absichtserklärung des Gesellschafters, den Gewinn tatsächlich ausschütten zu wollen jedoch diese Lücke schließen. Ebenso fraglich ist, ob eine exakte ziffernmäßige Feststellung des Ausschüttungsbetrags erforderlich ist. Während die Finanzverwaltung nur auf das Feststehen des (mindestens) ausschüttbaren Gewinns fordert, verlangt der VwGH eine zahlenmäßig bestimmte Gewinnausschüttung.²⁶⁰

Die Notwendigkeit der identen Stichtage von Mutter- und Tochtergesellschaft begründet der VwGH mit den Bilanzierungswahlrechten, die erst nach dem Bilanzstichtag der Tochtergesellschaft ausgeübt werden. Davor ist der mindestens ausschüttbare Gewinn als noch unsicher betrachtet. Ob die Tochtergesellschaft den Jahresabschluss vor der Muttergesellschaft aufgestellt oder festgestellt hat, ist dabei irrelevant.²⁶¹ Diesfalls wird jedoch in der Literatur vorgeschlagen, dass die Muttergesellschaft kurz vor dem Bilanzstichtag der Tochtergesellschaft beschließt, einen festgestellten Mindestgewinn auszuschütten. Dadurch wäre im Sinne der Werterhellungstheorie der Ausschüttungswille und die bestimmte Mindestausschüttung zum gemeinsamen Bilanzstichtag nachgewiesen und daher die phasengleichen Dividendenrealisation zulässig.²⁶² Eine solchermaßen durchgeführte Beschlussfassung hat mE die Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt, da für die Aktivierung der Beteiligungserträge noch kein exakt bezifferter endgültiger Ausschüttungsbetrag vorliegen muss, solange ein ausschüttungsbarer Mindestgewinn feststellbar ist. Zudem darf eine Änderung der Ausschüttungsvereinbarung nur mit Zustimmung der jeweiligen Gesellschaft möglich sein. Der idente Bilanzstichtag der Mutter- und Tochtergesellschaft sollte daher mE nicht schädlich sein.²⁶³

Der VwGH hat zudem offengelassen, ob bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Aktivierungswahlrecht oder -pflicht besteht. Die Finanzverwaltung spricht zwar bei Erfüllung der Voraussetzungen von einer Aktivierungspflicht des Ausschüttungsanspruches, wohingegen die

²⁶⁰ Vgl. Fürnsinn/Massoner in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 83; Pamperl in *Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer*, Dividenden im Konzern¹ 184 ff.

²⁶¹ Vgl. Kirchmayr/Kofler in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 75; Pamperl in *Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer*, Dividenden im Konzern¹ 187.

²⁶² Vgl. Pamperl in *Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer*, Dividenden im Konzern¹ 189. Dieser Ansicht zustimmend *Fraberger/Petritz/Horkel-Wytrzens/Eiter/Schiebel/Hirschler/Geweßl* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² § 201 Rz 165; Fürnsinn/Massoner in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 83.

Nach *Hirschler/Sulz* sollte bei Einhaltung der Grundsätze der AFRAC-Stellungnahme zur phasenkongruenten Erfassung von Beteiligungserträgen auch steuerrechtlich eine anzuerkennende Forderung vorliegen (vgl. *Hirschler/Sulz*, SWK 23-24/2020, 1170 [1174]).

²⁶³ In Anlehnung an die Ansicht von Dr. Elisabeth Pamperl; Pamperl in *Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer*, Dividenden im Konzern¹ 189.

verwendeten Worte „kann“ und „ausnahmsweise“ auf ein Bilanzierungswahlrecht hindeuten. Der BFH geht zudem von einer Aktivierungspflicht aus.²⁶⁴ Sollten jedoch die steuerrechtlich sehr hohen Anforderungen erfüllt sein, wäre mE von einer Aktivierungspflicht auszugehen. Folglich würde auch eine verstärkte Annäherung zum Unternehmensrecht erzielt.

Steuerrechtlich kommt bei den inländischen Beteiligungserträgen in der Judikatur kaum Bedeutung zu, da der Zeitpunkt der Erfassung der Gewinnausschüttung für die Anwendbarkeit der Beteiligungsertragsbefreiung iSd § 10 Abs 1 KStG unerheblich ist. In Einzelfällen wie bspw bei Ausschüttungen in Fremdwährungen oder bei steuerpflichtigen Dividenden mit der Anrechnungsmethode ist jedoch auf den Zeitpunkt der Erfassung der Ausschüttungserträge zu achten, da daraus eine Steuerbelastung resultieren kann.²⁶⁵

5.2.1.2 *Ergebnisabführungsvertrag*

Durch den Ergebnisabführungsvertrag, der einem Ausschüttungsbeschluss gleichzusetzen ist, ergeben sich steuerrechtlich keine Änderungen hinsichtlich der Frage, bei welcher Körperschaft die Ergebnisse zu versteuern sind. Mutter- und Tochtergesellschaft bleiben weiterhin als eigenständige Steuersubjekte zu veranlagern, wenn keine Gruppenbesteuerung iSd § 9 KStG vorliegt. Eine steuerliche Ergebnisüberrechnung aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags hat lediglich innerhalb der Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG zu erfolgen. Bei der Muttergesellschaft stellt die Gewinnabfuhr einen Beteiligungsertrag iSd § 10 KStG dar und die Verlustabdeckung ist hingegen als Einlage iSd § 8 Abs 1 KStG und § 4 Abs 12 EStG zu behandeln.²⁶⁶ Zudem kann ein Ergebnisabführungsvertrag anstelle der Steuerumlagevereinbarung abgeschlossen bzw beibehalten werden.²⁶⁷

5.2.1.3 *Zwischendividende gem § 54a AktG*

Abschlagzahlungen bzw Zwischendividende gem § 54a AktG, die nicht aufgrund des zum Abschlussstichtag festgestellten Jahresgewinns erfolgen, sind von der Steuerbefreiung iSd § 10 KStG erfasst. Es handelt sich dabei um eine Bevorschussung der endgültigen Dividende, die eine Ausschüttungsbeschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat voraussetzt.²⁶⁸

²⁶⁴ Vgl KStR 2013 Rz 1169 iVm EStR 2000 Rz 2339; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 76; Pamperl in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern¹ 192.

²⁶⁵ Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 83; Grau, FJ 5/2017, 184 (184 ff); Pamperl in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern¹ 196 ff.

²⁶⁶ Vgl VwGH 28.2.2018, Ro 2016/15/0009; KStR 2013 Rz 951, Rz 1108 und Rz 1268; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 47; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 46 f; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 165; Knecht/Mitterlehner/Panholzer, SWK-Spezial¹ 2020, 127 (127).

²⁶⁷ Vgl KStR 2013 Rz 1074 Rz 1587; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 46; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 165.

²⁶⁸ Vgl Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 158; Sulz/Thunshirn, ecolex 1997, 96 (96 ff); Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 84.

Die Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungserträge ist nicht automatisch mit einer *Kapitalertragsteuerbefreiung* verbunden. Diese ist in § 94 Z 2 EStG geregelt und sieht gem § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG noch weitere Voraussetzungen vor: Die KEST-Befreiung iSd § 94 Z 2 EStG umfasst lediglich Beteiligungsformen wie Aktien, GmbH-Anteile und Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Darüber hinaus ist eine Mindestbeteiligung von 10% am Grund- oder Stammkapital erforderlich.²⁶⁹ Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist vom Schuldner der Beteiligungserträge die KEST einzubehalten. Aufgrund der Steuerbefreiung der inländischen Beteiligungserträge kann die KEST im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet oder im Rahmen von § 240 BAO erstattet werden.²⁷⁰

Die Steuerbefreiung von ausländischen Beteiligungserträgen hat einen unionsrechtlichen Hintergrund²⁷¹ und stellt analog zu den inländischen Beteiligungserträgen dem Grunde nach keiner Begünstigung dar, sondern vermeidet die mehrfache Steuerbelastung im In- und Ausland.²⁷²

5.2.2 Ausländische Beteiligungserträge aus Portfoliobeteiligungen

Die Steuerbefreiung von ausländischen Beteiligungserträgen aus sog Portfoliobeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG bezieht sich auf Gewinnausschüttungen und erfasst keine Substanzgewinne bzw -verluste sowie Erträge bzw Verluste aus Kursdifferenzen. Diese sind im Grundsatz steuerwirksam.²⁷³

Für die Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen der Portfoliobeteiligungen an EU-Körperschaften und ausländischen Körperschaften sind gem § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG folgende Anforderungen zu erfüllen:

Die *beteiligte Gesellschaft* bzw der Anteilsinhaber oder die Obergesellschaft umfasst, ebenso wie bei den Beteiligungen an inländischen Körperschaften iSd § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG, alle unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften iSd § 1 Abs 2 KStG, beschränkt steuerpflichtige

²⁶⁹ Vgl Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 27; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 15; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 189.

²⁷⁰ Vgl KStR 2013 Rz 1181 f; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 28; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 15; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 189.

²⁷¹ Das Gebot des Unionsrecht wurde ua durch die Mutter-Tochter-Richtlinie sowie durch Rechtsprechung des EuGH zur Kapital- und Niederlassungsfreiheit, wie zB EuGH C-436/08, *Haribo*, ECLI:EU:C:2011:61 und EuGH C-437/08, *Österreichische Salinen*, ECLI:EU:C:2009:17 konkretisiert (vgl Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 39).

²⁷² Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 7 f; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 39.

²⁷³ Vgl Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 42; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 9; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 175.

Körperschaften iSd § 1 Abs 3 Z 2 und 3 KStG sowie inländischen Betriebsstätten von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften iSd § 1 Abs 3 Z 1 KStG.²⁷⁴

Die *Beteiligungsgesellschaften* bzw Untergesellschaften iSd § 10 Abs 1 Z 5 KStG sind demgemäß EU-Körperschaften. Es handelt sich dabei um ausländische Körperschaften, welche die in Anlage 2 zum EStG vorgesehenen Voraussetzungen des Art 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie²⁷⁵ erfüllen.²⁷⁶ Demgemäß müssen diese EU-Körperschaften eine der aufgezählten Gesellschaftsformen aufweisen, wobei diese nicht unbedingt einer inländischen Körperschaft vergleichbar sein müssen. Nach § 10 Abs 1 Z 5 KStG fallen dennoch die EU-Körperschaften, die aufgrund des Typenvergleichs²⁷⁷ nicht einer inländischen Körperschaft vergleichbar sind, nicht in den Anwendungsbereich dieser Steuerbefreiung. Weiters müssen die EU-Körperschaften in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sein und dort der Körperschaftsteuer unterliegen, ohne davon befreit zu sein.²⁷⁸

Die Beteiligungsgesellschaft bzw Untergesellschaft iSd § 10 Abs 1 Z 6 KStG umfasst ausländische Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.²⁷⁹

Unter § 7 Abs 3 KStG sind jene Körperschaften zusammengefasst, die aufgrund ihrer Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind. Als Vergleichsmaßstab können daher ua Kapitalgesellschaften, Sparkassen oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit herangezogen werden. Darüber hinaus können auch rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Betriebe gewerblicher Art²⁸⁰ in Betracht kommen.²⁸¹

Eine *umfassende Amtshilfe* ist anzunehmen, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung wie beispielsweise Doppelbesteuerungsabkommen, multilaterales Amtshilfeabkommen oder

²⁷⁴ Vgl KStR 2013 Rz 1158 iVm Rz 1487; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 52; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 55 ff.

²⁷⁵ Vgl Richtlinie 2011/96/EU vom 30.11.2011.

²⁷⁶ Vgl KStR 2013 Rz 1159; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 125; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 53; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 85.

²⁷⁷ Für nähere Aufklärung des Typenvergleichs siehe die Ausführungen in Kapitel 5.2.3.

²⁷⁸ Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 53; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 85 f.

²⁷⁹ Vgl KStR 2013 Rz 1159; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 54; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 91 ff.

²⁸⁰ Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Betriebe gewerblicher Art fallen nicht aufgrund der Rechtsform unter § 7 Abs 3 KStG, sondern aufgrund der Überschreitung der Umsatzgrenzen gem § 189 Abs 1 Z 2 UGB (vgl Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 91).

²⁸¹ Vgl KStR 2013 Rz 399 f; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 54; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 91.

Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen²⁸² mit den Drittstaaten vorliegt. Eine Liste der Staaten²⁸³, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, wurde von BMF erstellt. Beteiligungserträge von Kapitalgesellschaften, die in den dort genannten Staaten ansässig sind, können daher unter die Steuerbefreiung für ausländischen Portfoliobeteiligungen fallen.²⁸⁴ In Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH²⁸⁵ wird jedoch in Teilen der Literatur die Erfordernis einer umfassenden Amtshilfe kritisiert. Danach sind die Ausschüttungen aus einem Drittland ohne umfassende Amtshilfe befreit, wenn eine wirksame steuerliche Überwachung auf andere Weise zB durch einen testierten Jahresabschluss oder Steuerbescheide gewährleistet wird.²⁸⁶

Bezüglich der *Beteiligungsform* gelten die Regel iSd § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG und es wird daher auf die oben angeführten Ausführungen verwiesen. Die Beteiligung kann ebenso unmittelbar oder mittelbar bestehen.²⁸⁷ Unerheblich ist dabei, ob die Beteiligung im Anlage- oder Umlaufvermögen gehalten ist.²⁸⁸ Zuletzt sind für die Beteiligung an EU-Körperschaften und ausländischen Körperschaften weder ein bestimmtes Mindestbeteiligungsausmaß noch eine bestimmte Behaltdauer vorgesehen.²⁸⁹

Erfüllen die EU-Körperschaften und ausländischen Körperschaften sowohl die Voraussetzungen der internationalen Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG als auch jene der Steuerbefreiung iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG, geht die Anwendung der Steuerbefreiung der internationalen Schachtelbeteiligung vor.²⁹⁰

5.2.3 Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen

Die Steuerbefreiung der ausländischen Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG bezieht sich sowohl auf Gewinnausschüttungen als auch Substanzgewinne bzw -verluste. Für die grds steuerneutralen Substanzgewinne bzw -verluste besteht jedoch die Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht gem § 10 Abs 3 KStG. Die Beteiligungserträge bleiben jedoch ungeachtet der Ausübung der Option stets steuerfrei. Hinsichtlich der Option zur Steuerpflicht wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.2.1.7 verwiesen.

²⁸² Auch kurz TIEA – Tax Information Exchange Agreement – genannt.

²⁸³ Vgl BMF 20.12.2019, BMF-010221/0538-IV/8/2019.

²⁸⁴ Vgl KStR 2013 Rz 1159; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 54; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 94.

²⁸⁵ Vgl EuGH C-464/14, *Secil*, ECLI:EU:C:2016:896.

²⁸⁶ Vgl Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 90.

²⁸⁷ Vgl KStR 2013 Rz 1158 und Rz 1171; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 123.

²⁸⁸ Vgl KStR 2013 Rz 1157; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 43.

²⁸⁹ Vgl KStR 2013 Rz 1157 und Rz 1168; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 5; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 6; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 46 f.

²⁹⁰ Vgl KStR 2013 Rz 1157; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 95.

Für die Steuerbefreiung der Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen sind gem § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG folgende Anforderungen zu erfüllen:

Die *beteiligte Gesellschaft* bzw Anteilsinhaber oder Obergesellschaft umfasst zum einen inländische unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaften und zum anderen unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften, die einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Steuerpflichtigen vergleichbar sind.²⁹¹

Unter § 7 Abs 3 KStG fallen Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind. Es kommen daher zB Kapitalgesellschaften, Sparkassen oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Betracht. Darüber hinaus fallen rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Betriebe gewerblicher Art unter diese Bestimmung²⁹². Nicht erfasst sind gemeinnützige Privatstiftungen und Vereine.²⁹³

Die unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften sind Körperschaften, die den satzungsmäßigen Sitz im Ausland, jedoch den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Zusätzlich muss die ausländische Körperschaft eine der unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaften vergleichbare Rechtsform ausweisen.²⁹⁴ Doppelt ansässige Körperschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland, jedoch den Ort der Geschäftsleitung im Ausland haben, fallen unter § 7 Abs 3 KStG und die Regelungen für internationale Schachtelbeteiligungen sind anwendbar.²⁹⁵

Die *Beteiligungsgesellschaft* bzw Untergesellschaft umfasst entweder ausländische Körperschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind oder die EU-Körperschaften iSd Mutter-Tochter-Richtlinie.²⁹⁶

Obwohl die ausländischen Körperschaften nicht im Gesetz definiert sind, handelt es sich dennoch um Körperschaften, die jedoch den Sitz im Ausland haben.²⁹⁷ Für eine Zuordnung, ob eine

²⁹¹ Vgl KStR 2013 Rz 1200; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 57; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 207.

²⁹² Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Betriebe gewerblicher Art fallen nicht aufgrund der Rechtsform unter § 7 Abs 3 KStG, sondern aufgrund der Überschreitung der Umsatzgrenzen gem § 189 Abs 1 Z 2 UGB (vgl Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 91).

²⁹³ Vgl KStR 2013 Rz 1201 f; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 213 ff.

²⁹⁴ Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 59; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 219.

²⁹⁵ Vgl KStR 2013 Rz 1205; BMF 4.9.2001, EAS 1921, SWI 11/2001, 454; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 60; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 220; Wolf/Geiger in Wolf/Geiger, SWK-Spezial³ 2018, 269 (269).

²⁹⁶ Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 62; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 221.

²⁹⁷ Vgl Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 222.

inländische oder ausländische Körperschaft vorliegt, ist nach der Finanzverwaltung der Sitz der Körperschaft entscheidend.²⁹⁸ Vergleichbar sind die ausländischen Körperschaften mit einer inländischen Kapitalgesellschaft dann, wenn sie gem des österreichischen Gesellschaftsrechts die Wesensmerkmale einer inländischen Kapitalgesellschaft aufweisen. Es ist daher ein sog *Typenvergleich* anzustellen, der bereits durch das Venezuela-Erkenntnis des RFH von 1930 begründet wurde.²⁹⁹ Die Vergleichbarkeitsmerkmale sind hier insb die eigene Rechtspersönlichkeit nach ausländischem Recht, das Vorliegen eines starren, ergebnisunabhängigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Gesellschaftskapitals, die Beteiligung einer oder mehrerer Personen am Gesellschaftskapital, die Beschränkung der Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen, sowie die Gesellschaftermitwirkung an der Willensbildung der Gesellschaft. Weitere Indizien sind auch die von der Zustimmung der anderen Gesellschafter unabhängige Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile an Nichtgesellschafter, das Erfordernis der Aufbringung des Gesellschaftskapitals durch Einlagen der Gesellschafter, jedoch keine Verzichtsmöglichkeit und auch kein Ersatz durch die Erbringung von Dienstleistungen, das Erfordernis der Eintragung in einem öffentlichen Buch für die Entstehung der Gesellschaft, das Erfordernis eines Gewinnverteilungsbeschlusses für die Gewinnzuteilung, die Bestellung der Organe der Gesellschaft muss nicht zwingend aus dem Kreis der Gesellschafter sowie die zentralisierte Geschäftsführung und Vertretung sein.³⁰⁰ Für die Vergleichbarkeit ist die ausländische Steuerbelastung nicht von Bedeutung.³⁰¹ Der VwGH hat hingegen im sog Hongkong-Erkenntnis entschieden, dass bei Fehlen einer ausländischen Besteuerung keine Vergleichbarkeit mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vorliegt.³⁰² Diese Auffassung wurde in der Literatur heftig kritisiert, weil die ausländische Besteuerung eben kein Vergleichsmerkmal ist.³⁰³ Zudem hat auch das BMF

²⁹⁸ Vgl KStR 2013 Rz 1012 und Rz 1205; BMF 21.11.2005, EAS 2675, SWI 4/2006, 178; *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 40; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 20; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 74 und Rz 222.

²⁹⁹ Vgl KStR 2013 Rz 133 iVm Rz 1204; RFH 12.2.1930, VI A 899/27; Kofler/Postl, ecolex 7/2005, 557 (557 ff); *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 179; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 63; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 224.

³⁰⁰ Vgl KStR 2013 Rz 134; BMF 6.5.2007, EAS 2607, SWI 7/2007, 294; *Steiner*, ÖStZ 2007/369, 160 (161 f); *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 180; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 63; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 225.

³⁰¹ Vgl *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 181; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 63.

³⁰² Vgl VwGH 19.1.2005, 2000/13/0176; *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 10 Rz 18; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 63; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 228.

³⁰³ Vgl Kofler/Postl, ecolex 7/2005, 557 (557 ff); *Preining*, ÖStZ 2006/15, 14 (15 f); *Fürnsinn/Massoner* in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 63; *Strimitzer/Vock* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG³¹ § 10 Rz 228.

in den Anfragebeantwortungen bei der Vergleichbarkeit nicht auf die Steuerbefreiung im Ausland bzw auf die Ansässigkeit in der Steueroase verwiesen.³⁰⁴

Als EU-Körperschaften gelten jene Körperschaften, welche die in der Anlage 2 zum EStG vorgesehenen Voraussetzungen des Art 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie³⁰⁵ erfüllen. Demnach müssen die EU-Körperschaften eine der aufgezählten Gesellschaftsformen aufweisen, wobei diese jedoch nicht unbedingt einer inländischen Körperschaft vergleichbar sein müssen. Nach § 10 Abs 2 Z 2 KStG fallen die EU-Körperschaften, die aufgrund des Typenvergleichs nicht einer inländischen Körperschaft vergleichbar sind, nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung. Zudem müssen die EU-Körperschaften in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sein und dort der Körperschaftsteuer unterliegen, ohne davon befreit zu sein.³⁰⁶

Die *Beteiligungsform* umfasst lediglich Kapitalanteile, wobei hierfür neben Aktien und Anteilen an GmbH auch Surrogatkapital wie zB Substanzgenussrechte oder Partizipationskapital in Betracht kommen.³⁰⁷

Für das Vorliegen einer internationalen Schachtelbeteiligung ist das Beteiligungsausmaß von mindestens 10% des Nennkapitals der ausländischen Körperschaft erforderlich. Die Beteiligung kann sowohl unmittelbar als auch mittelbar bestehen, weshalb durch Zusammenrechnung der unmittelbaren und mittelbaren Anteile das notwendige Beteiligungsausmaß von mindestens 10% erfüllt werden kann.³⁰⁸ Unerheblich ist, ob die Beteiligung dem Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet ist.³⁰⁹

Weiters ist für das Vorliegen einer internationalen Schachtelbeteiligung erforderlich, dass die Beteiligung ununterbrochen mindestens ein Jahr gehalten wird. Die Behaltedauer beginnt mit dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums bzw mit der Aufstockung auf das erforderliche Beteiligungsausmaß und bei Erwerb der Beteiligung durch Neugründung bereits mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.³¹⁰

³⁰⁴ Vgl BMF 6.7.1998, EAS 1286, SWI 9/1998, 396; BMF 10.8.2001, EAS 1892, SWI 10/2001, 41; BMF 22.6.2005, EAS 2618, SWI 8/2005, 364; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 63; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 228.

³⁰⁵ Vgl Richtlinie 2011/96/EU von 30.11.2011.

³⁰⁶ Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 65; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 229 ff; KStR 2013 Rz 133 iVm Rz 1204; Hofbauer-Steffel, taxlex 9/2008, 382 (384).

³⁰⁷ Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 67; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 188; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 232; KStR 2013 Rz 1206.

³⁰⁸ Vgl KStR 2013 Rz 1207; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 73 f; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 206 ff; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 240 ff.

³⁰⁹ Vgl Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 189; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 233.

³¹⁰ Vgl KStR 2013 Rz 1212; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 75 ff; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 213 ff; Strimitzer/Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 246 ff.

Eine beispielhafte Darstellung der Befreiung der Beteiligungserträge findet sich in Kapitel 5.3.2.

Sofern die Gewinnausschüttungen im Ausland mit *ausländischer Quellensteuer* belastet werden, kann in Österreich keine Anrechnung nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen erfolgen, wenn die Gewinnausschüttungen der Steuerbefreiung iSd § 10 Abs 1 KStG unterliegen.³¹¹ Innerhalb der EU sollte aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie ein Quellensteuerabzug unterbleiben. Gewinnausschüttungen sind daher bereits an der Quelle von der Steuer befreit, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: Vorgesehen ist eine Mindestbeteiligung von 10% am Kapital und eine Mindestbeteiligungsdauer von bis zu zwei Jahren. In Österreich wurden diese Vorgaben in § 94 Z 2 EStG umgesetzt und dabei eine Mindestbeteiligungsdauer von einem Jahr festgesetzt. Weitgehend werden die Quellensteuern nicht behandelt.

Um steuerliche Umgehungsgestaltungen zu vermeiden, sieht § 10a Abs 7 KStG einen Methodenwechsel von der Befreiungs- zu Anrechnungsmethode in Missbrauchsverdachtsfällen vor. Demnach sind die Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne, die grds steuerfrei wären, steuerpflichtig zu behandeln, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Es liegt eine qualifizierte Portfoliobeteiligung von zumindest 5% vor, der Unternehmensschwerpunkt liegt in der Erzielung von Passiveinkünften und die Passiveinkünfte sind niedrig mit nicht mehr als 12,5% besteuert.³¹² Der Methodenwechsel wird weitestgehend nicht behandelt.

5.3 Beispielhafte Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht

5.3.1 Beispiel 1: Phasenkongruente Dividendenaktivierung

Angabe³¹³

Die österreichische Frucht GmbH hält 70% der Anteile an der österreichischen Apfel GmbH und weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2021 einen Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen iHv EUR 3.500.000 aus. Die Apfel GmbH blickt wie in den vergangenen Jahren auf eine sehr positive Geschäftsentwicklung zurück und der Gewinn im Jahr 2021 beträgt EUR 500.000. Der Bilanzstichtag der Apfel GmbH ist 30.9. und die Gesellschafter beschließen

³¹¹ Vgl KStR 2013 Rz 1181; *Fürnsinn/Massoner in Lang et al*, KStG² § 10 Rz 17.

³¹² Vgl KStR 2013 Rz 1248aw und Rz 1248fn ff; *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, SWK-Spezial¹ 2020, 150 (150 ff). Ein Unternehmensschwerpunkt mit Erzielung von passiven Einkünften liegt vor, wenn die passiven Einkünfte mehr als die Hälfte der gesamten Einkünfte im Wirtschaftsjahr betragen (vgl KStR 2013 Rz 1248fp). Zu den passiven Einkünften zählen insb Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden, Einkünfte aus Finanzierungsleasing (vgl KStR 2013 Rz 1248ae).

³¹³ Vgl Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an *Schiemer-Haberl in Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung in Fallbeispielen³ 158 f.

nach Feststellung des Jahresabschlusses am 30.11.2021 eine Gewinnausschüttung iHv EUR 300.000. Die Gewinnausschüttung soll am 31.1.2022 erfolgen.

Es werden unternehmensrechtliche Buchungen iZm der Gewinnausschüttung sowohl aus der *Sicht der Frucht GmbH als auch der Apfel GmbH* dargestellt und allfällige Mehr-Weniger-Rechnungsbeträge gezeigt.

Lösung

Unternehmensrechtliche Darstellung aus der Sicht der Frucht GmbH

31.12.2021: Nach Maßgabe der AFRAC-Stellungnahme sind die Voraussetzungen der phasenkongruenten Dividendenerfassung zu prüfen, da bei Erfüllung dieser eine zwingende phasengleiche Erfassung zu erfolgen hat. Die Frucht GmbH hält die Mehrheit der Stimmrechte (70%) an der Apfel GmbH. Das Kriterium der Beherrschung im Sinne der Stellungnahme ist daher gegeben. Als weiteres Erfordernis ist die zeitliche Lage der Bilanzstichtage zu überprüfen. Gem der Stellungnahme muss der Bilanzstichtag zeitgleich oder vor dem Bilanzstichtag des Dividenden empfangenden Unternehmens liegen. Laut Angabe liegt der Bilanzstichtag der Apfel GmbH mit 30.09. vor dem Bilanzstichtag der Frucht GmbH mit 31.12. Somit ist auch dieses Kriterium erfüllt. Da die Frucht GmbH mit Feststellung den Beschluss zur tatsächlichen Gewinnausschüttung iHv EUR 300.000 fasst, sind alle Voraussetzungen der phasenkongruenten Dividendenaktivierung erfüllt.³¹⁴ In diesem Fall ist zwingend eine Aktivierung der Forderung zu erfolgen. Der Anteil der Frucht GmbH am Gewinn der Apfel GmbH berechnet sich nach Maßgabe der Beteiligung und beträgt EUR 210.000 (EUR 300.000 x 70%). Die tatsächliche Auszahlung für die Erfassung ist unbedeutend.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.12.2021	(2) Forderung ggü VU (Apfel GmbH)	210.000	
	(8) Erträge aus Anteilen an VU		210.000

31.1.2022: Die Zahlung der Gewinnausschüttung wird erfasst.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.1.2022	(2) Bank	210.000	
	(2) Forderung ggü VU (Apfel GmbH)		210.000

Steuerliche Behandlung

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die steuerliche Aktivierung der Forderung ebenso erfüllt. Jedoch handelt es sich um eine inländische Beteiligung iSd § 10 Abs 1 KStG,

³¹⁴ Vgl. *Schiemer-Haberl in Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung in Fallbeispielen³ 158 f.

wodurch die Beteiligungserträge steuerfrei gestellt sind. Die Beteiligungserträge sind somit mittels Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.

Beteiligungserträge

Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	210.000	0	- 210.000

Unternehmensrechtliche Darstellung aus der Sicht der Apfel GmbH

30.09.2021: Die Gewinnausschüttung ist erst mit dem rechtswirksamen Ausschüttungsbeschluss zu erfassen, daher wird zum Bilanzstichtag 30.9.2021 keine Buchung vorgenommen.

30.11.2021: Der rechtskräftige Ausschüttungsbeschluss liegt vor, daher wird die Gewinnausschüttung gebucht.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
30.11.2021	(9) Ergebnisvortrag	210.000	
	(3) Verbindlichkeit ggü VU (Frucht GmbH)		210.000

31.1.2022: Die Gewinnausschüttung wird überwiesen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.1.2022	(3) Verbindlichkeit ggü VU (Frucht GmbH)	210.000	
	(2) Bank		210.000

Steuerliche Behandlung

Es ist keine Mehr-Weniger-Rechnung erforderlich. Zudem ist die Gewinnausschüttung gem § 94 Z 2 EStG von der Kapitalertragsteuer befreit, da eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10% gegeben ist.

5.3.2 Beispiel 2: Behandlung der Beteiligungserträge

Angabe³¹⁵

An die Frucht GmbH sind im Jahr 2021 folgende Ausschüttungen erfolgt:

1. Zwetschke GmbH

Die Frucht GmbH hält 100% der Anteile an der österreichischen Zwetschke GmbH, die laufend Gewinne erwirtschaftet. Der Bilanzstichtag der Zwetschke GmbH ist 31.12. und die Gesellschafter beschließen nach Feststellung des Jahresabschlusses am 30.6.2021 eine Gewinnausschüttung iHv EUR 500.000. Die Gewinnausschüttung soll am 15.7.2021 erfolgen.

³¹⁵ Vgl Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, SWK-Spezial¹ 2020, 146 (146 f).

2. Haselnuss GmbH

Die Frucht GmbH hält 8% der Anteile an der österreichischen Haselnuss GmbH, die in den vergangenen fünf Jahren eine positive Entwicklung aufweist. Der Bilanzstichtag der Haselnuss GmbH ist 31.12. und die Gesellschafter beschließen nach Feststellung des Jahresabschlusses am 31.7.2021 eine Gewinnausschüttung iHv EUR 300.000. Die Gewinnausschüttung soll am 30.9.2021 erfolgen.

3. Pistazien EPE (entspricht GmbH)

Die Frucht GmbH hält 6% der Anteile an der griechischen Pistazien EPE. Der Bilanzstichtag der Pistazien EPE ist 31.12. und die Gesellschafter beschließen nach Feststellung des Jahresabschlusses am 31.5.2021 eine Gewinnausschüttung iHv EUR 200.000. Die Gewinnausschüttung soll am 30.6.2021 erfolgen.

4. Walnuss SARL (entspricht GmbH)

Die Frucht GmbH hält 15% der Anteile an der französischen Walnuss SARL. Der Bilanzstichtag der Walnuss SARL ist 31.12. und die Gesellschafter beschließen nach Feststellung des Jahresabschlusses am 30.4.2021 eine Gewinnausschüttung iHv EUR 400.000. Die Gewinnausschüttung soll am 15.6.2021 erfolgen.

Es werden unternehmensrechtliche Buchungen iZm mit der Gewinnausschüttung auf der *Ebene der Frucht GmbH* dargelegt und allfällige Mehr-Weniger-Rechnungsbeträge gezeigt.

Lösung

1. Unternehmensrechtliche Darstellung der Ausschüttung der Zwetschke GmbH

30.6.2021: Der rechtskräftige Ausschüttungsbeschluss liegt vor, daher wird die Gewinnausschüttung gebucht.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
30.6.2021	(2) Forderung ggü VU (Zwetschke GmbH)	500.000	
	(8) Erträge aus Anteilen an VU		500.000

15.7.2021: Die Gewinnausschüttung wird überwiesen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
15.7.2021	(2) Bank	500.000	
	(2) Forderung ggü VU (Zwetschke GmbH)		500.000

Steuerliche Behandlung

Es handelt sich um eine inländische Beteiligung iSd § 10 Abs 1 Z 1 KStG, wodurch die Beteiligungserträge steuerfrei gestellt sind. Die Beteiligungserträge sind somit mittels Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.

Beteiligungserträge

Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	500.000	0	- 500.000

Weiters ist die Gewinnausschüttung gem § 94 Z 2 EStG von der Kapitalertragsteuer befreit, da eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10% gegeben ist.

2. Unternehmensrechtliche Darstellung der Ausschüttung der Haselnuss GmbH

31.7.2021: Der rechtskräftige Ausschüttungsbeschluss liegt vor, daher wird die Gewinnausschüttung gebucht. Der Anteil der Frucht GmbH am Gewinn der Haselnuss GmbH berechnet sich nach Maßgabe der Beteiligung und beträgt EUR 24.000 (EUR 300.000 x 8%).

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.7.2021	(2) Forderung ggü VU (Haselnuss GmbH)	24.000	
	(8) Erträge aus Anteilen an VU		24.000

30.9.2021: Die Gewinnausschüttung wird überwiesen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
30.9.2021	(2) Bank	18.000	
	(2) Forderung ggü FA (aktivierte KEST) ³¹⁶	6.000	
	(2) Forderung ggü VU (Haselnuss GmbH)		24.000

Steuerliche Behandlung

Es handelt sich um eine inländische Beteiligung iSd § 10 Abs 1 Z 1 KStG, wodurch die Beteiligungserträge, unabhängig von der Beteiligungshöhe, steuerfrei gestellt sind. Die Beteiligungserträge sind somit mittels Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.

Beteiligungserträge

Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	24.000	0	- 24.000

Bei dieser Gewinnausschüttung ist die Kapitalsteuer iHv 25% iSd § 93 Abs 1a EStG verpflichtend in Abzug zu bringen,³¹⁷ da die Beteiligung an Haselnuss GmbH weniger als 10% beträgt und dadurch die Voraussetzungen für die Befreiung gem § 94 Z 2 EStG nicht erfüllt sind. In weiterer Folge wird jedoch die Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer bei der Veranlagung angerechnet (bzw beim allenfalls überstiegenen Betrag im Zuge des § 240 BAO erstattet).

³¹⁶ Vgl Bertl in Bertl/Djanani/Eberhartinger/Kofler/Tumpel, Handbuch der österreichischen Steuerlehre VI² 136. Nach anderer Literaturansicht wird die Kapitalertragsteuer erfolgswirksam gebucht. Nachdem die Kapitalertragsteuer nicht abzugsfähig ist, ergibt sich eine Adaptierung mittels eine Mehr-Weniger-Rechnung (vgl Grünberger in Grünberger, Praxis der Bilanzierung¹⁵ 150).

³¹⁷ Im Falle einer Einlagenrückzahlung ist keine Kapitalertragsteuer in Abzug zu bringen.

3. Unternehmensrechtliche Darstellung der Ausschüttung der Pistazien EPE

31.5.2021: Der rechtskräftige Ausschüttungsbeschluss liegt vor, daher wird die Gewinnausschüttung gebucht. Der Anteil der Frucht GmbH am Gewinn der Pistazien EPE berechnet sich nach Maßgabe der Beteiligung und beträgt EUR 12.000 (EUR 200.000 x 6%).

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
31.5.2021	(2) Forderung ggü VU (Pistazien EPE)	12.000	
	(8) Erträge aus Anteilen an VU		12.000

30.6.2021: Die Gewinnausschüttung wird überwiesen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
30.9.2021	(2) Bank	10.200	
	(2) Rückerstattung (griechische QueSt)	1.800	
	(2) Forderung ggü VU (Pistazien EPE)		12.000

Steuerliche Behandlung

Es handelt sich um eine Portfoliobeteiligung iSd § 10 Abs 1 Z 5 KStG, wodurch die Beteiligungserträge steuerfrei gestellt sind. Die Beteiligungserträge sind somit mittels Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.

Beteiligungserträge

Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	12.000	0	- 12.000

Bei der Gewinnausschüttung ist die griechische Quellensteuer iHv 15% gem Art 10 (2) DBA Österreich – Griechenland in Abzug zu bringen, da die Beteiligung an Pistazien EPE weniger als 10% beträgt und dadurch die Voraussetzungen für die Befreiung gem § 94 Z 2 EStG nicht erfüllt sind. Zudem kann die Quellensteuer in Österreich nicht angerechnet werden, sofern die Gewinnausschüttung der Steuerbefreiung iSd § 10 Abs 1 KStG unterliegt.³¹⁸ In weiterer Folge kann die Quellensteuer im Wege des § 240 BAO rückerstattet werden.

4. Unternehmensrechtliche Darstellung der Ausschüttung der Walnuss SARL

30.4.2021: Da der rechtskräftige Ausschüttungsbeschluss vorliegt, wird die Gewinnausschüttung gebucht. Der Anteil der Frucht GmbH am Gewinn der Walnuss SARL berechnet sich nach Maßgabe der Beteiligung und beträgt EUR 60.000 (EUR 400.000 x 15%).

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
30.4.2021	(2) Forderung ggü VU (Walnuss SARL)	60.000	
	(8) Erträge aus Anteilen an VU		60.000

³¹⁸ Vgl KStR 2013 Rz 1181.

15.6.2021: Die Gewinnausschüttung wird überwiesen.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
15.6.2021	(2) Bank	60.000	
	(2) Forderung ggü VU (Walnuss SARL)		60.000

Steuerliche Behandlung

Es handelt sich um eine internationale Schachtelbeteiligung iSd § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG, wodurch die Beteiligungserträge steuerfrei gestellt sind. Die Anwendung der Option zur Steuerwirksamkeit gem § 10 Abs 3 KStG ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Beteiligungserträge sind somit mittels Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.

Beteiligungserträge

Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	60.000	0	- 60.000

Ein Quellensteuerabzug sollte innerhalb der EU aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie unterbleiben. Die Gewinnausschüttung ist gem § 94 Abs 2 EStG an der Quelle von der Steuer befreit, da eine Beteiligung von mindestens 10% und eine Beteiligungsdauer von mindestens einem Jahr gegeben sind.

6 Abgang von Kapitalgesellschaftsanteilen

6.1 Unternehmensrecht

Der Abgang von Kapitalgesellschaftsanteilen des Anlage- und Umlaufvermögen erfolgt üblicherweise auf entgeltlicher Basis in Form einer Veräußerung. Der Tausch als Sonderform des Verkaufs, die Entnahme und der Abgang anlässlich der Umgründung werden weitgehend nicht behandelt. Auch die Liquidation der Tochtergesellschaft, die letztlich auch zum Abgang führt, wird nicht behandelt.³¹⁹

Der Zeitpunkt des Abgangs der Kapitalgesellschaftsanteile richtet sich nach dem wirtschaftlichen Eigentumsübergang. Der zivilrechtliche Eigentumsübergang wie zB Abschluss eines Kaufvertrags bewirkt noch kein unternehmensbilanzielles Ausscheiden und es liegt daher vor dem wirtschaftlichen Eigentumsübergang ein schwebendes Geschäft vor, welches nach hA nicht bilanziert wird.³²⁰

Der *Veräußerungsgewinn bzw -verlust* entspricht der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Restbuchwert der Kapitalgesellschaftsanteile des Anlage- und Umlaufvermögen.³²¹ Sofern die Veräußerungserlöse den Buchwert übersteigen, liegt ein Veräußerungsgewinn vor. Findet der Buchwert mit dem Veräußerungserlösen keine Deckung, liegt ein Veräußerungsverlust vor. Der Veräußerungserlös wird analog zu den Umsatzerlösen iSd § 189a Z 5 UGB ermittelt und es sind die Erlösschmälerungen abzuziehen. Die Nebenkosten der Veräußerung wie zB Vertragserrichtungskosten, Notariatskosten oder Vermittlungsprovisionen sind nach hA nicht im Veräußerungsgewinn bzw -verlust enthalten.³²²

Die Ertragsrealisierung folgt nach den allgemeinen Kriterien des § 201 Abs 2 Z 4 lit a UGB. Demgemäß sind nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen. Für den Zeitpunkt der Ertragsrealisierung sind mangels gesetzlicher Bestimmung die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchzuführung anzuwenden. Der Zeitpunkt der Ertragsrealisierung richtet

³¹⁹ Vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 90 und B.III.1 Rz 70.

³²⁰ Vgl Bertl/Hirschler, RWZ 2015/23, 83 (83 f); Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 94 und B.III.1 Rz 74.

³²¹ Ergänzend zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung: Der Veräußerungsgewinn als saldierter Betrag ist unter den Erträgen aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens auszuweisen. Der Veräußerungsverlust als saldierte Betrag ist wiederum unter Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens auszuweisen. Zudem dürfen Veräußerungsgewinne mit allfälligen Veräußerungsverlusten nicht saldiert werden (vgl Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 98).

³²² Vgl Vanas in Zib/Dellinger, UGB¹ § 231 Rz 149 f; Hofbauer/Jarolim in Jabornegg/Artmann, UGB II² § 201 Rz 30; Bergmann in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG3 § 231 Rz 89; Hirschler/Sulz/Schaffer in Hirschler, Bilanzrecht I² § 231 Rz 221 ff; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 96 und B.III.1 Rz 76; auch der Ansicht zustimmend; aA Steinhauser in Steinhauser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 165.

sich somit nach dem wirtschaftlichen Eigentumsübergang. Davor liegt ein schwebendes Geschäft vor, welches nach hA nicht bilanziert wird. Eine Zahlung des Kaufpreises vor dem wirtschaftlichen Eigentumsübergang führt zu keiner Ertragsrealisierung, sondern zu einer Anzahlung.³²³

6.2 Unterschiede zum Steuerrecht und steuerliche Sonderregelungen

Die Veräußerungsgewinne und -verluste aus Kapitalgesellschaftsanteilen der Anlage- und Umlaufvermögen sind im Grundsatz steuerwirksam. Dem Verkauf gleichgestellt sind auch Tausch-, Liquidations-, oder Einlagenrückzahlungsvorgänge,³²⁴ welche nicht weitgehend behandelt werden.

Das KStG sieht hinsichtlich der Steuerwirksamkeit der Veräußerungsgewinne und -verlusten zahlreiche *Sonderbestimmungen* vor. Dazu zählen insb ein Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Veräußerungsverluste iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG, eine Siebenjahresverteilung der Veräußerungsverluste iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG und deren vorzeitige Verrechnung mit den Veräußerungsgewinnen, ein Abzugsverbot für einlagebedingte Veräußerungsverluste iSd § 12 Abs 3 Z 3 KStG, Steuerneutralität der Veräußerungsgewinne und -verluste von internationalen Schachtelbeteiligungen ohne Optionsausübung iSd § 10 Abs 3 KStG sowie ein Abzugsverbot für Veräußerungsverluste iSd § 9 Abs 7 KStG innerhalb einer Unternehmensgruppe. Das Letztere wird weitestgehend nicht behandelt.

6.2.1 Ausschüttungsbedingte Veräußerungsgewinne und -verluste

§ 12 Abs 3 Z 1 KStG sieht ein Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Veräußerungsverluste von Beteiligungen vor, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen iSd § 10 KStG stehen. Das Abzugsverbot iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG kommt daher zur Anwendung, wenn die verlustbringende Veräußerung einer Beteiligung nach einer Ausschüttung und vor dem Bilanzstichtag erfolgt, und der Veräußerungsverlust zudem durch eine Gewinnausschüttung³²⁵ verursacht wird. Sofern der Veräußerungsverlust auf andere Gründe zurückzuführen ist, darf dieser idR steuerlich abgezogen werden. Die ausschüttungsbedingten

³²³ Vgl Hirschler/Zwick in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom¹ § 224 A.III.1 Rz 97 und B.III.1 Rz 77. Rohatschek in *Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ 5.

³²⁴ KStR 2013 Rz 1222; Fürnsinn/Massoner in *Lang et al*, KStG² § 10 Rz 87.

³²⁵ Es muss eine Einkommensverwendung iSd § 8 Abs 2 und 3 KStG, idR Gewinnausschüttung stattgefunden haben (vgl KStR 2013 Rz 1294).

Veräußerungsverluste sind mit ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen gleichzustellen, weshalb auf die Ausführungen in Kapitel 4.2.1.3 verwiesen wird, die hier analog gelten.³²⁶

Wurde in früheren Wirtschaftsjahren ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung und seither keine Zuschreibung auf die mit Gewinn veräußerte Beteiligung vorgenommen, sind die Veräußerungsgewinne trotz damaliger steuerneutraler Teilwertabschreibung steuerpflichtig.³²⁷

Bei der Veräußerung einer Beteiligung unmittelbar nach der Ausschüttung der eingekauften thesaurierten Gewinne bzw stillen Reserven, jedoch vor dem Bilanzstichtag, soll nach Ansicht der Finanzverwaltung eine vorgelagerte Bewertung der Beteiligung vorgenommen werden, die zu einer steuerneutralen ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung führt. In diesem Fall soll der verminderte Buchwert dem Veräußerungserlös gegenübergestellt werden. Diese Vorgehensweise führt zu einer Erhöhung des Veräußerungsgewinns um eine unterjährig vorgenommene, steuerneutrale Teilwertabschreibung.³²⁸ Die Ansicht der Finanzverwaltung kann damit begründet werden, dass sie eine mögliche Umgehung einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung durch Veräußerung der Beteiligung vor dem Bilanzstichtag verhindern möchte.³²⁹

Dies wird jedoch in der Literatur erheblich kritisiert. Die Kritik stützt sich insb darauf, dass eine Teilwertabschreibung dem Stichtagsprinzip folgt und somit erst am Bilanzstichtag vorzunehmen ist, wenn der Teilwert unter dem Buchwert liegt. Die unterjährigen Schwankungen des Teilwerts sind somit nicht relevant.³³⁰ Der Finanzverwaltung folgend soll jedoch bei unterjähriger Veräußerung die Teilwertabschreibung auch dann vorgenommen werden, wenn sich der Wert bereits wieder erholt hat bzw auch nie unter den Buchwert gefallen ist. Dies widerspricht allerdings den allgemeinen steuerlichen Bewertungsvorschriften, da die Wertminderung diesfalls nicht dauerhaft sein kann.³³¹ Hinsichtlich der nicht dauerhaften Wertminderung kann auf die Rechtsprechung des VwGH³³² verwiesen werden, die für die Vornahme einer Teilwertabschreibung eine erhebliche und dauerhafte Wertminderung voraussetzt.³³³ Die Durchführung

³²⁶ Vgl KStR 2013 Rz 1295; *Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 12 Rz 261; *Blasina in Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 178; *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 172.

³²⁷ Vgl *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 167.

³²⁸ Vgl KStR 2013 Rz 1296; *Stefaner/Volpini De Maestri*, SWK 6/2011, S 302 (S 303); *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 167.

³²⁹ Vgl *Stefaner/Volpini De Maestri*, SWK 6/2011, S 302 (S 304); *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 167.

³³⁰ Vgl *Stefaner/Volpini De Maestri*, SWK 6/2011, S 302 (S 302 f); *Blasina in Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 178; *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 168.

³³¹ Vgl *Stefaner/Volpini De Maestri*, SWK 6/2011, S 302 (S 306).

³³² Vgl VwGH 18.4.2007, 2003/13/0053; VwGH 19.9.2007, 2004/13/0050; BFG 10.2.2016, RV/5102156/2015.

³³³ Vgl *Stefaner/Volpini De Maestri*, SWK 6/2011, S 302 (S 303 und S 306); *Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 12 Rz 226; *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 169.

einer unterjährigen ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung vor der Veräußerung der Beteiligung ist daher mangels gesetzlicher Bestimmungen kritisch zu betrachten.³³⁴

6.2.2 Veräußerungsgewinne und Siebentelung der Veräußerungsverluste

§ 12 Abs 3 Z 2 KStG sieht eine Siebenjahresverteilung der Veräußerungsverluste von den Kapitalanteilen³³⁵ vor, die lediglich zum Anlagevermögen gehören, sofern die Verluste abzugsfähig sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.2.1.4 verwiesen, die hierfür analog gelten. Der Veräußerungsverlust ist über das laufende und die nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahre zu verteilen. Es ist jedoch unerheblich, ob die gesamte oder nur ein Teil der Beteiligung veräußert wird. Wird eine teilwertberichtigte Beteiligung in einem späteren Wirtschaftsjahr veräußert, hat dies an der Fortführung einer noch laufenden Siebentelverteilung der ursprünglichen Teilwertabschreibung keinen Einfluss. Erfolgt die Veräußerung der teilwertberechtigten Beteiligung mit dem Verlust, ist dann noch zusätzliche Siebenjahresverteilung vorzunehmen.³³⁶ Gem § 12 Abs 3 Z 2 TS 3 KStG kommt eine vorzeitige Verrechnung der Siebentel aus Veräußerungsverluste in Betracht, wenn im gleichen Wirtschaftsjahr eine andere Beteiligung gewinnbringend veräußert wird oder ausscheidet.³³⁷

Die Veräußerungsgewinne von Kapitalanteilen sind grds sofort steuerpflichtig, wobei eine zeitliche Verteilung analog zu Veräußerungsverlusten iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG nicht vorgesehen ist. Es gibt jedoch auch Ausnahmen von der grundsätzlichen Steuerpflicht, wodurch sich die Steuerbelastung vermindert oder zur Gänze entfällt.³³⁸ Dazu zählen insb Verrechnungen der Veräußerungsgewinne gem 12 Abs 3 Z 2 TS 2 und 3 KStG.

§ 12 Abs 3 Z 2 TS 2 KStG sieht eine vorzeitige *Verrechnung* von offenen Siebenteln aus Teilwertabschreibungen mit Veräußerungsgewinnen aus derselben Beteiligung zwingend vor, wobei dies zu einer Verkürzung des siebenjährigen Verteilungszeitraums führt.³³⁹ Die Vornahme einer solchen Verrechnung bedarf keinem gesonderten Antrag. Für die weitere Aufklärung wird auf die Ausführungen hinsichtlich der Verrechnung mit Zuschreibungen samt

³³⁴ Vgl Steinhauser in Steinhauser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 169.

³³⁵ Mit dem JStG 2018 wurde die Überschrift zu § 12 Abs 3 KStG von „Für Beteiligungen im Sinne des § 10 gilt Folgendes“ auf „Für Kapitalanteile gilt Folgendes“ abgeändert, somit gelten die Bestimmungen des § 12 Abs 3 Z 2 KStG umfassend für sämtliche Kapitalanteile und nicht wie zuvor ausschließlich für Beteiligungen iSd § 10 KStG (Heinrich in Bertl et al, Wertmaßstäbe¹, 243).

³³⁶ Vgl KStR 2013 Rz 1303; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 281 ff; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 361.

³³⁷ Vgl Steinhauser in Steinhauser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 173.

³³⁸ Vgl Steinhauser in Steinhauser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 166.

³³⁹ Vgl KStR 2013 Rz 1302; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 288 ff; Blasina in Renner/Strimitzer/Vock, KStG²⁵ § 12 Rz 195; Marchgraber/Plansky in Lang et al, KStG² § 12 Rz 359; Steinhauser in Steinhauser, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 169 f.

beispielhafter Verdeutlichung der Verrechnungsmethodik in Kapitel 4.2.2.2 verwiesen, da diese analog gelten.

§ 12 Abs 3 Z 2 TS 3 KStG sieht auf Antrag eine vorzeitige Verrechnung der Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverluste mit Veräußerungsgewinnen aus anderer Beteiligung vor. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Veräußerungsgewinn ausschließlich im gleichen Wirtschaftsjahr wie die Teilwertabschreibung oder der Veräußerungsverlust anfällt.³⁴⁰ Die Verrechnung setzt dabei voraus, dass auf die veräußerte Beteiligung keine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde bzw zumindest keine daraus resultierende Siebentel im betreffenden Jahr mehr offen sind. Sofern noch Siebentel offen sind und nach Verrechnung innerhalb derselben Beteiligung noch ein Gewinn verbleibt, könnte der Gewinnrest für die Verrechnung mit Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverlusten aus anderen Beteiligungen herangezogen werden.³⁴¹

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die Teilwertabschreibung bzw der Veräußerungsverlust mit dem Veräußerungsgewinn aus der anderen Beteiligung zu saldieren. Nur der danach verbleibende Differenzbetrag ist auf sieben Jahre zu verteilen. Diese Verrechnungsmethode führt lediglich zu einer betraglichen Minderung der zu verteilenden Teilwertabschreibung bzw des zu verteilenden Veräußerungsverlustes, nicht aber zu einer Verkürzung des Verteilungszeitraums.³⁴²

Aus den Gesetzesmaterialien³⁴³ kann jedoch abgeleitet werden, dass die Verrechnungsmöglichkeit gem § 12 Abs 3 Z 2 TS 3 KStG eine Verkürzung des siebenjährigen Verteilungszeitraumes bewirken soll. In der Literatur ist daher vertreten, dass nach einer Verrechnungsmethode analog zu der gem § 12 Abs 3 Z 2 TS 1 und 2 KStG vorzugehen ist. Dazu ist der gesamte Betrag der Teilwertabschreibung bzw des Veräußerungsverlustes gedanklich auf sieben Wirtschaftsjahre zu verteilen und der Veräußerungsgewinn aus der anderen Beteiligung mit diesen Siebentel zu verrechnen, wobei mit dem letzten Siebentel angefangen wird.³⁴⁴

³⁴⁰ Vgl KStR 2013 Rz 1305; *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 12 Rz 295; *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 200; *Marchgraber/Plansky* in *Lang et al*, KStG² § 12 Rz 362; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 170.

³⁴¹ Vgl KStR 2013 Rz 1305; *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 199; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 150.

³⁴² Vgl KStR 2013 Rz 1305; *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 12 Rz 297; *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 201; *Marchgraber/Plansky* in *Lang et al*, KStG² § 12 Rz 362; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 150.

³⁴³ Vgl ErlRV 72 BlgNr 20. GP 274.

³⁴⁴ Vgl *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 201; *Marchgraber/Plansky* in *Lang et al*, KStG² § 12 Rz 363; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 151.

Beispielhafte Verdeutlichung der Verrechnungsmethodik:³⁴⁵ Für eine Beteiligung mit dem Teilwert iHv 1.000 erfolgt im Jahr X1 sowohl eine außerplanmäßige Abschreibung und eine abzugsfähige Teilwertabschreibung iHv 700; ebenfalls wird im gleichen Jahr eine andere zum Anlagevermögen zugehörige Beteiligung mit einem Gewinn iHv 210 veräußert.

Lösung der Finanzverwaltung:

Jahr	X1	X2	X3	X4	X5	X6	X7
Auswirkung auf das unternehmensrechtliche Ergebnis	-700 210						
Mehr-Weniger-Rechnung	420	-70	-70	-70	-70	-70	-70
Auswirkung auf das steuerrechtliche Ergebnis	-70	-70	-70	-70	-70	-70	-70

Lösung der Literaturansicht:

Jahr	X1	X2	X3	X4	X5	X6	X7
Auswirkung auf das unternehmensrechtliche Ergebnis	-700 210						
Mehr-Weniger-Rechnung	390	-100	-100	-100	-90	0	0
Auswirkung auf das steuerrechtliche Ergebnis	-100	-100	-100	-100	-90	0	0

In beiden Fällen ergibt sich in einer Totalbetrachtung des gesamten Zeitraums der gleiche abzugsfähige Betrag, jedoch ist der Unterschied im Zeitverlauf gegeben.³⁴⁶ Nachdem der Gesetzgeber eine Verkürzung des Verteilungszeitraums bewirken wollte, wird der in der Literatur vertretenen Verrechnungsmethode der Vorzug gegeben.³⁴⁷

Im Falle mehrere Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverlusten und mehreren Veräußerungsgewinnen kann auf Antrag eine konkrete, auch geteilte Gegenverrechnung vorgenommen werden. Ansonsten erfolgt eine anteilige Aufteilung der gesamten Veräußerungsgewinne im Verhältnis der Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverluste. Beide Möglichkeiten sind zulässig.³⁴⁸

6.2.3 Einlagenbedingte Veräußerungsgewinne und -verluste

§ 12 Abs 3 Z 3 KStG sieht ein Abzugsverbot für einlagenbedingte Veräußerungsverluste von den Kapitalanteilen vor, sofern diese bei mittelbaren Einlagen auf Ebene der Zwischenkörperschaft entstehen. Die Veräußerungsverluste sind im Ausmaß der nicht teilwertberechtigten Einlage steuerneutral. Die Veräußerungsverluste, die die nicht teilwertberechtigten Einlage

³⁴⁵ Vgl Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an *Marchgraber/Plansky* in *Lang et al*, KStG² § 12 Rz 363; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 151 f.

³⁴⁶ Vgl Hübner-Schwarzinger, SWK 12/2000 S 355 (S 357).

³⁴⁷ Vgl *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 201; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 152.

³⁴⁸ Vgl *Blasina* in *Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 202; *Steinhauser* in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 152.

überschreiten, sind daher grds steuerwirksam und ggf auf sieben Jahre zu verteilen.³⁴⁹ Für eine weiterführende Erklärung wird auf die Ausführungen hinsichtlich des Abzugsverbots für einlagenbedingte Teilwertabschreibungen in Kapitel 4.2.1.5 verwiesen, da diese analog gelten.

6.2.4 Veräußerungsgewinne und -verluste ausländischer Portfoliobeteiligungen

Veräußerungsgewinne und -verluste von ausländischen Portfoliobeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG sind steuerwirksam. Veräußerungsgewinne sind grds steuerpflichtig während Veräußerungsverluste steuerlich abzugsfähig und entsprechend § 12 Abs 3 KStG zu behandeln sind.³⁵⁰

Veräußerungsgewinne und -verluste von Portfoliobeteiligungen an Körperschaften aus Drittstaaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht sind ebenso im Grundsatz steuerwirksam.³⁵¹ Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig, während Veräußerungsverluste steuerlich abzugsfähig und gem § 12 Abs 3 KStG zu behandeln sind.

6.2.5 Veräußerungsgewinne und -verluste internationaler Schachtelbeteiligungen

Nach § 10 Abs 3 KStG bleiben Veräußerungsgewinne und -verluste von einer internationalen Schachtelbeteiligung iSd § 10 Abs 2 KStG außer Ansatz, sofern keine Option zur Steuerpflicht ausgeübt wurde.³⁵² Wurde jedoch die Option zur Steuerpflicht ausgeübt, so gelten die Einschränkungen der Abzugsfähigkeit der Veräußerungsverluste gem § 12 Abs 3 KStG auch für internationale Schachtelbeteiligungen. Für steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligungen haben diese Einschränkungen jedoch keine Auswirkung.³⁵³ Hinsichtlich der Option zur Steuerpflicht wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.2.1.7 verwiesen.

6.2.6 Nebenkosten der Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile

Bezüglich der Abzugsfähigkeit der Nebenkosten der Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile sind die Bestimmungen des § 12 Abs 2 KStG zu berücksichtigen. Wird daher die realisierte Wertsteigerung bzw -minderung steuerneutral behandelt, sind die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen grds nicht abzugsfähig. Derartige

³⁴⁹ Vgl KStR 2013 Rz 1309; Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 12 Rz 335; Lachmayr in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 12 Rz 379.

³⁵⁰ Vgl Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 42; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 9; Strimitzer /Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 175; Knecht/Mitterlehner/Panholzer, SWK-Spezial¹ 2020, 148 (148 f).

³⁵¹ Vgl Kanduth-Kristen/Kofler in Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger, Internationales Steuerrecht² 141 f.

³⁵² Vgl KStR 2013 Rz 1214; Kirchmayr/Kofler in Achatz/Kirchmayr, KStG¹ § 10 Rz 224; Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 99; Strimitzer in Renner/Strimitzer/Vock, KStG³¹ § 10 Rz 255.

³⁵³ Vgl Fürnsinn/Massoner in Lang et al, KStG² § 10 Rz 103.

Aufwendungen sind hingegen grds abzugsfähig, wenn die realisierte Wertsteigerung bzw -minderung steuerwirksam erfasst wird.³⁵⁴ Zudem wird in der Literatur vertreten, dass die Nebenkosten der Veräußerung nicht auf sieben Jahre zu verteilen sind, sondern im Wirtschaftsjahr der Veräußerung sofort abzugsfähig sind.³⁵⁵

6.3 Beispielhafte Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht

6.3.1 Beispiel 1: Veräußerungsgewinne und -verluste aus inländischen Beteiligungen.

Angabe³⁵⁶

Die Frucht GmbH hat im Jahr 2021 folgende inländischen Beteiligungen veräußert:

1. Stachelbeere GmbH

Die Frucht GmbH hält seit 2015 100% der Anteile an der Stachelbeere GmbH (Anschaffungskosten iHv EUR 800.000). Im Jahr 2017 wurde die Beteiligung um EUR 280.000 auf EUR 520.000 abgewertet. Aufgrund einer Konzernrestrukturierung wird am 3.2.2021 die Beteiligung um EUR 450.000 an die Beeren GmbH veräußert.

2. Heidelbeere GmbH

Die Frucht GmbH hält seit 2013 100% der Anteile an der Heidelbeere GmbH (Anschaffungskosten iHv EUR 1.000.000). Aufgrund einer Konzernrestrukturierung wird am 5.3.2021 die Beteiligung um EUR 860.000 an die Beeren GmbH veräußert.

3. Preiselbeere GmbH

Die Frucht GmbH hält seit 2011 100% der Anteile an der Preiselbeere GmbH (Anschaffungskosten sind iHv EUR 2.000.000). Aufgrund einer Konzernrestrukturierung wird am 3.4.2021 die Beteiligung um EUR 2.080.000 an die Beeren GmbH verkauft. Auf Antrag wird der Veräußerungsgewinn mit dem Veräußerungsverlust aus der Beteiligung an der Heidelbeere GmbH gegenverrechnet.

Es werden unternehmensrechtliche Buchungen iZm der Veräußerung auf der *Ebene der Frucht GmbH* dargelegt und allfällige Mehr-Weniger-Rechnungsbeträge gezeigt. Die Umsatzsteuer wird außer Acht gelassen.

³⁵⁴ Vgl. *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 164 f.

³⁵⁵ Vgl. *Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr*, KStG¹ § 12 Rz 281; *Blasina in Renner/Strimitzer/Vock*, KStG²⁵ § 12 Rz 188; *Marchgraber/Plansky in Lang et al*, KStG² § 12 Rz 318; *Steinhauser in Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfonds¹ 173.

³⁵⁶ Vgl. Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an *oV*, RWP 2011/36, 125 (130 ff).

Lösung

1. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Stachelbeere GmbH

Aus der Veräußerung der Beteiligung ergibt sich ein Veräußerungsverlust iHv EUR 70.000.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
3.2.2021	(8) Buchwertabgang von FAV	520.000	
	(0) Beteiligung (Stachelbeere GmbH)		520.000
	(2) sonstige Forderungen (Beeren GmbH)	450.000	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		450.000

Steuerrechtliche Behandlung

Die Veräußerung der teilwertberechtigten Beteiligung an der Stachelbeere GmbH ändert nichts an der Fortführung einer noch laufenden Siebentelverteilung der ursprünglichen Teilwertabschreibung. Zusätzlich ist auch aus dem Veräußerungsverlust der teilwertberechtigten Beteiligung eine Siebenjahresverteilung vorzunehmen. Folgende Adaptierungen mittels Mehr-Weniger-Rechnung sind daher zu erfassen:

Veräußerungsverlust

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	StR (TWA)	MWR
31.12.2021	- 70.000	- 10.000	- 40.000	+ 20.000
31.12.2022	0	- 10.000	- 40.000	- 50.000
31.12.2023	0	- 10.000	- 40.000	- 50.000
31.12.2024	0	- 10.000	0	- 10.000
31.12.2025	0	- 10.000	0	- 10.000
31.12.2026	0	- 10.000	0	- 10.000
31.12.2027	0	- 10.000	0	- 10.000
Summe	- 70.000	- 70.000	- 120.000	- 120.000

2. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Heidelbeere GmbH

Aus der Veräußerung der Beteiligung ergibt sich ein Veräußerungsverlust iHv EUR 140.000.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
5.3.2021	(8) Buchwertabgang von FAV	1.000.000	
	(0) Beteiligung (Heidelbeere GmbH)		1.000.000
	(2) sonstige Forderungen (Beeren GmbH)	860.000	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		860.000

Steuerrechtliche Behandlung

Aus dem Veräußerungsverlust der Beteiligung ist eine Siebenjahresverteilung vorzunehmen.

Im gleichen Wirtschaftsjahr wurde auch die Beteiligung an der Preiselbeere GmbH (siehe Punkt 3) gewinnbringend veräußert, wodurch gem § 12 Abs 3 Z 2 TS 3 KStG eine vorzeitige Verrechnung der offenen Siebentel mit dem Veräußerungsgewinn erfolgt.

Die Mehr-Weniger-Rechnung vor der vorzeitigen Verrechnung mit dem Veräußerungsgewinn:

Veräußerungsverlust

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	- 140.000	- 20.000	+ 120.000
31.12.2022	0	- 20.000	- 20.000
31.12.2023	0	- 20.000	- 20.000
31.12.2024	0	- 20.000	- 20.000
31.12.2025	0	- 20.000	- 20.000
31.12.2026	0	- 20.000	- 20.000
31.12.2027	0	- 20.000	- 20.000
Summe	- 140.000	- 140.000	0

Nach der vorzeitigen Verrechnung der offenen Siebentel iHv EUR 140.000 mit dem Veräußerungsgewinn iHv EUR 80.000 ergibt sich folgende Mehr-Weniger-Rechnung:

Veräußerungsverlust

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	-140.000 + 80.000	- 20.000	+ 40.000
31.12.2022	0	- 20.000	- 20.000
31.12.2023	0	- 20.000	- 20.000
31.12.2024	0	0	0
31.12.2025	0	0	0
31.12.2026	0	0	0
31.12.2027	0	0	0
Summe	-60.000	-60.000	0

3. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Preiselbeere GmbH

Aus der Veräußerung der Beteiligung ergibt sich ein Veräußerungsgewinn iHv EUR 80.000.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
3.4.2021	(8) Buchwertabgang von FAV	2.000.000	
	(0) Beteiligung (Preiselbeere GmbH)		2.000.000
	(2) sonstige Forderungen (Beeren GmbH)	2.080.000	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		2.080.000

Steuerliche Behandlung

Der Veräußerungsgewinn ist grds steuerpflichtig, jedoch kann auf Antrag eine vorzeitige Verrechnung mit den Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverlusten aus anderen Beteiligungen vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall ist auf Antrag eine konkrete Verrechnung des Veräußerungsgewinnes mit Veräußerungsverlust aus den Beteiligungen an der Heidelbeere GmbH vorzunehmen. Bevorzugt ist die Verrechnungsmethodik der überwiegenden Literaturansicht, wodurch sich eine Verkürzung des Verteilungszeitraums ergibt (siehe Punkt 2). Der Veräußerungsgewinn wird dadurch nicht versteuert.

6.3.2 Beispiel 2: Veräußerungsgewinne und -verluste aus ausländischen Beteiligungen

Angabe³⁵⁷

Die Frucht GmbH hat im Jahr 2021 folgende ausländische Beteiligungen veräußert:

1. Ananas (Pty) Ltd (entspricht GmbH)

Die Frucht GmbH hält seit 2010 30% an der südafrikanischen Ananas (Pty) Ltd (operativ tätiges Unternehmen). Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen EUR 600.000. Im Jahr 2018 wurde die Beteiligung um EUR 105.000 auf EUR 495.000 abgewertet. Aufgrund einer Konzernrestrukturierung wird am 16.2.2021 die Beteiligung um EUR 446.000 an die Zitrusfrucht GmbH veräußert. Für diese Beteiligung wurde im Jahr der Anschaffung die Option zur Steuerwirksamkeit gem § 10 Abs 3 KStG ausgeübt.

2. Grapefruit SL (entspricht GmbH)

Die Frucht GmbH hält seit 2015 20% an der spanischen Grapefruit SL (operativ tätiges Unternehmen). Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen EUR 200.000. Aufgrund einer Konzernrestrukturierung wird am 1.3.2021 die Beteiligung um EUR 190.000 an die Zitrusfrucht GmbH veräußert. Eine Option gem § 10 Abs 3 KStG wurde im Jahr der Anschaffung für die Beteiligung an der Grapefruit SL nicht ausgeübt.

3. Mandarine SL (entspricht GmbH)

Die Frucht GmbH hält seit 2016 65% an der spanischen Mandarine SL (operativ tätiges Unternehmen). Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen EUR 1.000.000. Aufgrund einer Konzernrestrukturierung wird am 13.4.2021 die Beteiligung um EUR 1.200.000 an die Zitrusfrucht GmbH veräußert. Eine Option gem § 10 Abs 3 KStG wurde im Jahr der Anschaffung für die Beteiligung an der Mandarine SL nicht ausgeübt.

4. Orange SRL (entspricht GmbH)

Die Frucht GmbH hält seit 2017 4% an der italienischen Orange SRL (operativ tätiges Unternehmen). Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen EUR 150.000. Aufgrund einer Konzernumstrukturierung wird am 14.4.2021 die Beteiligung an der Orange SRL um EUR 165.000 an die Zitrusfrucht GmbH veräußert.

Es werden unternehmensrechtliche Buchungen iZm der Veräußerung auf der *Ebene der Frucht GmbH* dargelegt und allfällige Mehr-Weniger-Rechnungsbeträge gezeigt. Die Umsatzsteuer wird außer Acht gelassen.

³⁵⁷ Vgl Inhalt und Darstellung des Bsp in Anlehnung an *oV*, RWP 2011/36, 125 (130 ff).

Lösung

1. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Ananas (Pty) Ltd

Aus der Veräußerung der Beteiligung ergibt sich ein Veräußerungsverlust iHv EUR 49.000.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
16.2.2021	(8) Buchwertabgang von FAV	495.000	
	(0) Beteiligung (Ananas (Pty) Ltd)		495.000
	(2) sonstige Forderungen (Zitrusfrucht GmbH)	446.000	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		446.000

Steuerrechtliche Behandlung

Es liegt eine internationale Schachtelbeteiligung iSd § 10 Abs 2 iVm Abs 1 Z 7 KStG vor, für welche eine Option zur Steuerwirksamkeit gem § 10 Abs 3 KStG ausgeübt wurde. Demzufolge gelten die Einschränkungen der Abzugsfähigkeit der Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverluste iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG. Die laufende Siebentelverteilung der ursprünglichen Teilwertabschreibung ist daher fortzuführen. Zudem ist aus dem Veräußerungsverlust dieser Beteiligung eine Siebentelverteilung vorzunehmen. Folgende Adaptierungen mittels Mehr-Weniger-Rechnung sind daher zu erfassen:

Veräußerungsverlust

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	StR (TWA)	MWR
31.12.2021	- 49.000	- 7.000	- 15.000	+ 27.000
31.12.2022	0	- 7.000	- 15.000	- 22.000
31.12.2023	0	- 7.000	- 15.000	- 22.000
31.12.2024	0	- 7.000	- 15.000	- 22.000
31.12.2025	0	- 7.000	0	- 7.000
31.12.2026	0	- 7.000	0	- 7.000
31.12.2027	0	- 7.000	0	- 7.000
Summe	- 49.000	- 49.000	- 60.000	- 60.000

2. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Grapefruit SL

Aus der Veräußerung der Beteiligung ergibt sich ein Veräußerungsverlust iHv EUR 10.000.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
1.3.2021	(8) Buchwertabgang von FAV	200.000	
	(0) Beteiligung (Grapefruit SL)		200.000
	(2) sonstige Forderungen (Zitrusfrucht GmbH)	190.000	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		190.000

Steuerrechtliche Behandlung

Es liegt eine internationale Schachtelbeteiligung iSd § 10 Abs 2 iVm Abs 1 Z 7 KStG vor, für welche keine Option zur Steuerwirksamkeit gem § 10 Abs 3 KStG ausgeübt wurde. Der

Veräußerungsverlust ist folglich steuerneutral zu behandeln und daher mittels Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.

Veräußerungsverlust

Aufwand (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	- 10.000	0	+ 10.000

3. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Mandarine SL

Aus der Veräußerung der Beteiligung ergibt sich ein Veräußerungsgewinn iHv EUR 200.000.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
13.4.2021	(8) Buchwertabgang von FAV	1.000.000	
	(0) Beteiligung (Mandarine SL)		1.000.000
	(2) sonstige Forderungen (Zitrusfrucht GmbH)	1.200.000	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		1.200.000

Steuerrechtliche Behandlung

Es liegt eine internationale Schachtelbeteiligung iSd § 10 Abs 2 iVm Abs 1 Z 7 KStG vor, für welche keine Option zur Steuerwirksamkeit gem § 10 Abs 3 KStG ausgeübt wurde. Der Veräußerungsgewinn ist folglich steuerneutral zu behandeln und daher mittels Mehr-Weniger-Rechnung zu neutralisieren.

Veräußerungsgewinn

Ertrag (in EUR)	UGB	StR	MWR
31.12.2021	+ 200.000	0	- 200.000

4. Unternehmensrechtliche Darstellung der Beteiligung an der Orange SRL

Aus der Veräußerung der Beteiligung ergibt sich ein Veräußerungsgewinn iHv EUR 15.000.

Buchung		Soll (in EUR)	Haben (in EUR)
14.4.2021	(8) Buchwertabgang von FAV	150.000	
	(0) Beteiligung (Orange SRL)		150.000
	(2) sonstige Forderungen (Zitrusfrucht GmbH)	165.000	
	(8) Erlöse aus dem Abgang von FAV		165.000

Steuerrechtliche Behandlung

Nachdem die Frucht GmbH lediglich zu 4% an der Orange SRL beteiligt ist, liegt keine internationale Schachtelbeteiligung iSd § 10 Abs 2 iVm Abs 1 Z 7 KStG, sondern eine Portfoliobeteiligung iSd § 10 Abs 1 Z 5 KStG vor. Bei der Beteiligung iSd § 10 Abs 1 Z 5 KStG sind die Wertveränderungen und Veräußerungsgewinne bzw -verluste steuerwirksam. Demzufolge ist der erzielte Veräußerungsgewinn iHv EUR 15.000 zu besteuern.

7 Conclusio

Aus den Ansichten des Unternehmens- und Steuerrechts bei der bilanziellen Behandlung von Kapitalgesellschaftsanteilen entlang des „Lebenszyklus“ von Erwerb bis hin zur Veräußerung, können folgende wesentliche Unterschiede festgehalten werden:

Beim *Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen* erfolgt die Zuordnung zum Anlage- und Umlaufvermögen gem § 198 Abs 2 und 4 UGB. Demzufolge ist die dauerhafte Verbindung entscheidend. Beim Anlagevermögen ist idR von einer beabsichtigten Behaltdauer von über einem Jahr auszugehen. Im Umkehrschluss sind die Kapitalgesellschaftsanteile bei einer beabsichtigten Behaltdauer von unter einem Jahr im Umlaufvermögen auszuweisen. Bei den Beteiligungen ist außerdem gem § 189a Z 2 UGB auch die Beteiligungshöhe für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen von entscheidender Bedeutung. Bei Anteilen von zumindest 20% ist von Anlagenvermögen auszugehen, sofern die daraus resultierende Beteiligungsvermutung nicht widerlegt wird.

Für das Steuerrecht ist mangels eigenständiger Regelungen die unternehmensrechtliche Zuordnung zum Anlage- und Umlaufvermögen im Grundsatz maßgeblich. Jedoch ergeben sich aufgrund von Judikatur und Verwaltungspraxis abweichende Regelungen.

Nach Rechtsprechung des VwGH ist bei einer Beteiligung an einer GmbH stets von Anlagevermögen auszugehen, da die kurzfristige Behaltdauer von unter einem Jahr idR nicht von Relevanz ist.

Der Finanzverwaltung folgend sind einzelne Aktien nicht als Beteiligung zu werten und deshalb dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Andere Wertpapiere sind nur dann im Anlagevermögen auszuweisen, wenn sie dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, wie etwa die Wertpapiere zur Deckung einer Rückstellung iSd § 14 Abs 7 EStG. Zur Klärung wie GmbH-Anteile, die unternehmensrechtlich keine Beteiligung darstellen, im Steuerrecht auszuweisen sind, sind mE trotz Auffassung der Finanzverwaltung die unternehmensrechtlichen Bestimmungen und ständige Rechtsprechung des VwGH verbindlich anzuwenden.

Zudem ist nach Ansicht der Finanzverwaltung die Beteiligungshöhe von 5% für die Zuordnung von Beteiligung zum Anlage- oder Umlaufvermögen entscheidend. ME sind jedoch die unternehmensrechtlichen Bestimmungen als gesetzliche Grundlage heranzuziehen. Demzufolge ist die unternehmensrechtliche Zuordnung einer Beteiligung von unter 5% in das Anlagevermögen für das Steuerrecht maßgeblich. Die Auffassung der Finanzverwaltung ist daher nicht zwingend anzuwenden.

Die Zuordnung von Kapitalgesellschaftsanteilen zu Anlage- oder Umlaufvermögen ist zu dem jeweiligen Bilanzstichtag neu zu überprüfen. Eine Änderung der Zweckbestimmung am Bilanzstichtag kann eine Umgliederung auslösen. Hinsichtlich unternehmensrechtlicher Umgliederung von Kapitalgesellschaftsanteilen, die zunächst dem Anlagevermögen zugeordnet sind und für die eine Veräußerung beabsichtigt wird, bestehen in der Literatur unterschiedliche Meinungen. ME ist die Ansicht der Literatur, die nach der Zuordnung anhand subjektiver und objektiver Kriterien differenziert, schlüssig. Demnach bewirkt die Veräußerungsabsicht der Kapitalgesellschaftsanteile, die zum Anlagevermögen nicht lediglich nach subjektiven Kriterien (Behalteabsicht und -fähigkeit), sondern auch nach objektiven Kriterien (über eine bloße Kapitalveranlagung hinausgehenden Nutzen) zugeordnet sind, keine Umgliederung zum Umlaufvermögen, soweit diese objektiven Kriterien tatsächlich vorliegen. Hingegen bedingt die Veräußerungsabsicht der Kapitalgesellschaftsanteile, die allein nach den subjektiven Kriterien (Behalteabsicht und -fähigkeit) zum Anlagevermögen zugeordnet sind, die Umgliederung zum Umlaufvermögen, sofern sich diese Kriterien ändern.

Im Steuerrecht ist nach jüngster Rechtsprechung des VwGH eine Umgliederung der Beteiligungen an einer GmbH, bei der sich die Veräußerungsabsicht zwischen Anschaffung und erstem Bilanzstichtag ergibt, in das Umlaufvermögen zulässig. Fraglich bleibt jedoch, ob der VwGH nur sachverhaltsbeschränkt eine Umgliederung bei Veräußerungsabsicht zwischen Anschaffung und dem ersten Bilanzstichtag vorsieht oder sogar das generelle Erfordernis einer Umgliederung bei Veräußerungsabsicht am Bilanzstichtag beabsichtigt. Das letztere entspricht auch der Ansicht der steuerrechtlichen Literatur über die Berücksichtigung der Verhältnisse am Bilanzstichtag.

Die Zugangsbewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Anlage- und Umlaufvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten, wobei der unternehmensrechtliche Anschaffungskostenbegriff iSd § 203 Abs 2 UGB, auch für das Steuerrecht maßgeblich ist. Zu den Anschaffungskosten zählen also auch Anschaffungsnebenkosten, deren Vorliegen im Einzelfall zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann. Sie beziehen sich insb auf Kosten für Due-Diligence-Prüfungen bzw Unternehmensbewertungen oder Beratungskosten, die nach jüngster Rechtsprechung des VwGH dann zu aktivieren sind, wenn die grundsätzliche (dokumentierte) Erwerbsentscheidung der Kapitalgesellschaftsanteile gefallen ist.

Anschaffungskosten können bei der Anschaffung von Anteilen an einer überschuldeten Kapitalgesellschaft auch negativ sein, wobei hierfür ein passiver Ausgleichsposten anzusetzen ist. In der Literatur werden zur Auflösung des passiven Ausgleichspostens jedoch unterschiedliche

Ansichten vertreten. ME soll eine ertragswirksame Auflösung des passiven Ausgleichpostens bei Wegfall der Überschuldung nur dann erfolgen, wenn keine künftigen Verlust- bzw Überschuldungsszenarien mehr zu erwarten sind. Im Falle von fehlender Eindeutigkeit zur gesicherten Erwartungshaltung bleibt der passive Ausgleichsposten unverändert und wird erst bei Ausscheiden der Anteile ertragswirksam aufgelöst.

Die unternehmensrechtliche *Folgebewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen* des Anlage- und Umlaufvermögen erfolgt grds zu Anschaffungskosten. Die Kapitalgesellschaftsanteile des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung am Abschlussstichtag zwingend auf einen niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Bei vorübergehender Wertminderung besteht ein Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung (sog gemildertes Niederstwertprinzip). Die Kapitalgesellschaftsanteile des Umlaufvermögens sind unabhängig von der voraussichtlichen Wertminderungsdauer am Abschlussstichtag zwingend auf den niedrigeren Börsenkurs bzw Marktpreis oder wenn diese nicht ermittelbar, auf den beizulegenden Wert abzuschreiben (sog strenges Niederstwertprinzip).

Im Steuerrecht ist infolge des Maßgeblichkeitsprinzips die Übernahme einer außerplanmäßigen Abschreibung verpflichtend, sofern die steuerrechtlichen Regelungen keine Abweichungen vorsehen. Nach der letzten Rechtsprechung des VwGH ist eine Teilwertabschreibung grds bei einer erheblichen und dauernden Wertminderung vorzunehmen. Dennoch erachtet der VwGH die Teilwertabschreibung bei der bloß vorübergehenden Wertminderung als zumindest nicht ausgeschlossen. Daraus könnte daher abgeleitet werden, dass bei der vorübergehenden Wertminderung eine Teilwertabschreibung zulässig ist. Die Finanzverwaltung erachtet auch eine Teilwertabschreibung bei einer vorübergehenden Wertminderung für zulässig.

Abweichungen können sich auch zwischen dem Börsenkurs bzw Marktpreis und dem Teilwert iSd § 6 Z 1 EStG ergeben. Auch nach der Finanzverwaltung entspricht der Teilwert bei börsennotierten Zwerganteilen des Anlagevermögens nicht zwingend dem Börsenwert. Der Teilwert ist idR höher als der Börsenwert. Hinsichtlich der Teilwertabschreibung von Beteiligungen setzt der VwGH in ständiger Rechtsprechung mittlerweile hohe Anforderungen. Demnach ist der Teilwert der Beteiligung, idR durch eine Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu ermitteln.

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz wird ua durch zahlreiche Sonderbestimmungen, die die steuerliche Abzugsfähigkeit der Teilwertabschreibungen einschränken bzw ausschließen, durchbrochen. Es handelt sich dabei insbesondere um Abzugsverbot für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG, Siebenjahresverteilung der

Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG, einlagenbedingtes Teilwertabschreibungsverbot iSd § 12 Abs 3 Z 3 KStG, Steuerneutralität der Teilwertabschreibungen von internationalen Schachtelbeteiligungen ohne Optionsausübung iSd § 10 Abs 3 KStG.

Eine Zuschreibung ist gem § 208 UGB bei Wegfall der Gründe für die vorhergehende außerplanmäßige Abschreibung zwingend vorzunehmen, wenn tatsächlich eine Werterhöhung eingetreten ist. Der Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung steht im Fokus der in der unternehmensrechtlichen Literatur geführten Diskussion. Dabei werden zwei unterschiedliche Ansichten vertreten. Einerseits wird vertreten, dass die Zuschreibungspflicht lediglich dann besteht, wenn die identen Gründe, die ursprünglich zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, wegfallen (sog enge Auslegung). Andererseits besteht die Meinung, dass die Zuschreibungspflicht genau dann besteht, wenn eine Wertaufholung am Abschlussstichtag insgesamt vorliegt. Der Wegfall der Gründe, die ursprünglich zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, ist nach dieser Ansicht unbeachtlich (sog weit gefasste Auslegung). Auch wenn der Gesetzeswortlaut des § 208 Abs 1 UGB den Wegfall der identen Gründe als Zuschreibungsvoraussetzung eindeutig vorsieht, ist mE die weit gefasste Auslegung angesichts der Erschwernisse bei der praktischen Umsetzung der eng gefassten Auslegung sowie unter Verweis auf die Rechtsprechung des VwGH und entsprechend der Ansicht der Finanzverwaltung zu bevorzugen. Vertritt man die enge Auslegung, könnten sich Probleme ergeben, da das Steuerrecht eine Maßgeblichkeit des unternehmensrechtlichen Wertansatzes vorsieht. Möglich sind Fälle, in welchen mangels identer Gründe eine unternehmensrechtliche Zuschreibung unterlassen wird, jedoch nach Rechtsprechung des VwGH und Finanzverwaltungsmeinung eine steuerliche Zuschreibungspflicht ursachenunabhängig gelten soll. Die relevante Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts sollte diesfalls dennoch vorgehen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Steuerwirksamkeit der Zuschreibungen bestehen Ausnahmefälle, in welchen diese steuerneutral gestellt werden. Die Steuerneutralität bzw das Abzugsverbot ist grds spiegelbildlich zur Teilwertabschreibung anwendbar. Ausgenommen davon ist die steuerpflichtige Behandlung der Zuschreibung infolge ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 1 KStG, die in der Literatur kritisch betrachtet wird. Diese Einwände zielen grds nicht darauf ab, ob Wertsteigerungen der Beteiligung zu versteuern sind, sondern ausschließlich darauf, wann dies zu erfolgen hat. Außerdem ist eine Zuschreibung infolge der steuerpflichtigen Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG mit den noch offenen Siebentel zu verrechnen, was zu einer Verkürzung des Verteilungszeitraumes führt. Das Gesetz gibt jedoch nicht vor, wie die Verrechnung iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG zu erfolgen hat. Dadurch haben sich unterschiedliche Meinungen gebildet. Die Auffassung der Literatur führt zu einer

stärkeren Verkürzung des Verteilungszeitraums als die Auffassung der Finanzverwaltung, wodurch sich ein vorteilhafter Barwerteffekt ergibt. Beide Auffassungen sind jedoch zulässig.

Die Ansprüche aus Gewinnbeteiligungen an Kapitalgesellschaften werden idR zum Zeitpunkt des Gewinnausschüttungsbeschlusses realisiert. Unternehmensrechtlich ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine vorgezogene Realisierung von Beteiligungserträgen verpflichtend zu erfolgen. In diesem Fall spricht man von einer *phasengleichen bzw phasenkongruenten Dividendenaktivierung*. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch im Steuerrecht eine Realisierung von Beteiligungserträgen bereits vor der Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses anerkannt. Jedoch sind die steuerrechtlichen Vorschriften restriktiver als die unternehmensrechtlichen Vorschriften. Um eine phasengleiche Dividendenaktivierung steuerrechtlich auch bei identen Bilanzstichtagen von Mutter- und Tochtergesellschaft zu ermöglichen wird in der Literatur vorgeschlagen, dass die Muttergesellschaft kurz vor dem Bilanzstichtag der Tochtergesellschaft beschließt, einen festgestellten Mindestgewinn auszuschütten. Dadurch wäre im Sinne der Werterhellungstheorie der Ausschüttungswille und die bestimmte Mindestausschüttung zum gemeinsamen Bilanzstichtag nachgewiesen und daher die phasengleiche Dividendenrealisation zulässig. Eine solchermaßen durchgeführte Beschlussfassung hat mE die Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt, da für die Aktivierung der Beteiligungserträge noch kein exakt bezifferter endgültiger Ausschüttungsbetrag vorliegen muss, solange ein ausschüttungsbare Mindestgewinn feststellbar ist. Zudem darf eine Änderung der Ausschüttungsvereinbarung nur mit Zustimmung der jeweiligen Gesellschaft möglich sein. Der idente Bilanzstichtag der Mutter- und Tochtergesellschaft sollte daher mE nicht schädlich sein. Zur Beantwortung der Frage, ob im Steuerrecht ein Aktivierungswahlrecht oder -pflicht besteht, wäre mE von einer Aktivierungspflicht auszugehen, wenn die steuerrechtlichen sehr hohen Anforderungen erfüllt sind. Folglich wäre auch eine verstärkte Annäherung zum Unternehmensrecht erzielt. Zudem geht der BFH auch von einer Aktivierungspflicht aus.

Die Beteiligungserträge sind nach Maßgabe des § 10 KStG grundsätzlich steuerfrei, um eine mehrfache Steuerbelastung von Gewinnen innerhalb von Kapitalgesellschaftsstrukturen oder Konzernen zu vermeiden. Dazu zählen insb die Steuerbefreiung der Beteiligungserträge aus inländischen Beteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG, der Beteiligungserträge aus ausländischen Portfoliobeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG und der Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG.

Bei der *Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen* des Anlage- und Umlaufvermögen bestehen unternehmensrechtlich keine Besonderheiten.

Steuerrechtlich sind die Veräußerungsverluste im Grundsatz der Regelung über Teilwertabschreibungen gleichgestellt. Demzufolge sind gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG die Veräußerungsverluste auf sieben Jahre zu verteilen. Auch die ausschüttungs- oder einlagenbedingten Veräußerungsverluste iSd § 12 Abs 3 Z 1 und 3 KStG sind somit steuerrechtlich nicht abzugsfähig. Darüber hinaus ist die Steuerneutralität der Veräußerungsverluste von internationalen Schachtelbeteiligungen (ausgenommen Optionsausübung iSd § 10 Abs 3 KStG) auch zu beachten.

In der Literatur kritisch betrachtet ist die von der Finanzverwaltung vorgesehene unterjährige Bewertung, wenn eine Veräußerung einer Beteiligung unmittelbar nach einer Ausschüttung der eingekauften thesaurierten Gewinne bzw stillen Reserven stattfindet. Dies führt zu einer Erhöhung des Veräußerungsgewinns um die unterjährig vorgenommene steuerneutrale Teilwertabschreibung. ME ist diese Vorgehensweise, dh die unterjährige Bewertung mit den allgemeinen steuerlichen Bewertungsvorschriften nicht vereinbar.

Die Veräußerungsgewinne sind im Grundsatz sofort steuerpflichtig, jedoch gibt es auch Ausnahmen von der grundsätzlichen Steuerpflicht. Dazu zählen insb Verrechnungen der Veräußerungsgewinne gem § 12 Abs 3 Z 2 TS 2 und 3 KStG mit den offenen Siebentel aus Teilwertabschreibungen derselben Beteiligung und aus Teilwertabschreibungen bzw Veräußerungsverlusten aus anderer Beteiligung. Hierfür bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen der Verrechnungsmethodik. Der Unterschied ist im Zeitverlauf. Die Auffassung der Finanzverwaltung führt lediglich zu einer betraglichen Minderung, nicht aber zu einer Verkürzung des Verteilungszeitraums. Die Auffassung der Literatur führt jedoch zur Verkürzung des Verteilungszeitraums, daher wird diese bevorzugt. Weitere Ausnahmen betreffen die Veräußerungsgewinne aus einer internationalen Schachtelbeteiligung, die auch außer Ansatz bleiben, sofern keine Option iSd § 10 Abs 3 KStG ausgeübt wird.

Die vorliegende Arbeit hat die Unterschiede der unternehmens- und steuerrechtlichen Bilanzierung von Kapitalgesellschaftsanteilen deutlich herausgestellt und soll als Leitfaden für Praxis und Lehre dienen.

8 Literaturverzeichnis

8.1 Monografien und Kommentare

Achatz/Kirchmayr (Hrsg), Körperschaftsteuergesetz Kommentar¹ (2011).

Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹¹ (2019).

Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), Einkommensteuergesetz, Kommentar²¹ (2020).

Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht, Kommentar I² (2019).

Hofstätter/Reichel (Hrsg), Die Einkommensteuer, Kommentar⁶⁸ (2019).

Jabornegg/Artmann (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch, Kommentar II² (2017).

Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied (Hrsg), Bilanzposten – Kommentar¹ (2017).

Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Laudacher (Hrsg), Jakom Einkommensteuergesetz, Kommentar¹³ (2020).

Lang/Rust/Schuch/Staringer (Hrsg), Körperschaftsteuergesetz, Kommentar² (2016).

Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka (Hrsg), AktG, Praxiskommentar¹ (2019).

Renner/Strimitzer/Vock (Hrsg), Die Körperschaftsteuer, Kommentar³³ (2020).

Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch II/RLG³ (2020).

Torggler (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch, Kommentar³ (2019).

Zib/Dellinger, Unternehmensgesetzbuch, Großkommentar¹ (2019).

8.2 Beiträge in Sammelwerken

Baumgartner in *Bertl/Mandl* (Hrsg), Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz - Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung²¹ (2017) § 224.

Bertl, Beispiel 6: Beteiligung, in *Bertl/Djanani/Eberhartinger/Kofler/Tumpel* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre VI² (2013) 135.

Egger in *Bertl/Mandl* (Hrsg), Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz - Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung²² (2018) § 208 iVm § 906 Abs 32.

Egger/Bertl, Bewertung des Sachanlagevermögens, in *Egger/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹⁷ (2018) 209.

Fröhlich, Gemeinschaftsunternehmen, in *Fröhlich*, Praxis der Konzernrechnungslegung⁴ (2016) 89.

Grünberger, Ergebnisabführungsvertrag versus Gruppenbesteuerung, in *Grünberger*, Praxis der Bilanzierung¹⁵ (2019) 148.

Heinrich, Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen im Konzern, in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Hirschler/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Rust/Schuch/Staringer* (Hrsg), Wertmaßstäbe¹ (2018) 229.

Hirschler/Stückler in *Bertl/Mandl* (Hrsg), Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz - Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung²³ (2020) § 189a Z 3 und 4.

Jarolim/Hofbauer, Außerplanmäßige Abschreibung, in *Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung in Fallbeispielen³ (2020) 74.

Kanduth-Kristen/Kofler, Unbeschränkte Steuerpflicht, in *Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger* (Hrsg), Internationales Steuerrecht² (2018) 141.

Knecht/Mitterlehner/Panholzer, Allgemeines zu § 10 KStG, in *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, SWK-Spezial, Die Körperschaftsteuererklärung 2019¹ (2020) 146.

Knecht/Mitterlehner/Panholzer, Nationale Beteiligungsertragsbefreiung, in *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, SWK-Spezial, Die Körperschaftsteuererklärung 2019¹ (2020) 148.

Knecht/Mitterlehner/Panholzer, KZ 9313 – Beteiligungserträge gem § 10 Abs 1 Z 5 und Z 6 KStG (internationale Portfoliobeteiligungen), in *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, SWK-Spezial, Die Körperschaftsteuererklärung 2019¹ (2020) 149.

Knecht/Mitterlehner/Panholzer, KZ 9314 – Beteiligungserträge gem § 10 Abs 1 Z 7 KStG (internationale Schachtelbeteiligungen), in *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, SWK-Spezial, Die Körperschaftsteuererklärung 2019¹ (2020) 150.

Mittelbach-Hörmanseder, in *Bertl/Mandl* (Hrsg), Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz - Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung²¹ (2017) § 189a Z 2.

Pamperl, Die phasengleiche Aktivierung von Beteiligungserträgen im Konzern, in *Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer*, Dividenden im Konzern¹ (2018) 178.

Rohatschek in *Bertl/Mandl* (Hrsg), Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz - Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung²³ (2020) § 207.

Rohatschek, Anteile an anderen Unternehmen, in *Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ (2019) 70.

Rohatschek, Umgliederungen zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen, in *Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ (2019) 83.

Rohatschek, Zeitpunkt der Umsatzrealisation, in *Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung⁶ (2019) 5.

Schiemer-Haberl, Erfassung von Erträgen aus Anteilen an anderen Unternehmen, in *Rohatschek*, Sonderfragen der Bilanzierung in Fallbeispielen³ (2020) 158.

Steinhauser, Voraussetzungen und allgemeine Konsequenzen einer Teilwertabschreibung, in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfond¹ (2018) 127.

Steinhauser, Einschränkungen und Besonderheiten der Steuerwirksamkeit von Teilwertabschreibungen, in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfond¹ (2018) 135.

Steinhauser, Voraussetzungen und allgemeine Konsequenzen einer Zuschreibung, in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfond¹ (2018) 154.

Steinhauser, Einschränkungen und Besonderheiten der Steuerwirksamkeit von Zuschreibungen, in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfond¹ (2018) 161.

Steinhauser, Einschränkungen und Besonderheiten der Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen, in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfond¹ (2018) 167.

Steinhauser, Einschränkungen und Besonderheiten der Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten, in *Steinhauser*, Ertragsbesteuerung inländischer Risikokapitalfond¹ (2018) 172.

Wolf/Geiger, Das internationale Schachtelprivileg, in *Wolf/Geiger* (Hrsg), SWK-Spezial, Betriebsübertragungen kompakt³ (2018) 269.

Zeiler, Beispiel 28: Teilwertabschreibungen von Beteiligungen, in *Bergmann/Renner/Wurm*, Praxisbeispiele zur Körperschaftsteuer¹ (2019) 241.

8.3 Beiträge in Fachzeitschriften

Aman, Abgabenänderungsgesetz 1996: Steuerliches Wertaufholungsgebot für Beteiligungen; ÖStZ 1997, 140.

Beiser, Die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 KStG im Licht der jüngsten Rechtsprechung des EuGH, RdW 2017, 584.

Bertl/Eberhartinger/Hirschler, Neue Vorschriften für die Rechnungslegung, RWZ 2019, 15.

Bert/Hirschler, Zuschreibungen nach § 208 Abs 1 HGB, RWZ 2005, 289.

Bertl/Hirschler, Bilanzierung von negativen Anschaffungskosten einer Beteiligung, RWZ 2007, 65.

Bertl/Hirschler, Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und Ermittlung der Anschaffungskosten, RWZ 2015, 83.

Bubeck, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen des Anlagevermögens -Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung, ÖStZ 2014, 524.

Dokalik/Hirschler, Die Einheitsbilanz aus der Sicht des UGB, RWZ 2020, 245.

Drmola, Zur Aktivierung von Großmutterzuschüssen, ÖStZ 2003, 274.

Foglar-Deinhardstein/Trettnak, Agio oder Gesellschafterzuschuss? RdW 2010, 500.

Fritz-Schmied, Zur Notwendigkeit eines umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzips, ÖStZ 2009, 509.

Fritz-Schmied, Die Neukonzeption einer steuerlichen Rücklagenbilanzierung infolge der Änderungen durch das RÄG 2014, Jahrbuch Bilanzsteuerrecht 2015, 49.

Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen, Wertaufholung im Unternehmensrecht und Maßgeblichkeit gem § 6 Z 13 EStG – Geltung dem Grunde und der Höhe nach? RWZ 2016, 352.

Grau, VwGH lehnt phasengleiche Bilanzierung von Dividendenansprüchen ab, FJ 2007, 184.

Haslehner, Zu abzugsfähigen Verlusten und steuerfreien Gewinnen aus Beteiligungsveräußerungen in Unternehmensgruppen, taxlex 2010, 185.

Hofbauer-Steffel, Das Erfordernis eines Rechtsformvergleichs für EU-Körperschaften im Rahmen des internationalen Schachtelprivilegs, taxlex 2008, 382.

Hübner-Schwarzinger/Prodinger, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG, SWK 2000, S 355.

Kirchmayr/Achatz, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen und -zuschreibungen, taxlex 2016, 1.

Kofler/Postl, Das „Hong Kong-Erkenntnis“ des VwGH, ecolex 2005, 557.

Mayr/Titz, Steuerwirksame Zuschreibung nach ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung? RdW 2012, 554.

Neubauer, Veräußerung einer teilwertberechtigten Beteiligung, taxlex 2015, 350.

Mitterlehner/Panholzer, Teilwertabschreibungen von Beteiligungen, SWK 2019, 1399.

Mrcoch/Hofmann, Beurteilung von Werterholungen nach einer steuerneutralen ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung, SWK 2012, 774.

Moser, Zur phasenkongruenten Aktivierung von Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften in UGB und Steuerrecht, GesRZ 2009, 163.

Moser, Gesellschaftsrechtliche, unternehmensrechtliche und steuerliche Implikationen eines Ergebnisabführungsvertrags, SWK 2009, S 706.

Obermann, Siebentelregelung: Behandlung (abzugsfähiger) Teilwertabschreibungen auf § 10-Beteiligungen, SWK 2012, 663.

oV, Bewertung von Anteilen an anderen Unternehmen und sonstigen Wertpapieren, RWP 2007, 91.

oV, Bilanzielle und steuerliche Behandlung von Großmutterzuschüssen - Teil 1, RWP 2010, 61.

oV, Ertragsteuerliche Besonderheiten bei Beteiligungen im Vermögen von Kapitalgesellschaftsanteilen, RWP 2011, 125.

oV, Forderungsverzicht eines Gesellschafters, RWP 2010, 34.

oV, Übungsbeispiele für Bibu- und StB-Prüfung: Die Bilanzierung eines variablen Kaufpreises (Earn out-Klausel) RWP 2011, 49.

Permanschlager, Was ist bei der Zuordnung von Finanzinstrumenten zum Anlagenvermögen im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zu beachten? DJA 2019, 132.

Petriz/Puchner, Teilwertabschreibungsverbote und die (K)Einfachverwertung von Verlusten, RdW 2008, 231.

Pinetz/Mayer, Aktivierungspflicht von Due-Diligence-Aufwendungen, ecolex 2017, 709.

Preining, VwGH zu Beteiligungserträgen aus einer Hongkong- Gesellschaft - Ist die Besteuerung im Ausland ein Kriterium für den Typenvergleich? ÖStZ 2006, 14.

Reinhold/Stückler, Override-Verordnung und Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019, SWK 2019, 702.

Renner, Beurteilung der Kosten einer Due-Diligence-Prüfung bei Beteiligungserwerb, SWK 2017, 579.

Rudifieria, Steuerliche Folgen bei Zuschreibungen auf Beteiligungen und Effekte im Rahmen einer Unternehmensgruppe, ÖStZ 2020, 118.

Stefaner/Volpini De Maestri, Zu fiktiven nichtabzugsfähigen Teilwertabschreibungen, SWK 2011, S 302.

Steinhauser, Bilanzielle Umgliederung von Kapitalgesellschaftsanteilen bei Veräußerungsabsicht? SWK 2018, 101.

Steiner, Einstufung ausländischer Gesellschaftsformen „Typenvergleich“ (Teil I), ÖStZ 2007, 160.

Steinmetz, Auswirkungen von Ergebnisabführungsverträgen auf die steuerlichen Evidenzkonten, SWK 2020, 1052.

Schloffer-Stampl, Die Zuschreibungspflicht bei Beteiligungen gem § 6 Z 13 EStG, SWK 2003, 725.

Sulz/Thunshirn, Dividenden-Abschlagszahlung gem § 54a AktG, ecolex 1997, 90.

Sulz/Thunshirn, Steuerliche Aspekte der Dividendenabschlagszahlung, ecolex 1997, 96.

Urnik/Urtz, Übersicht über die Neuregelungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, ÖStZ 2015, 153.

Vaishor, KStR 2013: Neuerungen bei Teilwertabschreibungen iSd § 12 Abs 3 KStG, SWK 2013, 783.

Vanas, Der richtige Zeitpunkt für die Vornahme einer Teilwertabschreibung bzw Zuschreibung auf eine Beteiligung, ecolex 1997, 46.

Wiedermann, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen im Steuerrecht, DJA 2019, 82.

Wiesner, Anschaffungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung, RWZ 2017, 103.

Wiesner, Ertragsteuerliches rund um Beteiligung, RWZ 2010, 294.

Wiesner, Der Maßgeblichkeitsgrundsatz für die Gewinnermittlung rechnungslegungs-pflichtiger Unternehmer - Irrt der VwGH? RWZ 2009, 171.

Winter/Kern/Hlawenka/Dietl, Nachholung unterlassener Zuschreibungen idF RÄG 2014, RWP 2016, 158.

Winter/Kern/Hlawenka/Dietl, Ergebnisabführungsvertrag – und alles, was man rund um diesen aus ertragsteuerlicher und unternehmensrechtlicher Sicht wissen muss, RWP 2017, 137.

Winter/Kern/Gazso/Marchhart, Stolpersteine beim Erwerb, der laufenden Bewertung und der Veräußerung eines GmbH-Anteils in der Praxis, RWP 2019, 139.

Winter/Kern/Gazso/Marchhart, Die Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im UGB, RWP 2020, 105.

Winter/Kern/Hlawenka/Türk-Walter, Wertaufholungen im Finanzanlagevermögen idF RÄG 2014 unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen, RWP 2016, 31.

Zehetner/Merve, Die Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn (Zwischendividende, Halbjahresdividende, Vorabdividende) nach § 54a AktG und § 59 dAktG im Rechtsvergleich,

Zöchling, Steuerunwirksame ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung und spätere steuerwirksame Zuschreibung? RdW 2012, 51.

8.4 Judikatur

BFG 10.2.2016, RV/5102156/2015 BFG 24.3.2017, RV 7106531/2016 BFG 9.8.2018, RV/2101118/2017.

BHF 7.8.2000, GrS 2/99, BStBl II 2000, 632 BFH 26.4.2006, I R 49, 50/04, BStBl II 2006, 656 BHF 7.2.2007, I R 15/6. BStBl II 2008, 340.

EuGH C-234/94, *Tomberger*, ECLI:EU:C:1996:252 EuGH C-437/08, *Österreichische Salinen*, ECLI:EU:C:2009:17 EuGH C-436/08, *Haribo*, ECLI:EU:C:2011:61 EuGH C-464/14, *Secil*, ECLI:EU:C:2016:896.

RFH 12.2.1930, VI A 899/27, RStBl 1930, 44.

UFS 30.6.2003, RV/0465-W/02 UFS 5.11.2012, RV/249-W/06.

VwGH 7.6.1983, 82/14/0318 VwGH 29.4.1992, 90/13/0031 VwGH 29.4.1992, 90/13/0228 VwGH 17.12.1993, 93/15/0094 VwGH 18.1.1994, 93/14/0169 VwGH 25.6.1998, 96/15/0251 VwGH 24.2.1999, 96/13/0206. VwGH 15.9.1999, 94/13/0098 VwGH 23.3.2000, 97/15/0112 VwGH 22.9.2000, 96/15/0207 VwGH 28.11.2001, 99/13/0254 VwGH 19.1.2005, 2000/13/0176 VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186 VwGH 13.9.2006, 2002/13/0129 VwGH

22.2.2007, 2006/14/0022 VwGH 18.4.2007, 2003/13/0053 VwGH 19.9.2007, 2004/13/0050 VwGH 17.4.2008, 2005/15/0073 VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074 VwGH 28.10.2009, 2008/15/0051 VwGH 29.4.2010, 2006/15/0269 VwGH 20.5.2010, 2007/15/0153 VwGH 26.2.2013, 2010/15/0022 VwGH 10.3.2016, 2013/15/0139 VwGH 24.11.2016, Ro 2014/13/0011 VwGH 23.2.2017, Ro 2016/15/0006 VwGH 31.5.2017, Ro 2015/13/0024 VwGH 28.2.2018, Ro 2016/15/0009 VwGH 23.1.2020, Ra 2018/15/0109.

8.5 Richtlinien und Erlässe

BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000, GZ 06 0104/9-IV/6/00 idF GZ BMF-010200/0024-IV/6/2019 vom 14.5.2019.

BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2013, GZ BMF-010216/0009-VI/6/2013 idF GZ BMF-010216/0005-IV/6/2019 vom 28.11.2019.

Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 345 vom 29.12.2011.

Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, ABl. Nr. L 182 vom 26.06.2013.

8.6 Sonstige Quellen

AFRAC – Stellungnahme 4 Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung (2015).

AFRAC – Stellungnahme 14 Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (2019).

ARFAC – Stellungnahme 24 Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB (2018).

ARFAC – Stellungnahme 33 Die Kapitalkonsolidierung nach §§ 254, 259 und 261 UGB (2019).

KFS/BW 1 Fachgutachten zur Unternehmensbewertung (2014).

ErlRV 72 BlgNr 20. GP.

ErlRV 190 BlgNR 26. GP.

ErlRV 367 BlgNr 25. GP.

ErlRV 508 BlgNr 26. GP.

ErlRV 686 BlgNr 22. GP.

ErlRV 1270 BlgNr 17. GP.

BMF, Japanische Großinvestition in einer ostafrikanischen Fabrik über eine österreichische Holdinggesellschaft, 6.7.1998, EAS 1286, I 16/11-IV/4/98.

BMF, Vergleichbarkeit einer "International Business Company" auf den British Virgin Islands mit einer österreichischen Kapitalgesellschaft, 10.8.2001, EAS 1892, St 28/1-IV/4/01.

BMF, Internationale Schachtelbeteiligung doppelansässiger Kapitalgesellschaften, 4.9.2001, EAS 1921, K 1/36-IV/4/01.

BMF, Gewinnausschüttung einer in Tschechien steuerbefreiten (operativen) Tochtergesellschaft, 22.6.2005, EAS 2618, BMF-010221/0421-IV/4/2005.

BMF, Doppelansässige "inländische Kapitalgesellschaften", 23.11.2005, EAS 2675, BMF-010221/0709-IV/4/2005.

BMF, Gewinnausschüttungen einer LLC in Dubai, 6.5.2007, EAS 2607, BMF-010221/0336-IV/4/2005.

Zusammenfassung / Abstract

Die vorliegende Arbeit erklärt die Unterschiede zwischen unternehmens- und steuerrechtlicher bilanzieller Behandlung von Kapitalgesellschaftsanteilen in ihrem "Lebenszyklus" vom Erwerb bis zur Veräußerung.

Beim Erwerb der Kapitalgesellschaftsanteile erfolgt die unternehmensrechtliche Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen. Das Steuerrecht verwendet mangels eigenständiger Regelungen die unternehmensrechtliche Zuordnung, die im Grundsatz maßgeblich ist. Abweichend ist dennoch die steuerrechtliche Zuordnung einer Beteiligung an einer GmbH, die stets dem Anlagevermögen zuzuordnen ist.

Die Zugangsbewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen erfolgt idR zu Anschaffungskosten, wobei die Anschaffungskostendefinition auch für das Steuerrecht maßgeblich ist.

Die Folgebewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen erfolgt grds zu Anschaffungskosten. Sofern jedoch eine Wertminderung bzw Wertaufholung der Kapitalgesellschaftsanteile vorliegt, ist die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung bzw Zuschreibung zu prüfen. Dennoch werden die steuerliche Abzugsfähigkeit der Teilwertabschreibung und die Steuerpflicht der Zuschreibungen durch zahlreiche Sonderbestimmungen einschränkt bzw ausgeschlossen.

Eine Zuschreibung ist bei späterer Wertaufholung verpflichtend vorzunehmen. Hierfür gibt es grds zwei unterschiedliche Ansichten. Einerseits müssen die ursprünglichen Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen (sog eng gefasste Auslegung). Andererseits ist eine Zuschreibung jedoch ursachenunabhängig durchzuführen (sog weit gefasste Auslegung). ME ist jedoch die weit gefasste Auslegung angesichts der Erschwernisse bei der praktischen Umsetzung der eng gefassten Auslegung sowie unter Verweis auf die Rechtsprechung des VwGH und entsprechend der Finanzverwaltungsmeinung zu bevorzugen.

Beteiligungserträge sind grundsätzlich steuerfrei, um eine mehrfache Steuerbelastung von Gewinnen innerhalb von Kapitalgesellschaftsstrukturen oder Konzernen zu vermeiden.

Unternehmensrechtlich ist unter bestimmten Voraussetzungen eine phasengleiche Gewinnausschüttung zwingend zu erfolgen. Im Steuerrecht ist jedoch von keiner Maßgeblichkeit auszugehen. Nach Rechtsprechung des VwGH ist eine phasengleiche Dividendenaktivierung insb dann ausgeschlossen, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft denselben Bilanzstichtag haben. Um eine phasengleiche Dividendenaktivierung steuerrechtlich auch bei identen Bilanzstichtagen von Mutter- und Tochtergesellschaft zu ermöglichen, wird in der Literatur vorgeschlagen,

dass die Muttergesellschaft kurz vor dem Bilanzstichtag der Tochtergesellschaft beschließt, einen festgestellten Mindestgewinn auszuschütten. Der idente Bilanzstichtag der Mutter- und Tochtergesellschaft sollte daher mE nicht schädlich sein.

Angesichts der Veräußerungsgewinne und -verluste bestehen zahlreiche steuerrechtliche Sonderbestimmungen, die deren steuerliche Abzugsfähigkeit einschränken bzw ausschließen. Kritisch betrachtet ist jedoch die von der Finanzverwaltung vorgesehene unterjährige Bewertung, wenn eine Veräußerung einer Beteiligung unmittelbar nach einer Ausschüttung der eingekauften thesaurierten Gewinne bzw stillen Reserven erfolgt.